

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

20. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 22. August 2019, 13.30 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 20. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. **Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 27. Juni 2019 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenuflage zur Einsichtnahme auf.

2. **Totalrevision der Gemeindeverfassung und Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte**

Beilage Nr. 192: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.03.2019

Beilage Nr. 193: Antrag des Kleinen Landrates vom 25.06.2019

Beilage Nr. 194: Entwurf totalrevidierte Gemeindeverfassung (Synopsis)

Beilage Nr. 195: Entwurf Gesetz über die politischen Rechte (Synopsis)

Auflageakten:

- Postulat Christian Thomann vom 12.02.2015
- Beschluss des Kleinen Landrats vom 01.09.2015
- Tabellenartiger Überblick über die Finanzkompetenzen gemäss totalrevidierter Verfassung
- Entwurf Verordnung über die politischen Rechte (Synopsis)
- Vernehmlassungsunterlagen (Entwurf Verfassung und Gesetz über die politischen Rechte, Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Davos und zum Gesetz über die politischen Rechte)
- Auswertungsbericht zur Vernehmlassung vom 05.11.2018
- Vorprüfungsbericht vom 31.01.2019 bzw. 21.02.2019
- Aktennotiz von RA Dr. iur. F. Schuler zum Vorprüfungsbericht vom 25.02.2019
- E-Mail des Amts für Gemeinden vom 10.05.2019 betreffend Ergänzung zur Vorprüfung
- Wortprotokolle der Sitzungen der Vorberatungskommission zur Verfassung vom 28.03.2019 und 17.04.2019
- Wortprotokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Gesetzes über die politischen Rechte und der Geschäftsordnung des Grossen Landrats vom 15.04.2019

3. Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Landrats im Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung

Beilage Nr. 196: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.03.2019

Beilage Nr. 197: Antrag des Kleinen Landrates vom 25.06.2019

Beilage Nr. 198: Entwurf der totalrevidierten Geschäftsordnung des Grossen Landrats (Synopse)

Auflageakten:

- Entwurf Geschäftsordnung des Kleinen Landrats (Synopse)
- Wortprotokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Gesetzes über die politischen Rechte und der Geschäftsordnung des Grossen Landrats vom 15.04.2019

4. Postulat Christian Stricker und Philipp Wilhelm betreffend Aufwertung der Davoser Seitentäler, Massnahmen des Kleinen Landrates und Abschreibung des Postulats

Beilage Nr. 199: Antrag des Kleinen Landrates vom 23.07.2019

Auflageakten:

- Angepasste Tarife des öffentlichen Verkehrsbetriebes der Gemeinde Davos (DRB 55.2)

5. Skatepark im Färich, Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds

Beilage Nr. 200: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.07.2019

Auflageakten:

- IG Gesuch "Skatepark Färich" vom 19.05.2019
- Bestätigung der Sportkommission vom 12.07.2019 zum Beschluss und Antrag "Skatepark Färich Davos" an den Grossen Landrat
- Vereinbarung zwischen DDO und Davos Services GmbH sowie Verein IG Skatepark Färich betreffend Skatepark auf dem Areal Färich

6. Persönliche Vorstösse

7. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philipp Wilhelm', written in a cursive style.

Philipp Wilhelm, Landratspräsident

Davos, 31. Juli 2019

Sitzung vom 05.03.2019
Mitgeteilt am 08.03.2019
Protokoll-Nr. 19-127
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Totalrevision der Gemeindeverfassung und Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte

1. Ausgangslage

Landrat Christian Thomann und ein Mitunterzeichner reichten am 12. Februar 2015 ein Postulat betreffend Totalrevision der Verfassung (nachfolgend: GV) ein. Der Postulant bemängelt das Davoser Rechtsbuch im Allgemeinen, welches veraltete, bedeutungslose oder widersprüchliche Bestimmungen enthalte und kritisiert weiter den schlechten Zustand der Gemeindeverfassung. Sie sei unzählige Male abgeändert und mit Flickern versehen. Zudem seien Passagen herausgestrichen worden. Insbesondere enthalte die Verfassung viele Details, die in untergeordneten Erlassen geregelt werden sollten. Ferner sei die Aufzählung der Artikel unübersichtlich, da viele Artikel nachträglich eingefügt worden seien (z.B. Art. 6a und 6b GV). Diverse Artikel würden keinen Inhalt mehr aufweisen (z.B. Art. 27 und Art. 28 GV). Des Weiteren würden zahlreiche Übergangsbestimmungen ohne Bedeutung existieren (Art. 46 – Art. 51 GV). Zudem würden die unzähligen Fussnoten ablenken. Schliesslich sei auch inhaltlicher Anpassungsbedarf vorhanden (z.B. neue Regionenzugehörigkeit gemäss Art. 1 Abs. 1 GV). Zusammenfassend sei es angezeigt, die von beinahe 100 Jahren Einsatz gezeichnete Gemeindeverfassung total zu revidieren.

Anlässlich der Sitzung des Grossen Landrats vom 3. Dezember 2015 beschloss der Grosse Landrat auf Antrag des Kleinen Landrats, das Postulat zu überweisen. Ausserdem wurde der Kleine Landrat beauftragt, dem Grossen Landrat bis zu Beginn des Jahres 2019 eine Vorlage einer totalrevidierten Gemeindeverfassung zu unterbreiten. Der Kleine Landrat erläuterte in seinem Antrag, dass eine Totalrevision mit Blick auf Übersichtlichkeit, Kompaktheit und sprachliche Verbesserungen angezeigt sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt stellte sich jedoch der Kleine Landrat auf den Standpunkt, dass der enorme Aufwand einer Totalrevision der Gemeindeverfassung nicht nur aufgrund von kosmetischen Korrekturen auf sich genommen werden kann. Eine Totalrevision solle auch als Chance genutzt werden, die Gemeindeverfassung inhaltlich zu modernisieren, Rechtslücken zu schliessen, unnötige Bestimmungen zu streichen oder in andere Erlasse zu verlagern sowie Anpassungen an tatsächliche Gegebenheiten vornehmen zu können.

Es wurde ein Entwurf einer totalrevidierten Gemeindeverfassung (nachfolgend: E-GV) ausgearbeitet, welche einerseits leserfreundlicher ist, aber auch wie im Beschluss vom 3. Dezember 2015 angekündigt, als Möglichkeit genutzt wurde, gewisse inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Bei der Ausarbeitung orientierte man sich einerseits an der Musterverfassung des Amts für Gemeinden, aber auch an jüngeren Gemeindeverfassungen im Kanton Graubünden wie Chur (Verfassung vom 5. Juni 2005), Arosa (Verfassung vom 1. Januar 2013), Ilanz/Glion (Verfassung vom 22. September 2013) und Scuol (24. August 2014).

Wie in der Stadt Chur oder im Kanton Graubünden wurde, um die Verfassung inhaltlich zu entlasten, ein Gesetz über die politischen Rechte (nachfolgend: E-GPR) ausgearbeitet. Ferner wurde eine Verordnung über die politischen Rechte erarbeitet. Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Verordnung liegt beim Kleinen Landrat. Die Regelungen werden dem Grossen Landrat informationshalber zur Kenntnis gebracht.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass am 1. Juli 2018 das neue kantonale Gemeindegesetz (nachfolgend: GG) in Kraft getreten ist. Ausserdem sollen voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 neue Bestimmungen im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte (zum E-Voting) für die Gemeinden anwendbar werden. Beide Revisionen wurden bei der Ausarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen berücksichtigt.

Die Geschäftsordnungen des Grossen und Kleinen Landrats sowie der Geschäftsprüfungskommission sind eng mit der Verfassung verknüpft. Entsprechend mussten diese ebenfalls überarbeitet werden. Die totalrevidierte Geschäftsordnung des Grossen Landrats (inkl. des Reglements der Geschäftsprüfungskommission) wird in einem separaten Beschluss zuhanden des Grossen Landrats verabschiedet, denn diese bedarf im Gegensatz zur Verfassung und zum Gesetz über die politischen Rechte keiner Volksabstimmung. Der Erlass einer Geschäftsordnung des Kleinen Landrats obliegt dem Kleinen Landrat und wird dem Grossen Landrat ebenfalls in diesem separaten Beschluss informationshalber zur Kenntnis gebracht.

2. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 13. Juni 2018 bis zum 31. August 2018. Folgende Organisationen und Körperschaften wurden persönlich zu einer Vernehmlassung eingeladen: die Politischen Parteien in Davos BDP, CVP, DSP, EVP, FDP, GLP, GP, SP, sowie SVP, die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft), der Handels- und Gewerbeverein Davos, der Hotel-Gastro Verein Davos und die Ressortleiter der Gemeindeverwaltung. Weiter wurde eine Mitteilung auf der Homepage der Gemeinde Davos aufgeschaltet, so dass sich grundsätzlich alle Interessierten an der Vernehmlassung beteiligen konnten. Zudem erschien ein Bericht über das Projekt in der Davoser Zeitung vom 19. Juni 2018.

Unter den Eingeladenen reichten die BDP, CVP, EVP, FDP, SP und SVP sowie die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) (nachfolgend: DDO) eine Stellungnahme zu diversen Bestimmungen der Verfassung ein. Weiter äusserte sich der Verein IG Offenes Davos zum Ausländerstimmrecht. Ausserdem unterschrieben 16 in Davos wohnhafte Personen ein Schreiben, mittels welchem sie sich für die Befürwortung des Ausländerstimmrechts stark machen. Sodann reichte Christian Stricker als ehemaliger Grosser Landrat eine Stellungnahme ein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Totalrevision der bald 100-jährigen Gemeindeverfassung rundum befürwortet und als notwendig erachtet wird. Es wird positiv aufge-

nommen, dass die Verfassung neu strukturiert und sprachlich angepasst wurde und somit insgesamt leserfreundlicher geworden ist. Die Neuerung, wonach Bestimmungen zu den politischen Rechten in ein separates Gesetz ausgelagert werden, wurde nicht beanstandet. Sodann ist hervorzuheben, dass der Wechsel vom obligatorischem zum fakultativen Gesetzesreferendum von keinem der Teilnehmenden kritisiert und von der FDP explizit unterstützt wurde. Am meisten kommentiert und am umstrittensten ist das Ausländerstimmrecht, welches der Kleine Landrat als Variante in den Verfassungsentwurf aufgenommen hatte.

Insgesamt ergaben sich aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung ein paar Änderungen an den Entwürfen. Die Details sind dem Auswertungsbericht vom 5. November 2018 zu entnehmen und in der Aktenaufgabe zu diesem Beschluss zu finden. Bei Bedarf wird nachfolgend nochmals auf einige Punkte aus der Vernehmlassung eingegangen.

3. Kantonale Vorprüfung und Genehmigungserfordernis

Der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen unterliegen der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung des Kantons. Entsprechend wurde der Erlass bereits im Frühling 2018 erstmals mit dem Amt für Gemeinden Graubünden besprochen. Die Rückmeldung war positiv und es mussten nur wenige Anpassungen an den Erlassen vorgenommen werden. Der beiliegende Entwurf wurde sodann im November 2018 dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung unterbreitet. Zu Diskussionen Anlass gaben Art. 8 Abs. 2 E-GV und Art. 34 Abs. 2 lit. h E-GV im Zusammenhang mit Art. 43 Abs. 3 lit. j E-GV. Aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 31. Januar 2019 bzw. 21. Februar 2019 wurden schliesslich Art. 34 Abs. 2 lit. h im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf angepasst und Art. 43 Abs. 3 lit. j gestrichen. Auf die Gründe wird nachfolgend eingegangen. Im Übrigen wurde die totalrevidierte Verfassung als genehmigungsfähig eingestuft.

4. Das Wichtigste in Kürze

4.1. Übersichtlichkeit, Struktur und sprachliche Verbesserungen

Die heutige Gemeindeverfassung datiert vom 30. März 1919 und ist somit bald 100 Jahre alt. Um die Gemeindeverfassung dennoch regelmässig modernisieren zu können und übergeordnetem Recht anzupassen, waren in dieser langen Zeit selbstverständlich diverse Teilrevisionen unabdingbar. Dies führte dazu, dass die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit litten. Die Gemeindeverfassung beinhaltet zahlreiche eingeschobene (z.B. 6a und 6b GV) und gestrichene Artikel (z.B. Art. 27 GV) und enthält eine Vielzahl von Fussnoten. In der revidierten Gemeindeverfassung sind diese Schönheitsfehler nun ausgemerzt, was die Lesbarkeit deutlich erhöht. Ausserdem wird mit der Totalrevision der Anspruch verfolgt, die Verfassung gut und logisch zu strukturieren; dies führte zu Änderungen im Aufbau. Ferner wurde sie in sprachlicher Hinsicht den neusten Empfehlungen im Bereich der Rechtssetzungstechnik angepasst. Art. 1a GV, wonach sich Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der Verfassung auf beide Geschlechter beziehen, wurde gestrichen und die Verfassung als Ganzes nun geschlechtergerecht formuliert. Der Kanton Graubünden wendet den Ansatz der geschlechtergerechten Formulierung schon länger an; dem sollte sich Davos als moderne Gemeinde anschliessen. Bei zwei Gesetzgebungsprojekten in der jüngsten Vergangenheit (Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz sowie Öffentlichkeitsgesetz) folgte man bereits diesen Empfehlungen.

4.2. Verschlankung

Die Totalrevision der Gemeindeverfassung verfolgt das Ziel einer schlanken Verfassung, die sich auf das Wesentliche beschränkt und so ihrem Charakter als Grundgesetz gerecht wird. Zu beachten ist allerdings, dass es zahlreiche Bestimmungen gibt, die aufgrund ihrer Bedeutung und des Regelungsgegenstandes in eine Verfassung gehören. Nur so kann die Gemeindeverfassung die ihr zugeordneten Funktionen erfüllen. Nicht verfassungsrelevante Bestimmungen sollen je nach ihrer Wichtigkeit auf Gesetzes- oder gar Verordnungsstufe geregelt werden. So wurden ein Gesetz und eine Verordnung über die politischen Rechte entworfen, um die Verfassung zu entlasten. Ferner wurden verschiedene Detail-Regelungen in die Geschäftsordnungen des Grossen oder Kleinen Landrats überführt. Zudem wurden die ausführlichen Bestimmungen zu den Kommissionen des Kleinen Landrats ersatzlos gestrichen, mit dem Hinweis, dass die konkrete Regelung im jeweiligen Gesetz (bei Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen) oder in der Verordnung (bei beratenden Kommissionen) geregelt werden sollen.

4.3. Ausländerstimmrecht

Im Vernehmlassungsentwurf schlug der Kleine Landrat die Möglichkeit eines Ausländerstimmrechts vor (Art. 7 E-GV). Ein Ausländerstimmrecht haben im Kanton Graubünden bislang 25 Gemeinden eingeführt. Der Kleine Landrat stand dieser Frage offen gegenüber und wollte im Rahmen der Vernehmlassung die Haltung der Bevölkerung zu dieser Thematik erfahren, um anschliessend mit einer breit abgestützten Variante in den parlamentarischen Prozess einsteigen zu können. Wie aus dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist, ist das Ausländerstimmrecht umstritten.

Die Befürworter argumentieren, dass die Standortattraktivität für Fachkräfte aus dem Ausland mit der Einführung des Ausländerstimmrechts erhöht würde. Ausserdem könne die Demokratie besser abgestützt werden, wenn möglichst viele in Davos wohnhafte Personen an der gemeinsamen Willensbildung teilnehmen könnten. Zudem sei mit der Zeit zu gehen, denn bereits 25 Gemeinden im Kanton Graubünden hätten das Ausländerstimmrecht eingeführt. Davos mit seiner internationalen Ausrichtung sollte diesem Trend folgen. Schliesslich sei es auch ein Zeichen von Dank und Anerkennung an die zahllosen Fachkräfte, die sich hier engagieren würden. Das Stimmrecht würde den Ausländern die Möglichkeit geben, ihre Kompetenzen auch auf politischer Ebene einzubringen und Davos aktiv mitzugestalten. Es wird ausserdem argumentiert, dass die Stimmbeteiligung bei Abstimmungen tief sei und es sich als schwierig erweise, genügend „politische Milizfunktionäre“ zu finden. Das Stimmrecht könne als Instrument der Integration genützt werden. Sodann wird ausgeführt, dass viele aus dem Ausland Zugezogene massgeblich zu einer funktionierenden Wirtschaft beigetragen hätten und deshalb auch mitbestimmen sollten. Dies würde als positives Zeichen für Davos gewertet.

Die Gegner argumentieren zusammenfassend alle in die gleiche Richtung, nämlich dass zur Integration und Mitbestimmung der Weg der Einbürgerung gewählt werden soll.

Würde man Ausländerinnen und Ausländern mit einer C-Bewilligung, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und ausserdem seit mindestens 5 Jahren in Davos wohnhaft sind, das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einräumen, würde diese Gruppe ca. 13% der gesamten in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ausmachen, wobei man davon ausgehen kann, dass in der Regel die Stimmbeteiligung auch bei den Ausländern wie bei den Davosern bei ca. 40% liegen wird. Ausländerinnen und Ausländer waren und sind für Davos bedeutsam. Einige für

Davos wichtige Institutionen werden beispielsweise von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Gemeinde geleitet. Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ist daher konsequent. Zudem kennt rund ein Viertel der Gemeinden (z.B. Arosa, Conters, Jenaz, Luzein und Scuol) eine ähnliche Lösung. Bei den Gemeinden, die seit 2003, als die Möglichkeit des Ausländerstimmrechts in die kantonale Verfassung Eingang fand, ihre Gemeindeverfassung totalrevidiert haben, haben sich viele für die Einführung des Ausländerstimmrechts ausgesprochen.

4.4. Organisation der Gemeinde

Die Organisation bzw. der Aufbau der Gemeinde funktioniert gut; dementsprechend werden nur wenige Änderungen vorgeschlagen.

Eine Verkleinerung des Grossen und Kleinen Landrats wurde im Jahre 2011 durch das Volk und Ende 2017 bzw. anfangs 2018 bereits vom Grossen Landrat verworfen. Entsprechend wird dies nun nicht mehr zur Diskussion gestellt.

In der geltenden Verfassung wird jenes Mitglied des Kleinen Landrats zur Statthalterin oder zum Statthalter ernannt, welches bei den Wahlen in den Kleinen Landrat am meisten Stimmen erhält. Neu soll der Kleine Landrat die Statthalterin oder den Statthalter selbst aus seiner Mitte bestimmen können. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass einige Teilnehmende diese Neuerung nicht begrüssen und an der bisherigen Regelung festhalten wollen, wonach die Stimmberechtigten dies entscheiden sollten. Die Statthalterin oder der Statthalter ist die Stellvertretung der Frau Landammann oder des Herrn Landammann. Sollte letztere bzw. letzterer kurz- oder längerfristig verhindert sein oder gar definitiv ausfallen, muss die Statthalterin oder der Statthalter in der Lage sein, die Gemeindeverwaltung zu führen. Dies ist eine besondere Herausforderung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass die Stelle der Frau Landammann oder des Herrn Landammanns eine Vollzeitbeschäftigung ist, jene der Statthalterin oder des Statthalters jedoch nur 50%. Entsprechend sollte dasjenige Mitglied des Kleinen Landrats dieses Amt erhalten, welches aus beruflicher und privater Sicht am besten dazu geeignet ist, eine solche Aufgabe übernehmen zu können. Aus diesen Gründen wird trotz einiger kritischer Voten im Rahmen der Vernehmlassung am Vorschlag festgehalten.

Als weitere organisatorische Neuerung soll die Landschreiberin oder der Landschreiber nicht mehr vom Grossen Landrat gewählt werden, sondern wie andere Angestellte der Verwaltung vom Kleinen Landrat bestimmt werden können. Dies entspricht auch den Regelungen in anderen Gemeinden. Obschon die Landschreiberin oder der Landschreiber viel im Kontakt mit dem Grossen Landrat ist und als Bindeglied zwischen Verwaltung und Grosse Landrat angesehen werden kann, ist sie oder er Führungsmässig eindeutig der Exekutive unterstellt. Diese Änderung wurde in der Vernehmlassung nicht beanstandet.

4.5. Wechsel zum fakultativen Gesetzesreferendum

In der geltenden Verfassung ist vorgesehen, dass der Erlass und Änderungen von Gesetzen dem obligatorischen Referendum unterliegen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Qualität des Davoser Rechtsbuchs darunter leidet. Die heute gesetzlich zu regelnden Sachverhalte sind komplexer geworden; ausserdem muss die Gesetzgebung immer rascher auf Veränderungen reagieren. Vollzugsschwierigkeiten, die mit einer Änderung eines einzigen Artikels in einem

Gesetz gelöst werden könnten, werden bislang wegen der obligatorischen Volksabstimmung nicht behoben; dies führt zu unbefriedigenden Resultaten. Eine Volkabstimmung auch zu einer „kleinen“ Gesetzesänderung zieht immer einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand mit sich. Dieser lässt sich für kleinere Revisionen kaum rechtfertigen, weshalb man aus diesem Grund die Anpassungen nicht vornimmt. Insgesamt führt dies zu einer schlechten Qualität des Davoser Rechtsbuchs, weil es zu übergeordnetem Recht widersprüchliche Bestimmungen aufweist und Regelungen enthält, die nicht mit der praktischen Wirklichkeit übereinstimmen. Ferner führt das obligatorische Gesetzesreferendum auch dazu, dass das Volk über an sich unbestrittene Vorlagen befinden muss. Die jüngeren Gemeindeverfassungen (Chur, Arosa, Ilanz/Glion) sehen das obligatorische Gesetzesreferendum nicht mehr vor. Auch der Kanton vollzog den Wechsel vom obligatorischen zum fakultativen Gesetzesreferendum mit der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahre 2003.

Die Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Gesetzen soll demnach neu über das fakultative Referendum garantiert werden. Die Hürde für das Ergreifen des fakultativen Referendums ist in der Gemeinde Davos bei rund 6800 Stimmberechtigten nicht gross. Nur rund 4.4% der Stimmberechtigten (300 von rund 6800) müssen dazu bewegt werden, ein Referendumsbegehren zu unterzeichnen. Diese 300 Unterschriften werden bei Geschäften mit einer gewissen Bedeutung leicht zu sammeln sein.

Der Erlass der Gemeindeverfassung sowie jegliche Änderung derselben sollen wie bisher dem obligatorischen Referendum unterliegen.

In der Vernehmlassung wurde diese Neuerung nicht beanstandet.

4.6. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen wurden im Rahmen eines grösseren Revisionsprojekts überarbeitet und mit der Volksabstimmung vom 26. November 2000 neu festgelegt. Da diese Revision nun beinahe 20 Jahre zurückliegt, drängt sich eine Überprüfung auf. Ziel ist es, eine Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die einerseits ein rasches und sachgerechtes Handeln erlaubt und andererseits genügend demokratisch legitimiert ist. Je gewichtiger eine Entscheidung ist, umso stärker muss die demokratische Legitimation sein. Es wurde ein umfassender Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton gemacht. Dieser führt zum Schluss, dass einige Änderungen durchaus angebracht sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aufeinander abgestimmt und schaffen eine Balance zwischen den erwähnten Anforderungen. Wie bis anhin sollen frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den denselben Gegenstand ab zwei Millionen Franken dem obligatorischen Referendum und zwischen einer und zwei Millionen Franken dem fakultativen Referendum unterliegen. Der Spielraum des Kleinen Landrats für einzelne nichtbudgetierte frei bestimmbare Ausgaben soll von Fr. 150'000.– auf Fr. 200'000.– erhöht werden, wobei er neu insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000.– pro Jahr in eigener Kompetenz ausgeben können soll. Auch bei den nichtbudgetierten frei bestimmbaren jährlich wiederkehrenden Ausgaben wurde die Kompetenz des Kleinen Landrats von Fr. 15'000.– auf Fr. 50'000.– erhöht, wobei ein jährlicher Maximal-Betrag von Fr. 200'000.– vorgeschlagen wird. Bei den jährlichen frei bestimmbaren Ausgaben erhöhen sich ausserdem die Zahlen bei allen Zuständigkeitsbereichen etwas. Ein detaillierter Überblick zu den Finanzkompetenzen gemäss Entwurf für die Verfassungsrevision befindet sich in der Beilage.

Im Rahmen der Vernehmlassung gab Art. 34 Abs. 2 lit. h E-GV i.V.m. Art. 43 Abs. 3 lit. j E-GV zu diskutieren, wonach über Verpflichtungskredite für gebundene Ausgaben von mehr als

Fr. 10'000'000.– der Grosse Landrat abschliessend beschliesst. Wird über gebundene Ausgaben unter diesem Grenzwert entschieden, ist der Kleine Landrat zuständig. Es wurde angeregt, den Betrag auf Fr. 5'000'000.– zu senken.

In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass das Amt für Gemeinden Graubünden im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen hat, dass das kantonale Recht für Gemeinden das Instrument eines Verpflichtungskredits für gebundene Aufgaben nicht vorsieht (Der Kanton kennt jedoch für sich selber einen solchen Verpflichtungskredit). Aufgrund dieses Hinweises wurde die Formulierung in Art. 34 Abs. 2 lit. h E-GV im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf angepasst und Art. 43 Abs. 3 lit. j E-GV gestrichen. Der Grosse Landrat soll für bedeutende, in der Regel mehrjährige Projekte eine Genehmigung erteilen können, auch wenn diese gebundene Ausgaben darstellen. Der Klarheit halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Volk nie über gebundene Ausgaben entscheiden kann. Nach ständiger Lehre und Praxis können gebundene Ausgaben nicht referendumpflichtig sein, weil sonst der Vollzug der Gesetze oder die Erfüllung bestehender (gesetzlicher) Gemeindeaufgaben verunmöglicht werden könnte. Die vorgeschlagene Regelung übernimmt die bisherige Praxis sinngemäss und schafft dadurch Rechtssicherheit. Sie erscheint angesichts der zu beurteilenden Geschäfte in dieser Grössenordnung sinnvoll und es wird daran festgehalten, zumal das kantonale Finanzhaushaltsrecht, welches ohne eine Regelung in der Gemeindeverfassung zur Anwendung käme, für gebundene Ausgaben generell die Zuständigkeit der Exekutive vorsieht.

5. Grundzüge der Vorlagen

Nachfolgend wird dem Titel der Erlasse folgend ein Überblick über die beiden Vorlagen verschafft. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird an darauf verzichtet, jeden einzelnen Artikel zu kommentieren. Teilweise werden daher ganze Abschnitte der Verfassung zusammenfassend kommentiert. An dieser Stelle kann zudem auf die Vernehmlassungsunterlagen, in welcher unter anderem in der dritten Spalte der Synopse weitere Notizen zu den einzelnen Bestimmungen oder Hinweise auf das kantonale Recht zu finden sind, verwiesen werden. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Davos aufzufinden (<http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/vernehmlassungen/>).

5.1. Verfassung

Die Verfassung ist in sechs Titel gegliedert. Zunächst werden die Allgemeinen Bestimmungen aufgeführt, welche unter anderem die grundlegenden Aufgaben der Gemeinde beschreiben. Der zweite Titel widmet sich den politischen Rechten und regelt etwa das Stimm- und Wahlrecht sowie Grundlegendes zur Initiative und dem Referendum. Der umfangreichste vierte Titel legt die Grundzüge der Gemeindeorganisation fest und definiert unter anderem die Stellung des Grossen und Kleinen Landrats sowie des Schulrats und der Geschäftsprüfungskommission. Anschliessend folgt ein kurzer Titel über die Finanzen und einer über die Bürgergemeinde. Schliesslich enthält der letzte Titel die Schlussbestimmungen. Hier wird unter anderem das Inkrafttreten bestimmt sowie die beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts geregelt, so dass keine Gesetzeslücken entstehen.

5.1.1. Präambel

Dass eine Gemeindeverfassung eine Präambel enthält, ist weder zwingend noch im Kanton Graubünden üblich. Eine Präambel bietet jedoch einen feierlichen Einstieg in den Erlass und ermöglicht es, die wichtigsten Werte und Visionen der Gemeinde im Davoser Rechtsbuch festzuhalten. Daher hat sich der Kleine Landrat für eine Präambel ausgesprochen. Diese ist zwar nicht direkt verbindlich, d.h. es können beispielsweise aus ihr keine Gesetzgebungsaufträge oder Individualrechte abgeleitet werden. Allerdings kann sie zur Auslegung beigezogen werden. Auf eine Anknüpfung an die christliche Herkunft wurde bewusst verzichtet, da die Verfassung für alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig der Glaubensrichtung gleichermaßen gilt.

5.1.2. Allgemeine Bestimmungen (I. Titel / Art. 1 bis 7)

Die Art. 1 bis 7 E-GV beinhalten grundlegende Informationen über den Aufbau und die Aufgaben der Gemeinde. Art. 3 E-GV umschreibt die Aufgaben einer Gemeinde in einer sehr allgemeinen Form. Art. 3 Abs. 3 bringt ausserdem zum Ausdruck, dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, sondern teilweise auf regionaler Ebene zusammenarbeitet. Art. 4 E-GV enthält eine konkretere Auflistung von Gemeindeaufgaben. Diese erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll die wichtigsten Elemente aufzeigen. Direkte Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Die Aufgaben in Art. 4 E-GV werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Eine Aufzählung nach politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist nicht sinnvoll, da eine eindeutige Reihenfolge nicht definiert werden kann.

5.1.3. Politische Rechte (II. Titel / Art. 8 bis 18)

Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht diverse Vorgaben zu finden sind, welche von der Gemeinde Davos beachtet werden müssen (Art. 6 ff. GG und Art. 73 ff. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden). Um die Verfassung zu entlasten, wird neu ein Gesetz über die politischen Rechte entworfen und diverse Verfassungsartikel in dieses Gesetz überführt.

A. Allgemeines (Art. 7 bis 9)

Art. 7 (Stimm- und Wahlrecht): Neu wird ein Ausländerstimmrecht eingeführt. Stimmberechtigt sind jene Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen und seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind. Das Gesetz über die politischen Rechte definiert im Hinblick auf eine einfache und praktikable Umsetzung, dass ein ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich ist (vgl. Art. 2 E-GPR).

Art. 8 (Wählbarkeit): Die Wählbarkeit in die Organe der Gemeinde gemäss Art. 19 bleibt gleich und ist den Stimmberechtigten vorbehalten (vgl. Art. 8 Abs. 1 E-GV). Am 24. September 2017 stimmte das Volk einem neuen Berufsfachschulgesetz sowie einer Teilrevision der Verfassung zu. Letztere ermöglicht, dass in Kommissionen der Gemeinde Davos wie beispielsweise im Berufsschulrat auch Personen ohne Wohnsitz in Davos Einsitz nehmen können. Die Formulierung in Art. 8 Abs. 2 E-GV wurde aufgrund der Rückmeldungen des Amts für Gemeinden Graubünden im Vergleich zur geltenden Verfassung angepasst. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass mit dem Terminus „Gesetzgebung“ in diesem Artikel wie in der gesamten Verfassung sowohl ein Gesetz als auch eine Verordnung verstanden wird. Beratende Kommissionen des Kleinen Landrats ohne Entscheidungskompetenzen (z.B. Jugendkommission oder

Friedhofskommission) werden wie bis anhin mittels Verordnung eingesetzt (vgl. Art. 46 E-GV). Diese regelt die Frage der Wählbarkeit.

B. *Volksinitiative (Art. 10 bis 12)*

Zur Initiative werden in der Verfassung nur die wesentlichen Grundsätze festgehalten. Ausführlichere Verfahrensbestimmungen finden sich im Gesetz über die politischen Rechte. Inhaltlich wurden im Zusammenhang mit der Initiative keine Änderungen angestrebt. Insbesondere kommt eine Initiative nach wie vor zustande, wenn sie innerhalb von drei Monaten durch 500 Stimmberechtigte unterzeichnet wird.

Art. 12 (Verfahren): Der Klarheit halber ist an dieser Stelle zu bemerken, dass sich Art. 12 Abs. 2 E-GV am kantonalen Recht orientiert. Der Entscheid, ob eine Initiative dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, liegt nicht im Ermessen der Behörden. Er ergibt sich vielmehr aus dem Gegenstand der Initiative, deren Beurteilung durch den Grossen Landrat und der allgemeinen Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung. Initiativen, die vom Grossen Landrat abgelehnt werden, sind auf jeden Fall der Urnenabstimmung zu unterbreiten (vgl. auch Art. 13 Abs. 1 lit. c E-GV). Der Vollständigkeit halber ist ausserdem zu Art. 12 Abs. 4 E-GV festzuhalten, dass die Zuständigkeit für einen Gegenvorschlag zu einer Initiative beim Grossen Landrat liegt, da dieser die Vorlagen vorberät und Antrag stellt.

C. *Referendum (Art. 13 bis 17)*

Vorab zu bemerken ist, dass Art. 10 und 11, Art. 13 und Art. 15 bis 15c der geltenden Verfassung in das neue kommunale Gesetz über die politischen Rechte überführt werden sollen. Diese Verfahrensbestimmungen müssen nicht zwingend Teil der Verfassung bilden.

Art. 13 (Obligatorisches Referendum) und 14 (Fakultatives Referendum): Die kommunalen Bestimmungen über das obligatorische und fakultative Referendum erfahren, wie bereits ausgeführt, einige Änderungen. Die Finanzkompetenzen wurden angepasst und neu das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt. Bezüglich des Verfahrens ändert sich nichts. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Grosse Landrat neu Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen kann (Art. 14 Abs. 2 E-GV). Dies soll dem Grossen Landrat ermöglichen, politisch sehr bedeutsame Entscheide mit einem Mehrheitsbeschluss den Stimmberechtigten zugänglich zu machen, sofern 300 Stimmberechtigte dies verlangen.

Art. 16 (Variantenabstimmung): Neu eingeführt wird die Variantenabstimmung. Die Regelung wurde aus Art. 19 der Kantonsverfassung entnommen. Mit dieser Möglichkeit kann der politische Prozess beschleunigt werden, da ein besonders umstrittener Punkt «separat» zur Abstimmung gebracht werden kann. Die Variantenabstimmung wird ohnehin immer nur angewendet werden, wenn sie sich offensichtlich aufdrängt, da die Handhabung komplizierter ist als wenn das Geschäft als Ganzes mit einer Abstimmungsfrage abgeschlossen werden kann. Die Möglichkeit einer Variante soll aber nicht dazu führen, dass eine Vorlage entgegen der üblichen Zuständigkeit dem obligatorischen Referendum unterliegt. Unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, so wird über die Vorlage und die Variante nur abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird. Werden in der Volksabstimmung die Vorlage und die Variante angenommen, so entscheidet eine Stichfrage (analog zur Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag).

Art. 17 (Konsultativabstimmung): Dass eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden kann, ergibt sich auch aus Art. 18 GG, sollte aber aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Gemeindeverfassung verdeutlicht werden.

D. *Petitionsrecht (Art. 18)*

Das Petitionsrecht wird in Davos oft wahrgenommen und die Behörden behandeln viele Anfragen gestützt auf diese Bestimmung. Aufgrund der grossen praktischen Bedeutung rechtfertigt es sich, eine Bestimmung dazu in der Gemeindeverfassung aufzunehmen.

5.1.4. Gemeindeorganisation (III. Titel / Art. 19 bis 51)

Dieser Titel ist der umfassendste in der Gemeindeverfassung. Wie bereits erwähnt, hat sich die bisherige Gemeindeorganisation zum grossen Teil als zweckmässig und praxistauglich erwiesen. Die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen werden nachfolgend kommentiert.

A. *Allgemeines (Art. 19 bis 26)*

Vorab ist zu diesem Abschnitt in der Verfassung zu bemerken, dass diverse Bestimmungen wie Wahlzeitpunkt, Ersatzwahlen bei Vakanzen oder auch Verfahrensbestimmungen zur Amtsenthebung aus der Verfassung ausgelagert wurden, weil sie nicht in der Verfassung geregelt werden müssen. So kann die Verfassung von Detailregelungen entlastet werden.

Art. 19 (Organe): Gemäss Art. 10 GG ist auch die Geschäftsprüfungskommission ein ordentliches Organ der Gemeinde. Entsprechend wird der geltende Art. 3 der Gemeindeverfassung in Art. 19 des Entwurfs vervollständigt. Die Geschäftsprüfungskommission wird vom Grossen Landrat gewählt; daher wird sie nach den von den Stimmberechtigten gewählten Organen aufgeführt.

Art. 20 (Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung): Als Gemeindebehörden im Sinne von Art. 20 Abs. 1 gelten die von den Stimmberechtigten gewählten Organe gemäss Art. 19 lit. b bis d. Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission entspricht als ständiger parlamentarischer Kommission jener des Grossen Landrats. Dies gilt auch für andere ständige parlamentarische Kommissionen, zumindest soweit die kommunale Gesetzgebung keine andere Regelung vorsieht. Für nicht ständige Kommissionen besteht verständlicherweise keine feste Amtsdauer. Eine Person kann gleichzeitig höchstens 12 Jahre derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören. Die maximale Amtszeit beträgt insgesamt höchstens 24 Jahre, wobei die Zugehörigkeit zu einer Kommission gemäss Art. 46 E-GV nicht mitgezählt wird.

Art. 23 (Unvereinbarkeiten): Bezüglich dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, dass die bisherigen Sonderregelungen für Lehrpersonen, welche als einzige Gemeindeangestellte auch dem Grossen Landrat angehören dürfen, aus dem geltenden Recht nicht übernommen wurde. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb Lehrpersonen anders behandelt werden sollen als die übrigen Gemeindeangestellten. Der bisherige Art. 6b Abs. 2 GV ist nur schwer mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.

Eine Unvereinbarkeit schliesst die Wählbarkeit nicht aus; die Person hat sich jedoch zu entscheiden, welcher Behörde sie angehören will bzw. ob sie ihre Anstellung aufgeben will. Die Einzelheiten hierzu wurden in das E-GPR überführt.

Art. 24 (Ausstandspflicht): Aktuell wird die Ausstandspflicht in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats geregelt. Aufgrund der praktischen Bedeutung ist, wie in anderen Gemeinden auch, neu eine Ausstandsregelung in der Verfassung vorzusehen. Dies ist auch aus systematischer Sicht sinnvoller, denn die Ausstandsregelung betrifft nicht nur den Grossen Landrat.

B. *Urnengemeinde (Art. 27)*

Wie im bisherigen Recht wird in Art. 27 definiert, wer die Urnengemeinde darstellt.

C. *Grosser Landrat (Art. 28 bis 35)*

Wie den jeweiligen Synopsen zu entnehmen ist, wurde bezüglich den Regelungen zum Grossen Landrat eine Verschlankung vorgenommen und diverse Artikel der geltenden Verfassung in das Gesetz über die politischen Rechte oder in die Geschäftsordnung des Grossen Landrats überführt. So sind insbesondere Art. 15 bis 15c E-GV sinngemäss neu im E-GPR und Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 E-GV neu in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats zu finden. Ausserdem wurde die Systematik zugunsten der Übersichtlichkeit verändert. Nachfolgend werden die wichtigsten inhaltlichen Änderungen in diesem Abschnitt kommentiert:

Art. 29 (Konstituierung und Geschäftsordnung): Im Postulat wurde bemängelt, dass der Grosse Landrat zu Beginn des Jahres nicht über einen Landratspräsidenten verfügt, und die Einladung zur ersten Sitzung durch den Landammann erfolgt. Die neuen Bestimmungen (Art. 29 E-GV) sind nun so formuliert, dass im Rahmen der Geschäftsordnung des Grossen Landrats eine Lösung für diese unbefriedigende Situation vorgeschlagen werden kann. Es ist allerdings nicht notwendig, diese Regelung in der Verfassung festzuhalten.

Art. 30 (Stellung der Ratsmitglieder): Dieser Artikel orientiert sich an Art. 28 der Kantonsverfassung.

Art. 32 (Aufgaben, a) Grundsatz): Der bisherige Art. 21 Abs. 3 GV, welcher die subsidiäre Zuständigkeit dem Grossen Landrat zuweist, widerspricht dem kantonalen Recht, welches diese Aufgabe dem Gemeindevorstand zuweist (Art. 37 GG). Entsprechend wurde dieser Absatz ersatzlos gestrichen. Art. 32 Abs. 2 E-GV, wonach der Grosse Landrat über bedeutsame Vorlagen im Zuständigkeitsbereich des Kleinen Landrats befinden kann, wenn letzterer ihm die Beschlussfassung im Rahmen des kantonalen Rechts überträgt, basiert auf Art. 37 Abs. 4 GG.

Art. 33 (Aufgaben, b) Rechtssetzung): Aufgrund von Art. 5 GG müssen wichtige Bestimmungen in der Form eines Gesetzes erlassen werden. Der Erlass einer Personalverordnung kann daher künftig nicht mehr durch den Grossen Landrat erfolgen. Die jetzige Personalverordnung kann aber bis zu einer Revision bestehen bleiben und weiterhin angewendet werden (vgl. Art. 58 E-GV).

Art. 34 (Finanzhaushalt): Wie bereits erläutert, wurden die Finanzkompetenzen generell überarbeitet. Dies betrifft auch die Kompetenzen des Grossen Landrats.

Art. 35 (Wahlen): Bereits erwähnt wurde, dass neu nicht mehr der Grosse Landrat die Land-schreiberin oder den Landschreiber wählt.

D. *Kleiner Landrat (Art. 36 bis 48)*

Die Regelung zu Aufgaben und Organisation des Kleinen Landrats sind weitgehend aus dem geltenden Recht übernommen worden. Die Systematik wurde zugunsten der Übersichtlichkeit verändert und einige Bestimmungen ausgelagert. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kommentiert.

Art. 36 (Zusammensetzung und Wahl): Als wesentliche Neuerung soll die Statthalterin oder der Statthalter künftig vom Kleinen Landrat selbst bestimmt werden können.

Art. 38 (Stellung der Ratsmitglieder): Art. 30 Abs. 3 der geltenden Verfassung befasst sich mit dem Beschäftigungsumfang des Landammanns, wobei Einzelheiten im Gesetz geregelt werden sollen. Damit ist das Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos (DRB 10.8) gemeint und insbesondere dessen Art. 5. Es ist übersichtlicher und systematisch sinnvoller die Frage des Beschäftigungsumfangs und etwaiger Nebenerwerbstätigkeiten abschliessend in der Verfassung zu regeln und im genannten Gesetz die Frage der Entschädigungen. Damit erübrigt sich auch ein Verweis auf das Gesetz. Im Vergleich zur heutigen Fassung ist die Bestimmung im Entwurf weniger detailliert, aber nicht weniger streng. Die zusätzlich erwähnten Aspekte fallen ebenfalls unter die Formulierung im Entwurf. Diese Neugestaltung bedingt eine Fremdänderung von Art. 5 des Gesetzes über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos, welche am Schluss der Synopse zu finden ist.

Art. 40 (Leitung): Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GV, wonach der Landammann zusammen mit dem Landschreiber die Traktandenliste vorbereitet und die Arbeit des Kleinen Landrats leitet, muss nicht in der Verfassung, sondern kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. 41 (Aufgaben): Im Vergleich zur geltenden Verfassung sind die Befugnisse des Kleinen Landrats übersichtlicher und neu analog zu den Befugnissen des Grossen Landrats strukturiert. Abs. 1 bringt im ersten Satz zum Ausdruck, dass die Mitglieder der Exekutive die Gemeinde nicht „verwalten“, sondern Initiative entwickeln und die Gemeinde führen und positionieren sollen. Abs. 2 des Verfassungsentwurfs wiederholt, was bereits nach Art. 37 Abs. 1 GG gilt. Der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber erscheint es jedoch sinnvoll, dessen Bestimmungen an dieser Stelle in der kommunalen Verfassung ebenfalls festzuhalten. Einzelheiten zur Unterschriftenregelung werden in die Geschäftsordnung des Kleinen Landrats überführt. Der diesbezügliche Grundsatz ergibt sich ausserdem aus Art. 39 GG.

Art. 43 (Finanzhaushalt): Auch die Finanzkompetenzen des Kleinen Landrats erfahren Änderungen. Diesbezüglich ist an dieser Stelle folgendes klarzustellen: Während sich Art. 43 Abs. 2 lit. a E-GV auf Ausgaben bezieht, die im Budget nicht enthalten sind, geht es in lit. i um Ausgaben, bei denen der beschlossene Budgetkredit nicht ausreicht. Nach der Terminologie des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes gelten beide Sachverhalte als "Nachtragskredit"; mit Blick auf die Finanzkompetenzen des Kleinen Landrates drängt sich jedoch eine differenzierte Regelung auf, indem bei nichtbudgetierten Ausgaben ein maximaler Gesamtbetrag definiert wird. Die unterschiedlichen Beträge rechtfertigen sich dadurch, dass im Bereich von lit. i bereits ein Budgetkredit beschlossen wurde, so dass die gesamte Ausgabe für den gleichen Zweck in der Regel deutlich mehr als Fr. 200'000.– betragen dürfte.

Art. 44 (Anstellung und Wahlen): Bezüglich lit. a ist zu bemerken, dass die Einschränkung („soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt“), insbesondere für Lehrpersonen, die vom Schulrat angestellt werden, gilt.

Art. 46 (Kommissionen): Die Bestimmung fasst die bisherigen Art. 42, 45b und 45c zusammen. Die Regelungen zu den Kommissionen warfen immer wieder Fragen auf. Die neue Bestimmung soll diese Fragen nun klären. Ausserdem sollen die Kommissionen mit Exekutivbefugnissen neu Kommissionen mit Entscheidbefugnissen genannt werden, da dieser Begriff für einen Laien besser verständlich erscheint. Grundsätzlich soll jedoch der Ist-Zustand beibehalten werden. Eine Kommission mit Entscheidbefugnissen ist wie bis anhin mittels Gesetz zu schaffen; eine beratende Kommission kann mittels Verordnung eingesetzt werden. Zu bemerken ist an dieser Stelle, dass Art. 35 lit. a E-GV vorsieht, dass der Grosse Landrat seine Kommissionen selbst wählt. Welche parlamentarischen Kommissionen es gibt, deren Stellung und Aufgaben, ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Grossen Landrats (vgl. Art. 9 E-GO-GLR). Eine ausdrückliche Regelung in der Verfassung ist dazu nicht nötig, weshalb Art. 43 der geltenden Verfassung nicht in die neue Verfassung übernommen wurde, sondern sinngemäss in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats geregelt wird.

E. Schulrat (Art. 49)

Die wichtigen kommunalen Bestimmungen zum Schulrat befinden sich im Gemeindegesetz über die Volksschule. Da der Schulrat ein Organ der Gemeinde ist und damit einen wichtigen Pfeiler in der Gemeindeorganisation darstellt, wird er in Art. 49 E-GV explizit aufgeführt.

F. Geschäftsprüfungskommission (Art. 50 und 51)

Die Geschäftsprüfungskommission ist gemäss kantonalem Gemeindegesetz ein zwingendes Organ der Gemeinde. In Art. 50 und 51 E-GV werden die wesentlichsten Grundsätze wie die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben dargelegt. Neu sollen die detaillierten Regelungen in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats und nicht mehr in einer separaten Verordnung festgehalten werden. Dies führt insgesamt zu einer Verschlinkung, da Wiederholungen zu den allgemeinen Regelungen von parlamentarischen Kommissionen vermieden werden können. Auch der Kanton wählte dieses Vorgehen.

5.1.5. Finanzen (IV. Titel / Art. 52 bis 54)

Diverse Gemeindeverfassungen im Kanton sowie auch die Musterverfassung des Amts für Gemeinden Graubünden enthalten Grundsätze zu den Finanzen. Im Sinne einer schlanken Verfassung beschränkte man sich diesbezüglich auf das Wesentliche. Regelungen bezüglich der Gemeinde-finanzen ergeben sich ohnehin aus anderen Rechtsquellen (Kantonales Finanzhaushaltsgesetz etc.).

5.1.6. Bürgergemeinde (V. Titel / Art. 55)

In Davos existiert nach wie vor eine Bürgergemeinde. Sie übernimmt im Rahmen der Einbürgerungen die gemäss kantonalem Recht zugeordneten Aufgaben.

5.1.7. Schluss- und Übergangsbestimmungen (VI. Titel / Art. 56 bis 58)

Wichtig ist bei diesen Bestimmung insbesondere Art. 58. Darin wird sichergestellt, dass Erlasse, die von einer gemäss neuer Verfassung nicht mehr zuständigen Behörde erlassen worden sind,

bis zu einer Revision weiterhin angewendet werden können. Ausserdem wird gewährleistet, dass bei einer allfälligen Abweisung des Gesetzes über die politischen Rechte durch das Volk keine Lücken hinsichtlich der Verfahrens- und Detailbestimmungen entstehen.

5.2. Gesetz über die politischen Rechte

Die meisten vorhandenen Regelungen zu den politischen Rechten finden sich in der geltenden Gemeindeverfassung sowie in der kommunalen Verordnung über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde Davos. Diese wurden nun, wie mehrfach erwähnt, in das neu geschaffene Gesetz oder in die neu geschaffene Verordnung über die politischen Rechte überführt. Die kantonalen Erlasse über die politischen Rechte enthalten sehr ausführliche Regelungen, die in der Praxis bereits heute überwiegend angewendet werden. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, alles nochmals zu wiederholen. Das Wichtigste soll aber auch für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen festgehalten werden.

Das Gesetz über die politischen Rechte ist in sieben Titel gegliedert. Zunächst werden die Allgemeinen Bestimmungen aufgeführt. Im zweiten Titel wird Grundlegendes über das Verfahren von Wahlen und Abstimmungen festgelegt. Der dritte Titel widmet sich den Wahlen. Sodann finden sich im vierten und fünften Titel Verfahrensbestimmungen zur Initiative und zum Referendum. Im sechsten Titel werden die Amtsenthebung und die Amtseinstellung geregelt. Schliesslich enthält der letzte Titel die Schlussbestimmungen.

5.2.1. Allgemeine Bestimmungen (I. Titel / Art. 1 bis 4)

In Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeverfassung wird neu das Ausländerstimmrecht für Personen mit Niederlassungsbewilligung C und einer fünfjährigen Wohnsitzdauer eingeführt. In Art. 2 E-GPR wird festgehalten, dass die jeweilige Person 5 Jahre ununterbrochen in Davos wohnhaft sein muss. Im Sinne eines generellen Verweises wird sodann geregelt, dass das kantonale Gesetz über die politischen Rechte subsidiär gilt, sofern das kommunale Recht keine Regelung vorsieht (Art. 3 E-GPR). Wie bis anhin ist die Landschreiberin oder der Landschreiber für die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen verantwortlich (Art. 4 E-GPR).

5.2.2. Verfahren (II. Titel / Art. 5 bis 11)

Die Bestimmungen zum Verfahren ändern sich nur geringfügig. Lediglich einige Bestimmungen wurden an die übergeordneten Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes oder des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte angepasst.

Art. 5 (Anordnung und Zeitpunkt):

Zu Abs. 2: Die zweiten eidgenössischen Abstimmungstermine des Jahres sind oft im Juni, teilweise aber auch im Mai. Die kommunalen Wahlen finden in der Regel an einem eidgenössischen Abstimmungstag statt.

Zu Abs. 3: In Anlehnung an den revidierten Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte wird der Abstand zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang von vier auf neun Wochen erhöht. Die Gemeinde sollte hier keine abweichende Regelung aufstellen, denn dies würde zu komplizierten Verhältnissen führen. Die heutige Davoser Praxis sieht bereits die längere Frist vor.

Zu Abs. 4: Die Regelung bei Ersatzwahlen infolge Vakanzen wird an Art. 26 GG angepasst.

Art. 6 (Publikation zur Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen) und Art. 7 (Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials): Da neu ein zweiter Wahlgang ohnehin in der Regel erst neun Wochen nach dem ersten stattfindet (siehe Art. 5 E-GPR) ist die kurze Frist von 10 Tagen zur Publikation und Zustellung des Wahlmaterials nicht mehr notwendig.

5.2.3. Wahlen (III. Titel / Art. 12 bis 15)

Auch für die Wahlen werden die Bestimmungen in inhaltlicher Hinsicht weitgehend vom geltenden Recht übernommen. Es ist zu beachten, dass Art. 19a ff. des revidierten kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte neu ein Anmeldeverfahren für die Wahlvorschläge festlegt, sofern eine Gemeinde für die kommunale Wahl die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat. Die kantonale Regelung ist umfassend und abschliessend, weshalb diesbezüglich keine Ergänzungen im kommunalen Recht notwendig sind.

Art. 13 (Ermittlung des Wahlergebnisses): Neu wird in Art. 13 festgelegt, wer die Losziehung durchführt, wenn bei einer Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten.

Art. 14 (Unvereinbarkeiten): Die Grundsätze der Unvereinbarkeiten werden in Art. 24 E-GV geregelt. Um die Verfassung zu entlasten, wird das Vorgehen einer trotz Unvereinbarkeit gewählten Person in diesem Gesetz geregelt.

Art. 15 (Annahme der Wahl und Amtsgelübde): Neu wird der Grundsatz betreffend Amtsgelübde im Gesetz über die politischen Rechte festgehalten (und nicht mehr in der Verfassung). Es ist zu bemerken, dass Art. 3 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Landrates nicht nur für den Grossen Landrat, sondern auch für den Kleinen Landrat und den Schulrat gilt. Es erscheint systematisch sinnvoller, wenn die Modalitäten in einer Verordnung geregelt werden, welche alle Gremien betrifft. Entsprechend wurde die Regelung in die Verordnung über die politischen Rechte überführt.

5.2.4. Initiative (IV. Titel / Art. 16 bis 23) und Referendum (V. Titel / Art. 24 bis 26)

Bislang enthielt die geltende Verfassung nur sehr wenige Regelungen zum Verfahrensablauf betreffend die Initiative und das fakultative Referendum. Man orientierte sich jeweils sinngemäss am kantonalen Recht. Der Klarheit halber erscheint es angezeigt, einige Aspekte im kommunalen Recht explizit festzulegen. Die neue Regelung fällt daher insgesamt ausführlicher aus und orientiert sich an Art. 54 ff. und Art. 73 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sowie am Gesetz über die Politischen Rechte der Stadt Chur. Die Regelungen im E-GPR sind insbesondere im Zusammenhang mit Art. 10 bis Art. 15 E-GV zu lesen.

5.2.5. Amtsenthebung und Amtseinstellung (VI. Titel / Art. 27 bis 31)

Art. 6d ff. der geltenden Gemeindeverfassung regelt die Amtsenthebung und die Amtseinstellung. Die Regelung des Grundsatzes zur Amtsenthebung und Amtseinstellung wird in der Gemeindeverfassung beibehalten (siehe Art. 21 E-GV). Die weiteren Bestimmungen (Art. 6e – 6i GV) werden weitgehend unverändert in das Gesetz über die politischen Rechte überführt.

5.2.6. Schlussbestimmungen (VII. Titel / Art. 32 und 33)

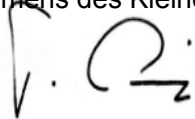
Mit Art. 33 E-GPR wird sichergestellt, dass das Gesetz über die politischen Rechte nur in Kraft tritt, sofern die Gemeindeverfassung vom Volk angenommen wird.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die totalrevidierte Gemeindeverfassung (DRB 10) sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Das Gesetz über die politischen Rechte (DRB 10.1) sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
3. Das Postulat vom 12. Februar 2015 von Landrat Christian Thomann und einem Mitunterzeichnenden betreffend Totalrevision der Gemeindeverfassung sei als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Entwurf totalrevidierte Gemeindeverfassung (Synopsis)
- Entwurf Gesetz über die politischen Rechte (Synopsis)
- Tabellenartiger Überblick über die Finanzkompetenzen gemäss totalrevidierter Verfassung

Aktenauflage

- Entwurf Verordnung über die politischen Rechte (Synopsis)
- Vernehmlassungsunterlagen (Entwurf Verfassung und Gesetz über die politischen Rechte, Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Davos und zum Gesetz über die politischen Rechte)
- Auswertungsbericht zur Vernehmlassung vom 5. November 2018
- Vorprüfungsbericht vom 31. Januar 2019 bzw. 21. Februar 2019 (inkl. Aktennotiz von RA Dr. iur. F. Schuler zum Vorprüfungsbericht)

Mitteilung an

- Mitglieder der Vorberatungskommission Verfassung
- Mitglieder der Vorberatungskommission Gesetz über die politischen Rechte und Geschäftsordnung Grosser Landrat

- Landschreiber, im Hause
- Leiter Finanzverwaltung, im Hause
- RA Dr. iur. F. Schuler
- Rechtsdienst, C. Hofer, im Hause

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 25.06.2019
Mitgeteilt am 01.07.2019
Protokoll-Nr. 19-431
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Totalrevision der Gemeindeverfassung, Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte und Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Landrats / Anträge der Vorberatungskommission und Datum der Inkraftsetzung

Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 5. März 2019 (Protokoll-Nr. 19-127) den Entwurf einer totalrevidierten Gemeindeverfassung (nachfolgend: E-GV) zuhanden des Grossen Landrats. Der Grosse Landrat wählte eine Vorberatungskommission, welche den Verfassungsentwurf anlässlich zweier Sitzungen (28. März 2019 und 17. April 2019) beriet. Um die Verfassung inhaltlich zu entlasten, wurde ein Gesetz über die politischen Rechte (nachfolgend: E-GPR) entworfen. Das E-GPR wurde mit demselben Beschluss vom 5. März 2019 (Protokoll-Nr. 19-127) vom Kleinen Landrat zuhanden des Grossen Landrats verabschiedet. Die Geschäftsordnung des Grossen Landrats (nachfolgend: GO-GLR) sowie das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (nachfolgend: RGPK) sind eng mit der Verfassung verknüpft. Entsprechend mussten diese ebenfalls überarbeitet werden. Der Grosse Landrat ist zuständig für den Erlass seiner Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission. Die totalrevidierte Geschäftsordnung des Grossen Landrats (inkl. Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission) wurde mit separatem Beschluss (Protokoll-Nr. 19-128) vom Kleinen Landrat ebenfalls am 5. März 2019 zuhanden des Grossen Landrats verabschiedet. Zur Vorberatung des E-GPR und des E-GO-GLR wurde eine separate Vorberatungskommission gewählt, die die genannten Erlasse anlässlich einer Sitzung am 15. April 2019 beriet.

Der Kleine Landrat hat die Protokolle dieser drei Sitzungen samt den Anträgen der beiden Vorberatungskommissionen zur Kenntnis genommen. In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher in synoptischer Darstellung die geltenden Bestimmungen, die Entwürfe der neuen Erlasse und die Anträge der Vorberatungskommission sowie die Haltung der Regierung (Kleiner Landrat) betreffend diese Anträge ersichtlich sind.

Ausserdem wurden die Anträge zur Gemeindeverfassung dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden im Sinne einer Vorprüfung vorgelegt. Das Amt für Gemeinden erachtet die Anträge der Vorberatungskommission als genehmigungsfähig. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass das Gesetz über die politischen Rechte und die Geschäftsordnung des Grossen Landrats nicht von der kantonalen Regierung genehmigt werden müssen und diese Erlasse entsprechend

auch nicht einer Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden unterzogen werden. Im Nachgang zum Vorprüfungsbericht vom 31. Januar 2019 bzw. 21. Februar 2019 beanstandet das Amt für Gemeinden mit E-Mail vom 10. Mai 2019 noch Art. 22 Abs. 2 (Ausschlussgründe) der totalrevidierten Verfassung, da Art. 27 des kantonalen Gemeindegesetzes (BR 175.050; nachfolgend: GG) eine andere Regelung vorsieht. Die geltende Gemeindeverfassung wie auch die totalrevidierte Gemeindeverfassung sehen vor, dass wenn zwei Personen im Ausschlussverhältnis gleichzeitig gewählt werden, das Los darüber entscheidet, wer das Amt antreten kann. Art. 27 Abs. 2 GG hingegen bestimmt, dass bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person als gewählt gilt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet dann das Los. Gemäss dem Amt für Gemeinden ist die Regelung des neuen kantonalen Gemeindegesetzes zwingend. Für die Gemeinde besteht mit anderen Worten kein Handlungsspielraum, eine andere Regelung zu treffen. Im Sinne einer schlanken Verfassung wird daher in Abstimmung mit der Vorberatungskommission vorgeschlagen, den letzten Satz von Art. 22 Abs. 2 der totalrevidierten Verfassung ersatzlos zu streichen, da gemäss Amt für Gemeinden Art. 27 Abs. 2 GG die Situation abschliessend für die Gemeinden regelt.

Das Datum der Inkraftsetzung in Art. 57 Abs. 1 E-GV wurde bislang offen gelassen, da der zeitliche Ablauf aufgrund verschiedener verwaltungsexternen Faktoren nicht genau vorausgesagt werden konnte. Nun zeichnet sich ab, dass die Verfassung am Abstimmungswochenende vom 24. November 2019 dem Volk vorgelegt wird, weshalb ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 vorgeschlagen wird. Entsprechend sollen die Daten der Inkraftsetzung in allen drei Erlassen so festgelegt werden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Totalrevidierte Gemeindeverfassung (Synopsis)
- Gesetz über die politischen Rechte (Synopsis)
- Totalrevidierte Geschäftsordnung des Grossen Landrats (Synopsis)

Aktenauflage

- Wortprotokolle der Sitzungen der Vorberatungskommission der Verfassung vom 28. März 2019 und 17. April 2019
- Wortprotokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Gesetzes über die politischen Rechte und der Geschäftsordnung des Grossen Landrats vom 15. April 2019
- E-Mail des Amtes für Gemeinden vom 10. Mai 2019 betreffend Ergänzung zur Vorprüfung

Mitteilung an

- Landschreiber
- Leiter Finanzverwaltung
- Rechtsdienst

Grosser Landrat

Totalrevision der Verfassung für die Gemeinde Davos (DRB 10), neu, Verfassung der Gemeinde Davos¹

Protokoll der Sitzungen der Vorberatungskommission

Datum: Donnerstag, 28. März 2019
Mittwoch, 17. April 2019

Ort: Rathaus

Präsenz: Landrat Christian Thomann (Kommissionspräsident), Landrat Hanspeter Ambühl, Landrat Roland Augstburger, Landrätin Jacobina Knölle, Landrat Vladimir Pilman

Landammann Tarzisius Caviezel, Landschreiber Michael Straub, Christina Hofer (Juristische Mitarbeiterin Kanzlei), Astrid Schneider (Sekretariat Kanzlei, Protokoll)

Entschuldigt: -

1. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

2. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

¹ 12. Version, zuhanden GLR

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3	III. Gemeindeorganisation	15	Art. 50 Zusammensetzung und Wahl.....	38
Art. 1 Die Gemeinde	3	A. ALLGEMEINES	15	Art. 51 Aufgaben	38
Art. 2 Autonomie.....	4	Art. 19 Organe	15	IV. Finanzen.....	39
Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen	4	Art. 20 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	15	Art. 52 Finanzhaushaltsgrundsätze	39
Art. 4 b) Im Besonderen.....	5	Art. 21 Amtsenthebung und Einstellung im Amt	16	Art. 53 Grundsätze der Rechnungsführung	39
Art. 5 Auslagerung	5	Art. 22 Ausschlussgründe	17	Art. 54 Eigentum.....	40
Art. 6 Amtssprache	6	Art. 23 Unvereinbarkeiten	17	V. Bürgergemeinde.....	40
II. Politische Rechte	6	Art. 24 Ausstandspflicht	19	Art. 55 Rechtsgrundlagen	40
A. ALLGEMEINES	6	Art. 25 Interessenbindungen	19	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	40
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht.....	6	Art. 26 Öffentlichkeitsprinzip.....	19	Art. 56 Revision	40
Art. 8 Wählbarkeit.....	7	B. URNENGEMEINDE	20	Art. 57 Inkrafttreten.....	41
Art. 9 Wahlbefugnisse.....	7	Art. 27 Urnengemeinde	20	Art. 58 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts.....	42
B. VOLKSINITIATIVE	8	C. GROSSER LANDRAT	20	Art. 59 Behörden	43
Art. 10 Gegenstand und Form	8	Art. 28 Zusammensetzung und Wahl	20		
Art. 11 Ungültigkeit	9	Art. 29 Konstituierung und Geschäftsordnung.....	21		
Art. 12 Verfahren	9	Art. 30 Stellung der Ratsmitglieder.....	22		
C. REFERENDUM	10	Art. 31 Beschlussfassung und Verhältnis zum Kleinen Landrat	23		
Art. 13 Obligatorisches Referendum.....	10	Art. 32 Aufgaben a) Grundsatz.....	24		
Art. 14 Fakultatives Referendum	11	Art. 33 b) Rechtsetzung	25		
Art. 15 Verfahren fakultatives Referendum	13	Art. 34 c) Finanzhaushalt	25		
Art. 16 Variantenabstimmungen	14	Art. 35 d) Wahlen	26		
Art. 17 Konsultativabstimmungen	14	D. KLEINER LANDRAT	27		
D. PETITIONSRECHT	14	Art. 36 Zusammensetzung und Wahl	27		
Art. 18 Petitionsrecht	14	Art. 37 Kollegialitätsprinzip.....	28		
		Art. 38 Stellung der Ratsmitglieder.....	28		
		Art. 39 Beschlussfassung.....	29		
		Art. 40 Leitung.....	30		
		Art. 41 Aufgaben a) Grundsatz.....	30		
		Art. 42 b) Rechtsetzung	32		
		Art. 43 c) Finanzhaushalt	32		
		Art. 44 d) Anstellung und Wahlen.....	34		
		Art. 45 Departemente	34		
		Art. 46 Kommissionen	34		
		Art. 47 Geschäftsführung a) Allgemein.....	36		
		Art. 48 b) In dringenden Fällen.....	37		
		E. SCHULRAT	37		
		Art. 49 Zusammensetzung und Aufgaben	37		
		F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	38		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Verfassung der Gemeinde Davos</p> <p>In der Urnenabstimmung vom [...] angenommen</p>	
	<p>Wir, Davoserinnen und Davoser,</p> <p>im Willen, eine ausgewogene Entwicklung von Stadt und Land voranzutreiben, günstige Voraussetzungen für Volk und Arbeit zu schaffen, für eine intakte Landschaft und Natur zu sorgen, ein friedliches und rücksichtsvolles Miteinander und eine konstruktive Zusammenarbeit zu pflegen, als Gemeinschaft und als einzelne Bewohnerin bzw. als einzelner Bewohner dieser Talschaft einen Beitrag zu leisten, für das, was wir von unseren Vorfahren erhalten haben und unseren Nachkommen weitergeben werden, Verantwortung zu übernehmen,</p> <p>geben uns die folgende Verfassung:</p>	<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung</i> (4 Stimmen: Ambühl, Augstburger, Knölle, Pilman; Sprecher: Pilman) Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Thomann [Kommissionspräsident]): Ändern wie folgt:</p> <p>Wir, Davoserinnen und Davoser,</p> <p>im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott sowie gegenüber den Mitmenschen und der Natur,</p> <p>im Willen, [...],</p> <p>geben uns die folgende Verfassung:</p>
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Die Gemeinde ¹ Die Gemeinde Davos ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p>	<p>Art. 1 Die Gemeinde ¹ Die Gemeinde Davos ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Innerhalb der politischen Gemeinde besteht die Fraktion Monstein als bisherige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Deren Aufgaben sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Fraktionsstatuten, die der Genehmigung durch den Kleinen Landrat bedürfen. Im Übrigen richten sich die Rechtsstellung und die Auflösung der Fraktion nach dem kantonalen Recht.“</p> <p>³ Einzelne Aufgaben nimmt die Gemeinde im Rahmen der Region wahr.</p>	<p>² Innerhalb der politischen Gemeinde besteht die Fraktion Monstein als bisherige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Deren Aufgaben sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Fraktionsstatuten, die der Genehmigung durch den Kleinen Landrat bedürfen. Im Übrigen richten sich die Rechtsstellung und die Auflösung der Fraktion nach dem kantonalen Recht.</p>	
	<p>Art. 2 Autonomie</p> <p>¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p>² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>	
	<p>Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p> <p>² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	³ Einzelne Aufgaben nimmt sie im Rahmen der Region wahr.	
	<p>Art. 4</p> <p>b) Im Besonderen</p> <p>Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bildung; b) Finanzen und Steuern; c) Gesundheit; d) Infrastruktur und Energie; e) Öffentliche Ordnung und Sicherheit; f) Raumordnung und Umwelt; g) Soziale Sicherheit; h) Sport, Freizeit und Kultur; i) Verkehr; j) Volkswirtschaft, Forschung und Tourismus; k) Wasser, Abwasser und Entsorgung. 	
	<p>Art. 5</p> <p>Auslagerung</p> <p>Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 6 Amtssprache</p> <p>Die Amtssprache der Gemeinde ist deutsch.</p>	
<p>Art. 1a Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der Landschaftsverfassung der Geschlechter beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.</p>	<p>Ersatzlos aufgehoben.</p>	
	<p>II. Politische Rechte</p>	
	<p>A. ALLGEMEINES</p>	
<p>Art. 2 Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmfähig sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.</p> <p>² Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.</p>	<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.</p> <p>² Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind.</p>	<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 7 Abs. 2 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (4 Stimmen: Thomann [Kommissionspräsident], Ambühl, Knölle, Pilman; Sprecher: Pilman) Ersatzlos streichen</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>	<p><i>Antrag Kommissionsminderheit und Regierung (1 Stimme: Augstburger)</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Falls der Antrag der Kommissionsminderheit zu Art. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte obsiegt:</i></p> <p>Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens zehn Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind.</p>
<p>Art. 4 Wahlfähigkeit</p> <p>In die Behörden und Kommissionen ist jeder Stimmberechtigte wählbar, soweit ein Gemeindeerlass keine andere Regelung vorsieht.</p>	<p>Art. 8 Wählbarkeit</p> <p>¹ In Gemeindebehörden sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p> <p>² Für ständige Kommissionen, die vom Grossen Landrat oder vom Kleinen Landrat gewählt werden, regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.</p>	
<p>Art. 12 Zuständigkeit für Wahlen und obligatorische Referenden</p> <p>¹ Der Urnengemeinde stehen zu:</p> <p>a) die Wahl des Landammanns, des Kleinen</p>	<p>Art. 9 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen die</p> <p>a) Mitglieder des Grossen Landrats;</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Landrates</p> <p>b) und des Grossen Landrates</p> <p>[...]</p>	<p>b) Mitglieder des Kleinen Landrats und die Frau Landammann oder den Herrn Landammann;</p> <p>c) Mitglieder des Schulrats gemäss Gemeindegesetz über die Volksschule.</p>	
	<p>B. VOLKSINITIATIVE</p>	
<p>Art. 7 Initiative – Initiativrecht und Unterschriftenzahl</p> <p>Das Initiativrecht ist gewährleistet. Die Initiative kommt durch Unterschriften von wenigstens 500 stimmberechtigten Einwohnern und Einwohnerinnen zustande.</p> <p>Art. 7a Initiativanmeldung</p> <p>¹ Eine Initiative ist bei der Landschaftskanzlei schriftlich anzumelden und dort innert drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung einzureichen.</p> <p>² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p> <p>³ Ein Komitee von höchstens 5 Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Grossen oder Kleinen Landrat zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.</p>	<p>Art. 10 Gegenstand und Form</p> <p>¹ Gegenstand einer Initiative können nur Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p> <p>³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 500 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben wird.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 11 Ungültigkeit</p> <p>¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; b) in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht; c) undurchführbar ist; d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. <p>² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.</p> <p>³ Über die Rechtswidrigkeit entscheidet der Grosse Landrat auf Antrag des Kleinen Landrats. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	
	<p>Art. 12 Verfahren</p> <p>¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert einem Jahr seit der Einreichung dem Grossen Landrat zu unterbreiten.</p> <p>² Der Grosse Landrat unterbreitet die Initiative innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Grosse Landrat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist der gestützt darauf erarbeitete Entwurf innert eineinhalb Jahren seit Zustimmung der Urnengemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.</p> <p>⁵ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	
	C. REFERENDUM	
<p>Art. 12 Zuständigkeit für Wahlen und obligatorische Referenden</p> <p>¹ Der Urnengemeinde stehen zu:</p> <p>a) die Wahl des Landammanns, des Kleinen Landrates und des Grossen Landrates</p> <p>b) der Erlass von Verfassungsbestimmungen und von Landschaftsgesetzen</p> <p>c) die Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget</p> <p>d) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>e) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>f) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen</p>	<p>Art. 13 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ In Gemeindeangelegenheiten unterliegen obligatorisch der Urnenabstimmung:</p> <p>a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;</p> <p>b) Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget;</p> <p>c) Volksinitiativen, denen der Grosse Landrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;</p> <p>d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>e) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für den gleichen Gegenstand;</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 300 000.- im Einzelfall</p> <p>g) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 2 000 000.- übersteigt</p> <p>h) die Beschlussfassung über die Verleihung von Wasserrechten und anderen Sondernutzungsrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300 000.- oder die Dauer der Verleihung 30 Jahre übersteigt</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeitsbestimmungen in den Landschaftsgesetzen. In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Grossen Landrat vorberaten worden sind.</p>	<p>f) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften, Gemeindegargarantien und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;</p> <p>g) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 2'000'000.- ausmacht;</p> <p>h) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;</p> <p>i) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000.- ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;</p> <p>j) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;</p> <p>k) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>l) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung.</p> <p>² In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Grossen Landrat vorberaten worden sind.</p>	
<p>Art. 7b Fakultatives Referendum – Frist und Unterschriftenzahl</p>	<p>Art. 14 Fakultatives Referendum</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>300 stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Landschaftskanzlei das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Grossen Landrates sei der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Art. 12a Gegenstand des fakultativen Referendums</p> <p>Der Grosse Landrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <p>a) Jahresrechnung, Jahresbericht sowie unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget</p> <p>b) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.- bis Fr. 2 000 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 100 000.- bis Fr. 300 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 200 000.- bis Fr. 300 000.- im Einzelfall</p> <p>e) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1 500 000.- ausmacht, jedoch Fr. 2 000 000.- nicht übersteigt</p> <p>f) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nach-</p>	<p>¹ Auf Verlangen von mindestens 300 in Gemeindeanlässen Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:</p> <p>a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;</p> <p>b) Jahresrechnung, unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget;</p> <p>c) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- bis Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>d) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.- bis Fr. 500'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>e) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 500'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;</p> <p>f) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000.- bis Fr. 2'000'000.- ausmacht;</p> <p>g) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 300'000.- bis Fr. 500'000.- ausmacht oder die Dauer der Verleihung zwischen 30 und 50 Jahre beträgt;</p> <p>h) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>i) Bewilligung von Nachtragskrediten von mehr als Fr. 500'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>j) Tarife der Gästetaxe oder der Beherbergungs-</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>tragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) von mehr als Fr. 200 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>g) Die Tarife gemäss Art. 7 des Landschaftsgesetzes über die Erhebung einer Kur- Sport- und Verkehrstaxe</p> <p>h) die Festlegung der Schulstandorte</p>	<p>abgabe;</p> <p>k) Festlegung der Schulstandorte.</p> <p>²Der Grosse Landrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 7b Fakultatives Referendum – Frist und Unterschriftenzahl</p> <p>300 stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Landschaftskanzlei das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Grossen Landrates sei der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Art. 7c Fakultatives Referendum über Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget</p> <p>Referendumsbegehren über Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget bei unverändertem Steuerfuss haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.</p> <p>Art. 11a Publikation von fakultativen Referendumsvorlagen</p>	<p>Art. 15 Verfahren fakultatives Referendum</p> <p>¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.</p> <p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.</p> <p>³ Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Budget bei unverändertem Steuerfuss haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.</p> <p>⁴ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
Die Beschlüsse des Grossen Landrates, welche dem fakultativen Referendum fakultativen unterstehen, werden im Amtsblatt der Gemeinde Davos publiziert.		
	<p>Art. 16 Variantenabstimmungen</p> <p>¹Der Grosse Landrat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.</p> <p>²Findet die Volksabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, fällt die Variante dahin.</p>	
	<p>Art. 17 Konsultativabstimmungen</p> <p>Der Grosse Landrat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.</p>	
	D. PETITIONSRECHT	
<p>Art. 8 Petitionsrecht</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Landschafts-</p>	<p>Art. 18 Petitionsrecht</p> <p>¹ Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>einwohner ist berechtigt, Anträge und Beschwerden schriftlich dem Landrat zu unterbreiten und dieser ist verpflichtet, sie zu behandeln.</p>	<p>wohner ist berechtigt, in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden einzureichen.</p> <p>² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will.</p>	
	<p>III. Gemeindeorganisation</p>	
	<p>A. ALLGEMEINES</p>	
<p>Art. 3 Organe der Gemeinde</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind die Urnengemeinde und folgende Landschaftsbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Grosse Landrat b) der Kleine Landrat c) der Schulrat gemäss Schulgesetz 	<p>Art. 19 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Urnengemeinde; b) der Grosse Landrat; c) der Kleine Landrat; d) der Schulrat; e) die Geschäftsprüfungskommission. 	
<p>Art. 5 Amtdauer, Wahltermin, Ersatzwahl</p> <p>¹ Die Amtdauer der Landschaftsbehörden beträgt 4 Jahre, mit Amtsantritt auf den 1. Januar.</p>	<p>Art. 20 Amtdauer und Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtdauer der Gemeindebehörden gemäss Art. 19 lit. b bis d beträgt vier Jahre.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Wahlen finden an einem Wochenende im Juni statt. Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p> <p>³ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an.</p> <p>Art. 5a Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Für die Zugehörigkeit zu Landschaftsbehörden gilt eine maximale Amtszeit von 24 Jahren, wobei die Zugehörigkeit zu Kommissionen für diese Berechnung nicht zählt.</p> <p>² Die Amtszeit in der gleichen Behörde oder Kommission, unabhängig ob Vorsitzender oder Mitglied, beträgt maximal 12 Jahre.</p> <p>³ Bei einem Unterbruch der Behördentätigkeit beginnt keine neue Berechnung, weder für die relative noch für die absolute Amtszeitbeschränkung. Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.</p>	<p>² Eine Person kann der gleichen Gemeindebehörde oder Kommission höchstens zwölf Jahre und den Gemeindebehörden insgesamt höchstens 24 Jahre angehören. Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.</p>	
<p>Art. 6d Amtsenthebung, a) Gründe</p> <p>Der Grosse Landrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Grossen Landrates, des Kleinen Landrates, des Schulrates oder der Kommissionen mit Exekutivbefugnissen vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p>	<p>Art. 21 Amtsenthebung und Einstellung im Amt</p> <p>¹ Der Grosse Landrat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;</p> <p>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</p>	<p>schwer verletzt hat;</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;</p> <p>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</p> <p>²Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 6 Ausschlussgründe</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.</p> <p>² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Landrates sowie des Schulrates. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.</p>	<p>Art. 22 Ausschlussgründe</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p>² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Kleinen Landrats, des Grossen Landrats und des Schulrats.</p>	
<p>Art. 6a Unvereinbarkeiten zwischen Behörden</p> <p>¹ Mitglieder einer Landschaftsbehörde können weder Mitglied einer anderen Landschaftsbehörde noch einer Kreis- oder Bezirksbehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in eine andere Landschaftsbehörde abgeordnet werden.</p> <p>² Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer</p>	<p>Art. 23 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht Mitglied einer anderen Gemeindebehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.</p> <p>² Diese Regelung gilt auch für die Landschreiberin oder den Landschreiber sowie die Mitglieder der Schullei-</p>	<p>Art. 23 Unvereinbarkeiten</p>

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>in mehrere Behörden gewählt ist, für die die Unvereinbarkeit gilt, hat sich binnen dreier Tage nach der Wahl zu entscheiden, welcher Behörde er angehören will.</p> <p>Art. 6b Unvereinbarkeiten zwischen Behörden und Anstellung</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.</p> <p>² Vom Schulrat gewählte Personen und von der Gemeinde Davos angestellte Lehrpersonen können dem Schulrat und dem Kleinen Landrat nicht angehören.</p> <p>³ Der Landschreiber und die Mitglieder der Schulleitungen können keiner Landschaftsbehörde angehören.</p> <p>⁴ Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in eine Behörde gewählt wird, der er nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht angehören kann, darf entweder die Wahl nicht annehmen oder er muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>	<p>tungen.</p> <p>³ Angestellte der Gemeinde können weder dem Grossen Landrat noch dem Kleinen Landrat angehören. Lehrpersonen können zudem nicht dem Schulrat angehören.</p>	<p>Art. 23 Abs. 3 <i>Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung</i> (4 Stimmen: Thomann [Kommissionspräsident], Ambühl, Knölle, Pilman; Sprecher: Thomann [Kommissionspräsident]) Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Augstburger) Einfügen neuer Absatz 4:</p> <p>⁴ Von der Gemeinde Davos angestellte Lehrpersonen können dem Schulrat und dem Kleinen Landrat nicht angehören.</p> <p><i>Falls der Minderheitsantrag obsiegt:</i> Ändern wie folgt:</p> <p>³ Angestellte der Gemeinde können weder dem Grossen Landrat noch dem Kleinen Landrat angehören. Lehrpersonen können zudem nicht dem Schulrat angehören.</p>

	<p>Art. 24 Ausstandspflicht</p> <p>¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat oder es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.</p> <p>² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	
<p>Art. 6c Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Bei Amtsantritt in einer Landschaftsbehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen offen zu legen.</p> <p>² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.</p> <p>³ Näheres regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 25 Interessenbindungen</p> <p>¹ Bei Amtsantritt in eine Gemeindebehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses dem Grossen Landrat offenzulegen.</p> <p>² Änderungen sind vom Behördenmitglied umgehend zu melden.</p>	
	<p>Art. 26 Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>¹ Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	

	² Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.	
	B. URNENGEMEINDE	
<p>Art. 9 Die Urnengemeinde</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte, soweit es die Verfassung vorsieht, in der Urnenabstimmung aus, wobei die Gemeinde Davos einen einzigen Abstimmungskreis bildet.</p>	<p>Art. 27 Urnengemeinde</p> <p>Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit die Urnengemeinde als oberstes Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte im Rahmen der ihnen gemäss dieser Verfassung zustehenden Befugnisse in Abstimmungen und Wahlen aus.</p>	
	C. GROSSER LANDRAT	
<p>Art. 14 Wahlen</p> <p>¹ Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p> <p>³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang nie-</p>	<p>Art. 28 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.</p>	

<p>mand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalter nach.</p> <p>Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Konstituierung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.</p> <p>² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.</p>		
<p>Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Konstituierung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.</p> <p>² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>Art. 17 Vorsitz</p> <p>¹ Der Grosse Landrat wählt jedes Jahr an der konstitu-</p>	<p>Art. 29 Konstituierung und Geschäftsordnung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.</p> <p>² Der Grosse Landrat erlässt seine Geschäftsordnung.</p>	

<p>ierenden Sitzung aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.</p> <p>² Der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident, ist Vorsitzender und leitet die Sitzungen des Grossen Landrates.</p> <p>³ Das Weitere regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 18 Einberufung</p> <p>Der Präsident, der Kleine Landrat oder mindestens sieben Mitglieder haben das Recht, den Grossen Landrat schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.</p> <p>Art. 19 Geschäftsordnung</p> <p>Der Grosse Landrat erlässt eine Geschäftsordnung. Darin regelt er insbesondere den Ablauf der Ratsverhandlungen, das Abstimmungsverfahren bei Sachgeschäften und Wahlen sowie das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen.</p>		
	<p>Art. 30 Stellung der Ratsmitglieder</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrats beraten und stimmen ohne Instruktionen.</p>	

Art. 16

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Konstituierung

¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.

² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

³ Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.

Art. 26

Stellung des Kleinen Landrates

¹ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

² Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung, Anträge zu stellen.

³ Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrates können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrates das Wort verlangen.

Art. 31

Beschlussfassung und Verhältnis zum Kleinen Landrat

¹ Der Grosse Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

⁴ Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrates haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

Art. 20

Aufgaben

¹ Die Kompetenzen des Grossen Landrates ergeben sich aus der Landschaftsverfassung und den Landschaftsgesetzen.

² Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Landschaftsbehörden und den Finanzhaushalt.

Art. 21

Allgemeine Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Landrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Ur-Zuständigkeit, der Kleine Landrat oder der Schulrat zuständig ist.

² Er berät alle Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, und stellt entsprechende Anträge.

...

Art. 25

Aufträge und Weisungen, Rechte der Ratsmitglieder

¹ In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Grosse Landrat dem Kleinen Landrat Aufträge und Weisungen erteilen.

² Die Mitglieder des Grossen Landrates können dem Rat einzeln oder gemeinschaftlich in der Form der Motion, des Postulats oder der Interpellation Anträge und Vorschläge unterbreiten.

³ Sie können dem Kleinen Landrat mittels der Kleinen Anfrage über den Stand und Erledigung einer Gemein-

Art. 32

Aufgaben

a) Grundsatz

¹ Der Grosse Landrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Er befindet auch über bedeutsame Vorlagen im Zuständigkeitsbereich des Kleinen Landrats, wenn dieser die Beschlussfassung im Rahmen des kantonalen Rechts dem Grossen Landrat überträgt.

deangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen.		
<p>Art. 21 Allgemeine Zuständigkeiten</p> <p>...</p> <p>³ Sofern dies nicht andern Behörden übertragen ist, erlässt er Verordnungen und andere Rechtserlasse, die in seine Kompetenz fallen.</p> <p>Art. 22 Kommunales Personalrecht</p> <p>Der Grosse Landrat erlässt eine Personalverordnung.</p>	<p>Art. 33 b) Rechtsetzung</p> <p>¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Grossen Landrat in der Form des Gesetzes zu erlassen.</p> <p>² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Grosse Landrat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.</p>	
<p>Art. 21a Finanzielle Zuständigkeit</p> <p>Der Grosse Landrat ist abschliessend zur Beschlussfassung über Geschäfte mit folgender finanzieller Tragweite zuständig, besondere gesetzliche Regelungen vorbehalten:</p> <p>a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.– bis Fr. 1'000'000.–</p> <p>b) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.– bis Fr. 100'000.– für den gleichen Gegenstand</p> <p>c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als</p>	<p>Art. 34 c) Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Grosse Landrat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.</p> <p>² Abschliessend beschliesst er über:</p> <p>a) frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>b) frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen</p>	<p>Art. 34 c) Finanzhaushalt</p>

<p>Fr. 50'000.– bis Fr. 200'000.– im Einzelfall</p> <p>d) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000.– ausmacht, jedoch Fr. 1'500'000.– nicht übersteigt</p> <p>e) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) von mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand</p>	<p>sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 500'000.– im Einzelfall;</p> <p>d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000.– bis Fr. 1'500'000.– ausmacht;</p> <p>e) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;</p> <p>f) Zusatzkredite von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>g) Nachtragskredite von mehr als Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>h) die Genehmigung von gebundenen Ausgaben für mehrjährige Projekte von mehr als Fr. 10'000'000.–</p>	<p>Art. 34 Abs. 2 lit. h <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt:</p> <p>h) die Genehmigung von gebundenen Ausgaben für mehrjährige Projekte von mehr als Fr. 5'000'000.–.</p>
<p>Art. 23 Zuständigkeit für Wahlgeschäfte</p> <p>Der Grosse Landrat ist zuständig für folgende Wahlgeschäfte:</p> <p>a) die Wahl des Landschreibers;</p> <p>b)</p> <p>c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidenten;</p> <p>d)</p>	<p>Art. 35 d) Wahlen</p> <p>Der Grosse Landrat wählt:</p> <p>a) seine Organe und Kommissionen;</p> <p>b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsident;</p> <p>c) weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung</p>	

<p>e) die Wahl der ständigen Gemeindevertreter in Organen juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen.</p>	<p>besteht.</p>	
	<p>D. KLEINER LANDRAT</p>	
<p>Art. 14 Wahlen</p> <p>¹ Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p> <p>³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalter nach.</p> <p>Art. 29 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Kleine Landrat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Landammann, dem Statthalter und den weiteren drei Mitgliedern.</p> <p>² Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen</p>	<p>Art. 36 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Kleine Landrat besteht aus der Frau Landammann oder dem Herrn Landammann und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrats wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.</p> <p>³ Der Kleine Landrat bestimmt die Statthalterin oder den Statthalter aus seiner Mitte.</p>	<p>Art. 36 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Art. 36 Abs. 3 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt:</p> <p>³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrats im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalterin oder Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung der Statthalterin oder des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalterin oder Statthalter nach.</p>

<p>unter dem Vorbehalt der korrekten Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Kann die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident und frühere Präsidenten des Grossen Landrates, die noch Mitglied des Grossen Landrates sind.</p>		
<p>Art. 31 Kollegialbehörde ...</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Kleinen Landrates sind verpflichtet, nach aussen, gegenüber dem Grossen Landrat und der Urnengemeinde die Beschlüsse und Anträge des Kollegiums zu vertreten.</p>	<p>Art. 37 Kollegialitätsprinzip</p> <p>Der Kleine Landrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p>	
<p>Art. 30 Beschäftigungsumfang</p> <p>¹ Der Landammann steht im Vollamt im Dienst der Gemeinde und darf keinem weiteren Erwerb nachgehen.</p> <p>² Die anderen Mitglieder des Kleinen Landrates stehen im Halbamt im Dienste der Gemeinde.</p> <p>³ Die Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Art. 38 Stellung der Ratsmitglieder</p> <p>¹ Die Frau Landammann oder der Herr Landammann steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde. Jede Nebenbeschäftigung ist untersagt; vorbehalten bleiben die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die Ausübung eines Grossratsmandats. Der Kleine Landrat kann weitere Nebenbeschäftigungen im Rahmen von Absatz 2 bewilligen.</p> <p>² Die anderen Mitglieder des Kleinen Landrats stehen halbamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Kleinen Landrats beeinträchtigen können.</p> <p>³ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Kleinen Landrats verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.</p>	

Art. 31

Kollegialbehörde

¹ Sämtliche Beschlüsse über Entscheide oder Anträge werden im Kollegium des Kleinen Landrates nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.

² Stehen die Stimmen ein, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen und Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

³ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen und an den Abstimmungen verpflichtet, wenn es nicht in den Ausstand zu treten hat oder aus wichtigen Gründen verhindert ist.

...

Art. 29

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

...

² Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen unter dem Vorbehalt der korrekten Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Kann die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident und frühere Präsidenten des Grossen Landrates, die noch Mitglied des Grossen Landrates sind.

Art. 39

Beschlussfassung

¹ Der Kleine Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

² Der Kleine Landrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Grossen Landrats im Einzelfall im Kleinen Landrat Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.

<p>Art. 38 Aufgaben</p> <p>¹ Der Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat. Er bereitet zusammen mit dem Landschreiber die Traktandenliste vor und leitet die Arbeit des Kleinen Landrates.</p> <p>² Er besorgt die Geschäftsleitung der Gemeinde und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente.</p> <p>Art. 39 Der Statthalter</p> <p>Der Statthalter ist der Stellvertreter des Landammanns und verrichtet in dessen Abwesenheit oder nach Vereinbarung dessen Aufgaben.</p>	<p>Art. 40 Leitung</p> <p>¹ Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat, besorgt die Geschäftsleitung der Gemeinde und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente.</p> <p>² Die Vertretung erfolgt durch die Statthalterin oder den Statthalter.</p>	<p>Art. 40 Leitung</p> <p><i>Falls der Antrag der Kommission und Regierung zu Art. 36 Abs. 3 obsiegt:</i></p> <p>Art. 40 Abs. 3 (neu):</p> <p>³ Wenn die Frau Landammann oder der Herr Landammann wegen schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder anderen Einwirkungen, die sie oder ihn daran hindern, an den Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig für lange Zeit nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben, kann die Statthalterin oder der Statthalter aus beruflichen oder privaten Gründen mit Zustimmung des Kleinen Landrats für diese Zeit auf das Amt verzichten. Der Kleine Landrat wählt in diesem Fall ein anderes Mitglied des Kleinen Landrats als Vertretung.</p>
<p>Art. 32 Allgemeine Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er hat in allen Dingen das Interesse der Gemeinde zu wahren.</p> <p>² Ihm unterstehen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindepolizei; die Aufgaben der Polizei können mit Vertrag auch an den Kanton übertragen werden.</p> <p>³ Er vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Landrates. Zudem stellt er dem Grossen Landrat die im Interesse der Gemeinde</p>	<p>Art. 41 Aufgaben a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gemeinde. Er ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>² Der Kleine Landrat erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	

<p>liegenden Anträge.</p> <p>⁴ Er verwaltet das Gemeindevermögen und sorgt für die Zahlungsbereitschaft der Gemeinde. Hierfür kann er die Gemeinde am Geld- und Kapitalmarkt beteiligen.</p> <p>Art. 33 Vertretung der Gemeinde</p> <p>¹ Der Kleine Landrat vertritt die Gemeinde im Innern und nach aussen sowie in gerichtlichen Streitigkeiten des privaten und öffentlichen Rechts. Er erläutert der Urnengemeinde die Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrates (Amtsbericht).</p> <p>² Der Landammann oder der Statthalter führt zusammen mit dem Landschreiber, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Kleinen Landrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Kleine Landrat bezeichnet einen Beamten als Stellvertreter des Landschreibers.</p> <p>Art. 34 Polizeigericht der Gemeinde</p> <p>Als Polizeigericht der Gemeinde vollzieht der Kleine Landrat bei Übertretungen von Gesetzen und Verordnungen der Gemeinde die entsprechenden Strafbestimmungen.</p>	<p>³ Ihm obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung; b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnengemeinde und des Grossen Landrats; c) Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Grossen Landrats; d) Erläuterung der Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrats zuhanden der Urnengemeinde (Botschaften); e) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen. 	
--	--	--

<p>Art. 36 Departemente</p> <p>...</p> <p>² Der Kleine Landrat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 42 b) Rechtsetzung</p> <p>Der Kleine Landrat erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere Bestimmungen in der Form der Verordnung.</p>	
<p>Art. 32 Allgemeine Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er hat in allen Dingen das Interesse der Gemeinde zu wahren.</p> <p>² Ihm unterstehen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindepolizei; die Aufgaben der Polizei können mit Vertrag auch an den Kanton übertragen werden.</p> <p>³ Er vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Landrates. Zudem stellt er dem Grossen Landrat die im Interesse der Gemeinde liegenden Anträge.</p> <p>⁴ Er verwaltet das Gemeindevermögen und sorgt für die Zahlungsbereitschaft der Gemeinde. Hierfür kann er die Gemeinde am Geld- und Kapitalmarkt beteiligen.</p> <p>Art. 35 Besondere Zuständigkeiten</p> <p>Der Kleine Landrat ist zuständig für:</p>	<p>Art. 43 c) Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.</p> <p>² Er erstellt zuhanden des Grossen Landrats einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.</p> <p>³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000.– pro Jahr; b) nichtbudgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 200'000.– pro Jahr; c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag bis zu Fr. 200'000.– im Einzelfall; d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzi- 	

<p>a) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 150 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>b) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 15 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>c) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von nicht mündelsicheren Darlehen bis zum Betrag von Fr. 50 000.-</p> <p>d) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder bausetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 750 000.- nicht übersteigt</p> <p>e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung</p> <p>f) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) bis Fr.100 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>g) die Bewilligung teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite)</p> <p>Art. 35a Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>Der Kleine Landrat unterbreitet dem Grossen Landrat jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres einen Bericht über seine Geschäftsführung im Vorjahr sowie die Jahresrechnung, welche Aufschluss über Einnahmen und Ausgaben sowie den</p>	<p>elle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 750'000.- ausmacht;</p> <p>e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;</p> <p>f) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p> <p>g) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 100'000.- ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;</p> <p>h) Zusatzkredite bis zu Fr. 200'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>i) Nachtragskredite bis zu Fr. 150'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>j) budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben.</p> <p>⁴Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihres Departements nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 1'000.- für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 10'000.- pro Jahr zu beschliessen. Für das Präsidialdepartement beläuft sich der Betrag auf höchstens Fr. 2'000.- im Einzelfall bzw. höchstens Fr. 20'000.- insgesamt.</p>	
--	--	--

Vermögensstand gibt.		
	<p>Art. 44 d) Anstellung und Wahlen</p> <p>Der Kleine Landrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung des Personals der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt; b) Einsetzung und Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen; c) Bezeichnung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in privat- und öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie in Organen von Gemeindebetrieben, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. 	
<p>Art. 36 Departemente</p> <p>¹ Der Geschäftsbereich der Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt.</p> <p>² Der Kleine Landrat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 45 Departemente</p> <p>¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Kleinen Landrats vorsteht.</p> <p>² Der Kleine Landrat regelt die Aufgabenbereiche der Departemente.</p> <p>³ Er beschliesst über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 42 Arten</p>	<p>Art. 46 Kommissionen</p>	<p>Art. 46 Kommissionen</p>

<p>¹ Die Gemeinde Davos kennt folgende Kommissionen:</p> <p>a) ständige und nicht-ständige parlamentarische Kommissionen;</p> <p>b) Kommissionen mit Exekutivbefugnissen;</p> <p>c) beratende Kommissionen.</p> <p>² Mitglieder des Grossen Landrates oder des Schulrats dürfen Kommissionen gemäss lit. b und c nicht angehören. Art. 6b der Landschaftsverfassung gilt auch für Kommissionen gemäss lit.b.</p> <p>Art. 45b Kommissionen mit Exekutivbefugnissen</p> <p>¹ Kommissionen mit Exekutivbefugnissen bedürfen einer formellen gesetzlichen Grundlage, in der mindestens die Wahl, die Zusammensetzung und die Exekutivbefugnisse geregelt werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gemeindegesetzes für solche Kommissionen.</p> <p>Art. 45c Beratende Kommissionen</p> <p>¹ Der Kleine Landrat kann beratende Kommissionen mittels Verordnung einsetzen und erlässt im Benehmen mit der Kommission ein Pflichtenheft.</p> <p>² In dieser Verordnung hat er insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen zu regeln. Diese Kommissionen haben folgende Rechte:</p> <p>a) dem Kleinen Landrat Anträge zu stellen;</p>	<p>¹ Zur Entlastung und Unterstützung des Kleinen Landrats können Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen oder mit beratender Funktion eingesetzt werden.</p> <p>² Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen können nur durch Gesetz eingesetzt werden. Dieses regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten.</p> <p>³ Kommissionen mit beratender Funktion können vom Kleinen Landrat mittels Verordnung eingesetzt werden. Diese regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben.</p> <p>⁴ Für Kommissionen gelten die Bestimmungen über Amtszeitbeschränkung, Ausschluss, und Ausstand für Gemeindebehörden.</p> <p>⁵ Mitglieder des Grossen Landrats oder des Schulrats dürfen Kommissionen nicht angehören. Eine Person darf gleichzeitig Mitglied in mehreren Kommissionen sein. Art. 23 Abs. 3 dieser Verfassung gilt sinngemäss auch für Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen.</p>	<p>Art. 46 Abs. 5 <i>Falls der Antrag der Kommissionsminderheit zu Art 23 obsiegt:</i></p> <p>⁵ Mitglieder des Grossen Landrats oder des Schulrats dürfen Kommissionen nicht angehören. Eine Person darf gleichzeitig Mitglied in mehreren Kommissionen sein. Art. 23 Abs. 3 und 4 dieser Verfassung gilt sinngemäss auch für Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen.</p>
--	---	---

<p>b) auf Information der Öffentlichkeit in Absprache mit dem zuständigen Departementvorsteher;</p> <p>c) Beizug von externen Fachleuten im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.</p>		
<p>Art. 43</p> <p>a) Parlamentarische Kommissionen aa) Grundsatz</p> <p>¹ Die Zahl, die Aufgaben und die Stellung der ständigen und nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen richten sich nach der Geschäftsordnung des Grossen Landrates.</p> <p>² Das zuständige Mitglied des Kleinen Landrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts über parlamentarische Kommissionen sinngemäss.</p>	<p>-----</p>	
<p>Art. 37</p> <p>Führung der Departementsgeschäfte</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Kleinen Landrates untersteht als Vorsteher eines oder mehrerer Departemente der Gesamtbehörde des Kleinen Landrates.</p> <p>² Die Departementvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Kleinen Landrat Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p>³ Sie handeln dabei aus eigener Initiative und nach Weisungen und Aufträgen des Kleinen Landrates.</p>	<p>Art. 47</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>a) Allgemein</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kleinen Landrats übernehmen als Departementvorsteherin oder –vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.</p> <p>² Die Departementvorsteherin oder der Departementvorsteher hat die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Kleinen Landrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>³ Sie handeln dabei aus eigener Initiative und nach</p>	

	<p>Weisungen und Aufträgen des Kleinen Landrats.</p> <p>⁴Die Geschäftsordnung des Kleinen Landrats bestimmt die Befugnisse der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, soweit die Gesetzgebung diese Kompetenz nicht einer Dienststelle überträgt.</p> <p>⁵Sie unterstehen in dieser Funktion dem Kleinen Landrat als Gesamtbehörde.</p>	
<p>Art. 40 Dringende Fälle</p> <p>In dringenden Fällen kann der Landammann vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>Art. 48 b) In dringenden Fällen</p> <p>In dringenden Fällen kann die Frau Landammann oder der Herr Landammann die nötigen vorsorglichen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.</p>	
	E. SCHULRAT	
	<p>Art. 49 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹Der Schulrat besteht aus vier vom Volk gewählten Mitgliedern und dem für die Schulen zuständiges Mitglied des Kleinen Landrats als Präsidentin oder Präsident.</p> <p>²Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach dem kantonalen und kommunalen Recht.</p>	

	F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	
<p>Art. 44 bb) Geschäftsprüfungskommission Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Grossen Landrates.</p> <p>² Der Grosse Landrat nimmt bei der Wahl der Mitglieder Rücksicht auf die Zusammensetzung des Parlaments. Keine Partei darf die Mehrheit haben. Der Präsident wird jährlich gewählt, wobei die ununterbrochene Wiederwahl ausgeschlossen ist.</p> <p>³ Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann einen Gemeindemitarbeiter als ihren Protokollführer bestimmen.</p>	<p>Art. 50 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Grossen Landrat aus seiner Mitte gewählt werden.</p> <p>² Bei der Wahl ist die Zusammensetzung des Parlaments angemessen zu berücksichtigen. Keine Partei darf die Mehrheit haben.</p> <p>³ Aus den Kommissionsmitgliedern wählt der Grosse Landrat jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 45 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Kleinen Landrates und der gesamten Gemeindeverwaltung, die Führung des Landschaftshaushaltes und prüft die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss.</p> <p>² Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.</p> <p>³ Sie kann alle in die Zuständigkeit des Grossen Landrates fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.</p>	<p>Art. 51 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich Bericht und stellt Anträge.</p> <p>² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Kleinen Landrat mittels Protokollauszug berichten.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.</p> <p>⁴ Einzelheiten regelt der Grosse Landrat in seiner Ge-</p>	

<p>Art. 45a Bericht</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Grossen Landrat über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung alljährlich schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisions- stelle übertragen.</p>	<p>schäftsordnung.</p>	
	<p>IV. Finanzen</p>	
	<p>Art. 52 Finanzhaushaltsgrundsätze</p> <p>¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.</p> <p>² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>³ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.</p>	<p>Art. 52 Finanzhaushaltsgrundsätze</p> <p>Art. 52 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt:</p> <p>¹ Die öffentlichen Mittel sind verantwortungsvoll, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.</p>
	<p>Art. 53 Grundsätze der Rechnungsführung</p> <p>Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemei-</p>	

	nen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.	
	<p>Art. 54 Eigentum</p> <p>Das Gemeindevermögen ist Eigentum der politischen Gemeinde. Dabei wird zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	
	V. Bürgergemeinde	
	<p>Art. 55 Rechtsgrundlagen</p> <p>Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	
	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
<p>Art. 47 Verfassungsänderungen</p> <p>Sie kann jederzeit auf verfassungsmässigem Weg durch die Urnengemeinde aufgehoben oder abgeändert werden.</p>	<p>Art. 56 Revision</p> <p>¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p> <p>² Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten von Revisionen, sofern der Beschluss dieses nicht ausdrücklich regelt.</p>	

<p>Art. 46 In-Kraft-Treten</p> <p>Gegenwärtige Verfassung tritt nach erfolgter Annahme seitens der Landsgemeinde und Genehmigung durch den Kleinen Rat in Kraft.</p> <p>Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit In-Kraft-Treten dieser Verfassung ist die bisherige Landschaftsverfassung aufgehoben.</p>	<p>Art. 57 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>Art. 49 In-Kraft-Treten der Teilrevisionen ab 1986</p> <p>¹ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 16. März 1986 (Neuregelung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens sowie der Zuständigkeitsordnung): Die Teilrevision tritt mit der Annahme durch den Davoser Stimmbürger in Kraft.</p> <p>² In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 25. September 1988 (Gewaltenteilung): Die Teilrevision tritt auf den 1. September 1989 in Kraft. Die neuen Bestimmungen finden erstmals auf die Wahlen für die Amtsperiode ab 1989 Anwendung.</p> <p>³ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 5. März 1989 betreffend Ausschlussgründe (Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen in der Gemeinde): Sie tritt sofort in Kraft.</p> <p>⁴ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 11. März 1990</p>	<p>Ersatzlos aufgehoben.</p>	

<p>(Einführung Stimmrechtsalter 18): Sie tritt sofort in Kraft.</p> <p>⁵ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 8. Dezember 1991 betreffend die Einführung eines Departementalsystems im Kleinen Landrat: Sie tritt auf den 1. September 1992 in Kraft und findet bereits auf die Wahlvorbereitungen für die Amtsperiode 1992-1995 Anwendung.</p> <p>⁶ In-Kraft-Treten des Nachtrags VI betreffend die Einführung des fakultativen Referendums für Jahresbericht und Jahresrechnung: Er tritt mit der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.</p> <p>⁷ In-Kraft-Treten des Nachtrags VII betreffend die Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos: Er tritt mit der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.</p> <p>⁸ In-Kraft-Treten des Nachtrags IX betreffend Reorganisation der Geschäftsprüfungskommission: Er tritt am 1. September 2001 in Kraft.</p> <p>⁹ In-Kraft-Treten des Nachtrags VIII betreffend neuem Personalrecht: Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.</p> <p>¹⁰ In-Kraft-Treten des Nachtrags X betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren: Er tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.</p>		
<p>Art. 50 Übergangsbestimmungen gemäss Nachtrag X</p> <p>¹ Die Amtsdauer 2001 – 2004 wird bis am 31. Dezember 2004 verlängert.</p> <p>² Die Wahlen für die Amtsdauer 2005 – 2008 im Früh-</p>	<p>Art. 58 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.</p>	

<p>jahr 2004 erfolgen bereits nach den Bestimmungen dieses Nachtrages X zur Verfassung.</p> <p>³ Behördenmitglieder, welche bereits unter die Regelungen der Amtszeitbeschränkung dieses Nachtrags fallen, können nochmals für die gesamte Amtsdauer 2005 – 2008 gewählt werden.</p> <p>Art. 51 Änderungen weiterer kommunaler Bestimmungen gemäss Nachtrag X</p> <p>¹ Art. 23 Abs. 1 lit. d und Art. 24 der Verfassung der Gemeinde Davos vom 30. März 1919 werden ersatzlos aufgehoben.</p> <p>² Art. 41 der Landschaftsverfassung wird neu mit unverändertem Wortlaut zu Art. 35a.</p>	<p>² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.</p> <p>³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.</p> <p>⁴ Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6e bis 6i, Art. 7a Abs. 3, Art. 7d, Art. 11, Art. 13 sowie Art. 15 bis 15c der Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 weiter.</p>	
	<p>Art. 59 Behörden</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.</p> <p>² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.</p> <p>³ Bisherige Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nach Art. 20 Abs. 2 der Verfassung angerechnet.</p>	

	Fremdänderung DRB 10.80	
<p>Art. 5 (Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen)</p> <p>b) Landammann</p> <p>Der Landammann hat seine ganze Arbeitskraft dem Amte zu widmen.</p> <p>Jede Nebenerwerbstätigkeit ist ihm untersagt. Er darf sich auch nicht an der Leitung von privaten Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, als Verwaltungsrat oder sonst wie beteiligen. Ausnahmen bilden die Fälle, wo er die Landschaft vertritt, und die Tätigkeit in politischen Behörden.</p> <p>Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgenommen, sind der Landschaft Davos abzuliefern.</p>	<p>Art. 5</p> <p>b) Landammann</p> <p>Entschädigungen aus Tätigkeiten des Landammanns wie Vertretungen der Gemeinde in gesetzlich vorgesehenen Fällen, die Ausübung eines Grossratsmandats oder weitere Nebenbeschäftigungen gemäss Art. 38 der Gemeindeverfassung, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgenommen, sind der Landschaft Davos abzuliefern.</p>	

Grosser Landrat

Gesetz über die politischen Rechte (DRB 10.1)¹

Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission

Datum: Montag, 15. April 2019

Ort: Rathaus

Präsenz: Landrat Peter Baetschi (Kommissionspräsident), Landrätin Alexandra Bossi, Landrat Peter Däscher, Landrätin Jacobina Knölle, Landrat Conrad Stiffler

Landammann Tarzisius Caviezel, Landschreiber Michael Straub, Christina Hofer (Juristische Mitarbeiterin Kanzlei), Astrid Schneider (Sekretariat Kanzlei, Protokoll)

Entschuldigt: -

1. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

2. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

¹ 5. Version, zuhanden Grosser Landrat

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	In der Urnenabstimmung vom [...] angenommen	
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen, b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung. <p>² Es gilt auch für die Durchführung kantonaler und eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen sowie für die Durchführung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht kantonale und bundesrechtliche Vorschriften bestehen.</p>	

² In dieser Spalte „Geltendes Recht“ sind die Bestimmungen aus diversen kommunalen Erlassen aufgeführt. In der Klammer hinter dem Titel der jeweiligen Artikel wird auf den Erlass verwiesen (Gemeindeverfassung = GV; GO-GLR = Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos; GO-KLR = Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos; Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in der Landschaft Davos = VOWuA).

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>Ausländerinnen und Ausländer sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie fünf Jahre ununterbrochen vor der jeweiligen Abstimmung oder Wahl in der Gemeinde wohnhaft sind.</p>	<p>Art. 2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer</p> <p><i>Antrag Kommissionmehrheit und Regierung (4 Stimmen: Baetschi [Kommissionspräsident], Bossi, Däscher, Knölle; Sprecher: Baetschi):</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Stiffler)</i> Ändern wie folgt:</p> <p>Ausländerinnen und Ausländer sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie zehn Jahre ununterbrochen vor der jeweiligen Abstimmung oder Wahl in der Gemeinde wohnhaft sind.</p> <p><i>Falls der Antrag der Kommissionmehrheit und Regierung zu Art. 7 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs obsiegt:</i> Wegfall Art. 2 und Umnummerierung aller folgenden Artikel dieses Gesetzes</p>
<p>Art. 7e (GV) Anwendung des kantonalen Rechts</p> <p>Für die Behandlung von Initiativ- und Referendumsbegehren durch die Landschaftsbehörden gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 3 Subsidiär anwendbares Recht</p> <p>Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte³ sinngemäss.</p>	

³ BR 150.100.

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 10 (GV) Verfahren</p> <p>¹ Soweit die Verfassung über das Abstimmungs- und Wahlverfahren keine Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht über die Ausübung der politischen Rechte.</p> <p>² Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.</p>		
<p>Art. 30 (GO-KLR) Landschreiber</p> <p>Dem Landschreiber obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (...); b) (...); c) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen; d) (...). 	<p>Art. 4 Organisation</p> <p>Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegen der Landschreiberin oder dem Landschreiber, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.</p>	

	II. Verfahren	
<p>Art. 5 (GV) Amtsdauer, Wahltermin, Ersatzwahl</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Landschaftsbehörden beträgt 4 Jahre, mit Amtsantritt auf den 1. Januar.</p> <p>² Die Wahlen finden an einem Wochenende im Juni statt. Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p> <p>³ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an.</p>	<p>Art. 5 Anordnung und Zeitpunkt</p> <p>¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Kleinen Landrat angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.</p> <p>² Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden im zweiten Quartal des Jahres statt.</p> <p>³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.</p> <p>⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.</p>	
<p>Art. 11 (GV) Publikation der Abstimmungen</p> <p>¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Davos mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben.</p> <p>...</p> <p>³ Bei zweiten Wahlgängen betragen diese Fristen mindestens zehn Tage.</p>	<p>Art. 6 Publikation zur Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden anfangs der dritten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde Davos publiziert.</p>	

<p>Art. 11 (GV) Publikation der Abstimmungen</p> <p>...</p> <p>² Spätestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung sind den Stimmberechtigten der Amtsbericht, die Stimmausweise und die Stimmzettel zuzustellen.</p> <p>³ Bei zweiten Wahlgängen betragen diese Fristen mindestens zehn Tage.</p>	<p>Art. 7 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials</p> <p>Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p>	
<p>Art. 13 (GV) Abstimmungen</p> <p>Bei Sachabstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja- Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel verbleibenden gültigen Stimmzettel übersteigt.</p>	<p>Art. 8 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen</p> <p>¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.</p>	
<p>Art. 5 (VOWuA) Publikation der Abstimmungsergebnisse</p> <p>Das Abstimmungsergebnis ist in der dem Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Davos zu publizieren.</p>	<p>Art. 9 Publikation der Resultate</p> <p>Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu publizieren.</p>	

<p>Art. 15b (GV) Beschwerden</p> <p>¹ Das Verfahren der Stimmrechts- sowie der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde richtet sich nach dem kantonalen Recht; Beschwerdeinstanz ist der Kleine Landrat.</p> <p>² Die Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung können innert acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe angefochten werden.</p>	<p>Art. 10 Rechtsmittel</p> <p>¹ Beim Kleinen Landrat kann Beschwerde geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten; b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen; c) gegen den Entscheid der Landschreiberin oder des Landschreibers betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste. <p>² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.</p> <p>³ Entscheide des Kleinen Landrats können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	
<p>Art. 15c (GV) Erwahrung</p> <p>Die Erwahrung der Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist durch den Kleinen Landrat.</p>	<p>Art. 11 Erwahrung</p> <p>Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch den Kleinen Landrat.</p>	

	III. Wahlen	
<p>Art. 14 (GV) Wahlen</p> <p>¹ Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p> <p>³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalter nach.</p>	<p>Art. 12 Wahlen</p> <p>¹ Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p>	
<p>Art. 15 (GV) Das absolute Mehr</p> <p>¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.</p> <p>² Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind,</p>	<p>Art. 13 Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.</p> <p>² Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben</p>	

<p>das absolute Mehr, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los.</p> <p>³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.</p> <p>³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.</p>	
<p>Art. 6a (GV) Unvereinbarkeiten zwischen Behörden</p> <p>¹ Mitglieder einer Landschaftsbehörde können weder Mitglied einer anderen Landschaftsbehörde noch einer Kreis- oder Bezirksbehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in eine andere Landschaftsbehörde abgeordnet werden.</p> <p>² Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in mehrere Behörden gewählt ist, für die die Unvereinbarkeit gilt, hat sich binnen dreier Tage nach der Wahl zu entscheiden, welcher Behörde er angehören will.</p> <p>Art. 6b (GV) Unvereinbarkeiten zwischen Behörden und Anstellung</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.</p> <p>² Vom Schulrat gewählte Personen und von der Ge-</p>	<p>Art. 14 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung schliesst Wählbarkeit nicht aus.</p> <p>² Bei einer Wahl in mehrere Behörden, für die eine Unvereinbarkeit gilt, muss sich die gewählte Person binnen dreier Tage nach der amtlichen Publikation der Resultate entscheiden, welcher Behörde sie angehören will.</p> <p>³ Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung nach der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht angehören kann, darf sie entweder die Wahl nicht annehmen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>	

<p>meinde Davos angestellte Lehrpersonen können dem Schulrat und dem Kleinen Landrat nicht angehören.</p> <p>³ Der Landschreiber und die Mitglieder der Schulleitungen können keiner Landschaftsbehörde angehören.</p> <p>⁴ Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in eine Behörde gewählt wird, der er nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht angehören kann, darf entweder die Wahl nicht annehmen oder er muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>		
<p>Art. 15a (GV) Annahme der Wahl und Amtsgelübde</p> <p>¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im Amtsblatt ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p>² Die Behördenmitglieder legen ihr Amtsgelübde anlässlich der konstituierenden Sitzung ab, bei Ersatzwahlen anlässlich der ersten Einsitznahme in der Behörde.</p> <p>³ Die Abnahme und den Wortlaut des Amtsgelübdes regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 3 (GO-GLR) Amtsgelübde</p> <p>¹ Nach Neuwahlen wird das Amtsgelübde wie folgt abgenommen:</p>	<p>Art. 15 Annahme der Wahl und Amtsgelübde</p> <p>¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p>² Die Behördenmitglieder legen ein Amtsgelübde ab. Die Verordnung regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.</p> <p>³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes geregelt.</p>	

<p>a) der amtierende Landratspräsident dem Landammann anlässlich der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;</p> <p>b) der amtierende Landammann den Mitgliedern des Grossen und Kleinen Landrates sowie des Schulrates an den konstituierenden Sitzungen.</p> <p>² Das Amtsgelübde lautet wie folgt:</p> <p>„Sie als gewählter Landammann (gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrates, Schulrates) geloben, dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes, entsprechend den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und gerecht erfüllen, die Ihnen bekannt werdenden Gesetzesübertretungen anzeigen und den Nutzen der Gemeinde fördern werden.“</p> <p>Schlussformel: „Ich gelobe es.“</p>		
	IV. Initiative	
<p>Art. 7a (GV) Initiative – Anmeldung</p> <p>¹ Eine Initiative ist bei der Landschaftskanzlei schriftlich anzumelden und dort innert drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung einzureichen.</p> <p>² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p> <p>³ Ein Komitee von höchstens 5 Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Grossen oder Kleinen Landrat zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.</p>	<p>Art. 16 Unterschriftenlisten</p> <p>¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.</p> <p>² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens; b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan; c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel; d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des 	

	<p>Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Grossen und Kleinen Landrat zu vertreten;</p> <p>e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch).</p>	
<p>Art. 7d (GV) Vorprüfung</p> <p>Die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen können Initiativ- und Referendumsbegehren der Landschaftskanzlei zur Vorprüfung in formeller Hinsicht unterbreiten.</p>	<p>Art. 17 Vorprüfung</p> <p>¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.</p> <p>² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Landschreiberin oder der Landschreiber die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p>	
	<p>Art. 18 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation</p> <p>¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.</p> <p>² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	

	<p>Art. 19 Unterschrift</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.</p> <p>⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	
	<p>Art. 20 Einreichung</p> <p>Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.</p>	

	<p>Art. 21 Zustandekommen</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.</p> <p>² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kleine Landrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	
	<p>Art. 22 Behandlung und Abstimmung</p> <p>Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.</p>	
	<p>Art. 23 Rückzug</p> <p>¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.</p> <p>² Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Grosse Landrat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbe-</p>	

	schluss zulässig.	
	V. Fakultatives Referendum	
	<p>Art. 24 Unterschriftenliste</p> <p>¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.</p> <p>² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Landrat; b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss; c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch⁴). <p>³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.</p>	

⁴ SR 311.0.

	<p>Art. 25 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Für das Verfahren gelten Art. 19 bis 22 dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	
	<p>Art. 26 Rückzug</p> <p>Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.</p>	
	<p>VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung</p>	
<p>Art. 6e (GV) b) Verfahren 1. Einleitung, Instruktion</p> <p>¹ Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält.</p> <p>² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.</p>	<p>Art. 27 Einleitung, Instruktion</p> <p>¹ Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.</p> <p>² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.</p>	

<p>Art. 6f (GV) 2. Untersuchung</p> <p>¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.</p> <p>² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 28 Untersuchung</p> <p>¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.</p> <p>² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>Art. 6g (GV) 3. Amtseinstellung</p> <p>Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Art. 6d vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.</p>	<p>Art. 29 Amtseinstellung</p> <p>Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.</p>	
<p>Art. 6h (GV) 4. Entscheid</p> <p>Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.</p>	<p>Art. 30 Entscheid</p> <p>Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.</p>	

<p>Art. 6i (GV) 5. Rechtsmittel</p> <p>Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>Art. 31 Rechtsmittel</p> <p>Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	
	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 32 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	

Sitzung vom 05.03.2019
Mitgeteilt am 08.03.2019
Protokoll-Nr. 19-128
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Landrats im Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung

1. Ausgangslage

Landrat Christian Thomann und ein Mitunterzeichner reichten am 12. Februar 2015 ein Postulat betreffend Totalrevision der Verfassung (nachfolgend: GV) ein. Anlässlich der Sitzung des Grossen Landrats vom 3. Dezember 2015 beschloss der Grosse Landrat auf Antrag des Kleinen Landrats, das Postulat zu überweisen. Ausserdem wurde der Kleine Landrat beauftragt, dem Grossen Landrat bis zu Beginn des Jahres 2019 eine Vorlage zu einer totalrevidierten Gemeindeverfassung zu unterbreiten. Wie dem separaten Beschluss des Kleinen Landrats vom 5. März 2019 (Prot. Nr. 19-127) zu entnehmen ist, wurde ein Entwurf einer totalrevidierten Gemeindeverfassung (nachfolgend: E-GV) ausgearbeitet. Wie in der Stadt Chur oder im Kanton Graubünden wurde, um die Verfassung inhaltlich zu entlasten, ein Gesetz über die politischen Rechte (nachfolgend: E-GPR) entworfen. Ferner wurde eine Verordnung über die politischen Rechte erarbeitet.

Die Geschäftsordnungen des Grossen Landrats (nachfolgend: GO-GLR) sowie des Kleinen Landrats (nachfolgend: GO-KLR) sowie das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (nachfolgend: RGPK) sind eng mit der Verfassung verknüpft. Entsprechend mussten diese ebenfalls überarbeitet werden. Der Grosse Landrat ist zuständig für den Erlass seiner Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission. Diese Verordnungen sollen mit diesem Beschluss verabschiedet werden. Der Erlass einer Geschäftsordnung des Kleinen Landrats obliegt dem Kleinen Landrat und wird dem Grossen Landrat mittels des vorliegenden Beschlusses informationshalber zur Kenntnis gebracht.

Ziel der Revision der Geschäftsordnungen des Grossen Landrats und der Geschäftsprüfungskommission ist es nicht, grundlegende Änderungen in der Legislative der Gemeinde einzuläuten. Hauptanliegen ist vielmehr, die Geschäftsordnungen mit der neuen Verfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte abzustimmen. Dabei wurden die Erlasse auch in sprachlicher und struktureller Hinsicht verbessert. Ausserdem wurden einige Bestimmungen, welche in der praktischen Anwendung problematisch oder überflüssig sind, korrigiert oder gestrichen. Nichtsdesto-

trotz wurden einzelne inhaltliche Änderungen vorgenommen, auf welche in diesem Beschluss eingegangen wird.

Als grössere Neuerung ist hervorzuheben, dass die Regelungen zur Geschäftsprüfungskommission – wie im Kanton – nicht mehr in einem separaten Erlass enthalten sind, sondern in die Geschäftsordnung des Grossen Landrats integriert werden sollen. Damit können einige Doppelspurigkeiten vermieden und die Erlasse insgesamt verschlankt werden. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden ein „Musterreglement für die Geschäftsprüfungskommission“ und einen „GPK-Leitfaden“ publiziert hat. Diese Dokumente sind in die Überarbeitung der Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission in der Gemeinde Davos eingeflossen.

2. Erläuterung der Vorlage

2.1. Überblick

Die totalrevidierte Geschäftsordnung des Grossen Landrats (nachfolgend: E-GO-GLR) ist in fünf Titel gegliedert. Zunächst werden Allgemeine Bestimmungen aufgeführt, welche Grundlegendes wie die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums regeln. Der zweite Titel widmet sich den Parlamentarischen Kommissionen. Zuerst finden sich in diesem Titel einige Artikel, die für alle parlamentarischen Kommissionen gleichermassen gelten. Sodann folgen diverse Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission und schliesslich eine Bestimmung zur Raumplanungskommission, welche wie bis anhin die zweite ständige Kommission des Grossen Landrats darstellt. Der dritte Titel stellt diverse Regelungen betreffend die Verhandlungen des Grossen Landrats auf. Der vierte Titel definiert die Arten und die Behandlungsweise von parlamentarischen Vorstössen. Schliesslich enthält der letzte Titel die Schlussbestimmungen.

Nachfolgend wird dem Titel des Erlasses folgend ein Überblick über die beiden Vorlagen verschafft. Eine Vielzahl der Artikel ist aus dem Wortlaut heraus selbsterklärend oder es wurden keinerlei Änderungen vorgenommen, weshalb aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Beschluss darauf verzichtet wird, jeden einzelnen Artikel zu kommentieren.

2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen (I. Titel / Art. 1 bis 8)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden Art. 1 GO-GLR und Art. 2 RGPK ersatzlos gestrichen werden. Die Legaldefinition betreffend Gleichstellung der Geschlechter soll nur noch in Ausnahmefällen verwendet werden und entspricht weder der Empfehlung in den Richtlinien für die Rechtsetzung des Kantons Graubünden noch dem Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei. Sodann wird der geltende Art. 3 GO-GLR betreffend das Amtsgelübde in das Gesetz und die Verordnung über die politischen Rechte überführt, da die Regelungen zum Amtsgelübde für alle Gemeindebehörden gleichermassen gelten und daher aus systematischer Sicht sinnvollerweise nicht in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats geregelt werden sollten.

Weiter wird Art. 9 GO-GLR gestrichen, da Art. 30 E-GV neu festhält, dass die Mitglieder des Grossen Landrats ohne Instruktionen beraten und abstimmen.

Auch Art. 11 GO-GLR wurde gestrichen, denn neu enthält Art. 25 E-GV den Grundsatz der Offenlegung der Interessenbindungen. Dieser Artikel beinhaltet Vorgaben für den Grossen Landrat sowie den Kleinen Landrat und den Schulrat. Aus diesem Grund ist es systematisch logischer, wenn die Modalitäten zur Offenlegung der Interessenbindungen in einer Verordnung geregelt werden, welche alle Gremien betrifft. Entsprechend wurde die Regelung in die Verordnung über die politischen Rechte überführt.

Art. 1 (Konstituierende Sitzung): Eine konstituierende Sitzung im eigentlichen Sinne gibt es nur zu Beginn der Amtsperiode (d.h. nach der Gesamterneuerungswahl) und nicht jährlich. Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Vakanz eine Ersatzwahl durchzuführen ist. Zu Abs. 3 ist hinzuzufügen, dass mit dieser Regelung die Einberufung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung durch die im jeweiligen Zeitpunkt im Amt stehende Person (Frau oder Herr Landammann) erfolgen kann. Dies können unterschiedliche Personen sein, wenn auf Beginn der Amtsdauer eine neu gewählte Frau Landammann oder neu gewählter Herr Landammann im Einsatz ist. Zu den übrigen Sitzungen während laufender Amtsperiode lädt die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Landrats ein (siehe Art. 4 E-GO-GLR).

Art. 2 (Präsidium und Vizepräsidium): Die Postulanten bemängeln, dass jeweils zu Beginn des Jahres kein Präsident im Amt ist, bis die erste Sitzung im neuen Jahr stattfindet, und zusätzlich die Frau Landammann oder der Herr Landammann immer für die erste Sitzung im Jahr einladen muss. Dieser unbefriedigenden Situation kann mindestens während laufender Amtsperiode damit begegnet werden, wenn während laufender Amtsperiode, die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten für das kommende Jahr jeweils bereits anlässlich der letzten Sitzung des Jahres erfolgt.

Art. 3 (Ratsbüro, Ratssekretariat): Im Sinne einer Erläuterung ist zu diesem Artikel zu bemerken, dass der Vorsitz des Ratsbüros wie üblich bei der Landratspräsidentin oder beim Landratspräsidenten liegt. Aus dem Umkehrschluss von Abs. 1 Satz 2 ergibt sich, dass der Präsident auch mitstimmt (nur die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt lediglich mit beratender Stimme Einsitz).

Art. 4 (Einladung, Traktanden): Die Postulanten bemängeln, dass die Frau Landammann oder der Herr Landammann immer für die erste Sitzung im Jahr einladen muss. Diese Problematik wird – wie bereits oben dargelegt – durch die neue Regelung in Art. 1 und 2 E-GO-GLR begegnet. Abgesehen von der konstituierenden Sitzung erfolgt die Einladung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Grossen Landrats. Aufgrund der dreiwöchigen Einladungsfrist gemäss Art. 5 Abs. 1 E-GO-GLR ist nicht abschliessend geregelt, wer zur Januar-Sitzung einlädt, da die Einladung i.d.R. bereits im Dezember erfolgt. Der Wortlaut von Abs. 1 lässt zu, dass mindestens während laufender Amtsperiode bereits die neu gewählte Person die Sitzung einberuft; eine gesetzliche Präzisierung ist nicht zwingend.

Art. 6 (Präsenzpflicht, Entschuldigungen): Die Beschlussfähigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 GO-GLR ist bereits in Art. 31 Abs. 1 E-GV geregelt und muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Art. 7 (Amtsgeheimnis): Aufgrund des kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes wurde Abs. 1 etwas umformuliert. Abs. 2, wonach das Amtsgeheimnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren ist, dient lediglich der (nützlichen) Klarstellung und stellt keine inhaltliche Neuerung dar. Nach Art. 320 Ziff. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch liegt bei einer schriftlichen Entbindung

durch die vorgesetzte Behörde keine Verletzung des Amtsgeheimnisses vor. Abs. 3 definiert die vorgesetzte Behörde für die Mitglieder des Grossen Landrats.

2.2.2. Parlamentarische Kommissionen (II. Titel / Art. 9 bis 20)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 bis 12 gelten für alle parlamentarischen Kommissionen gleichermaßen.

Art. 10 (Wahl): Dass die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen aus der Ratsmitte gewählt werden müssen, wird bereits in Art. 12 E-GO-GLR geregelt. Entsprechend muss dies in Abs. 1 im Gegensatz zum geltenden Recht nicht mehr wiederholt werden. Die ständigen Kommissionen sind nun in Art. 9 E-GO-GLR oder allenfalls in der kommunalen Rechtsordnung geregelt; die Aufhebung einer ständigen Kommission ist nur mittels Revision des entsprechenden Erlasses möglich. Neue ständige Kommissionen sind ebenfalls rechtsatzmässig einzusetzen. Mit der Verankerung/Schaffung der Kommission ist auch deren Aufgabe generell-abstrakt zu umschreiben.

Art. 11 (Zusammensetzung und Konstituierung): Der neue Abs. 4 übernimmt grundsätzlich das geltende Recht (Art. 13 GO-GLR). Dass ein Mitglied des Kleinen Landrats bei den Sitzungen dabei ist, macht bei vorberatenden Kommissionen (inkl. Raumplanungskommission) Sinn. Soweit es um die parlamentarische Aufsichtstätigkeit geht, nimmt die Exekutive bereits heute nicht an den Sitzungen der GPK teil, was sachgerecht ist. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit einer allfälligen PUK.

Art. 12 (Sitzungen): Neu wird für die Beschlussfähigkeit für alle Kommissionen die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder verlangt und nicht wie für die Geschäftsprüfungskommission im RGPK vorgesehen nur drei Mitglieder (Abs. 2; siehe auch Art. 14 Abs. 1 kantonale Geschäftsordnung des Grossen Rates). Die Regelung in Abs. 5 steht im Einklang mit dem Öffentlichkeitsgesetz der Gemeinde Davos (vgl. v.a. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 und 10 Öffentlichkeitsgesetz).

B. Geschäftsprüfungskommission

Art. 13 (Stellung): Im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 RGPK stellte sich die Frage, ob die einzelnen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Minderheitsanträge anlässlich der Verhandlungen im Grossen Landrat stellen dürfen. Abklärungen des Rechtsdienstes haben ergeben, dass das geltende kommunale Recht wie auch das kantonale Recht dies mindestens nicht explizit verbietet. Das kantonale Amt für Gemeinden vertritt hingegen die Auffassung, dass die kommunale Geschäftsprüfungskommission eine Kollegialbehörde sein soll. Mit dem neuen Abs. 2 soll diese Frage nun geklärt werden. In Abs. 2 wird präzisiert, dass die GPK hinsichtlich ihrer Aufsichtstätigkeit als Kollegialbehörde gilt (vgl. auch Leitfaden des Amts für Gemeinden, Aufl. 2018, S. 6). Dies gilt jedoch nicht für die anderen Aufgabengebiete der GPK. Soweit das Kollegialitätsprinzip gilt, darf nicht bekannt gegeben werden, wie andere Mitglieder Stellung bezogen haben. Mit „anderen Aufgaben“ gemäss Abs. 2 Satz 2 sind beispielsweise die Vorberatung des Budgets (Art. 14 Abs. 2 E-GO-GLR) oder die in Art. 14 Abs. 4 und 5 E-GO-GLR erwähnten Aufgaben gemeint.

Art. 14 (Aufgaben): Abs. 1 umschreibt, was alles geprüft wird. Die lange Auflistung der Prüfungskriterien nach bisherigem Recht ist nicht nötig. Eine weitere Aufgabe im Sinn von Abs. 5 kann beispielsweise die Abklärung von besonderen Vorkommnissen anstelle einer parlamentarischen Untersuchungskommission sein.

C. Raumplanungskommission

Art. 20 (Zusammensetzung und Aufgabe): Die Raumplanungskommission ist eine ständige parlamentarische Kommission. Entsprechend ist zumindest eine rudimentäre Bestimmung über die Raumplanungskommission aufzunehmen. Bis anhin fehlt eine entsprechende Grundlage im Davoser Rechtsbuch.

2.2.3. Verhandlungen (III. Titel / Art. 21 bis 39)

Zu diesem Titel ist zu erwähnen, dass die Ausstandsregelung wie in anderen Gemeinden auch neu in der Verfassung (Art. 24 E-GV) geregelt ist. Art. 19 und 20 GO-GLR wurden daher ersatzlos gestrichen.

Art. 21 (Vorsitz): Die bisherige Vertretungsregelung wurde aus folgenden Gründen in Abs. 2 überarbeitet: Der Vorsitz muss zwingend von einem aktuell amtierenden Mitglied des Grossen Landrats ausgeübt werden. Insbesondere zu Beginn einer Legislaturperiode kann es vorkommen, dass keine frühere Ratspräsidentin oder –präsident im Grossen Landrat Einsitz hat. Deshalb wurde die Bestimmung erweitert. Gäbe es mehrere amtsälteste Mitglieder des Grossen Landrats, würde vorgeschlagen, demjenigen Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl in der letzten Erneuerungswahl als Vorsitz den Vorzug zu geben.

Art. 24 (Öffentlichkeit der Verhandlungen): Art. 27 Abs. 3 GO-GLR, wonach die das Anstellungsverhältnis zur Gemeinde betreffenden Geschäfte nicht öffentlich sind, wurde mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Art. 30 (Zweite Lesung): Die Beschränkung der Möglichkeit einer zweiten Lesung auf „wichtige“ Vorlagen, wie es in der geltenden Verfassung formuliert wird, ist nicht unproblematisch, da der Begriff nicht eindeutig definiert ist. Eine offenere Formulierung ist daher vorzuziehen.

Art. 34 (Ermittlung der Abstimmungsergebnisse): Das erforderliche Mehr und der Stichentscheid sind in Art. 31 E-GV geregelt.

Art. 39 (Ausfertigung der Beschlüsse): Art. 45 Abs. 2 des geltenden Rechts wurde nicht übernommen, da sich diese Regelung neu schon aus anderen Bestimmungen ergibt: Dass der Kleine Landrat für das Verfassen der Botschaft zuständig ist, ergibt sich bereits aus Art. 41 Abs. 3 lit. d E-GV. Dass die Landschreiberin oder der Landschreiber diesbezüglich ebenfalls eine Verantwortung trägt, ergibt sich zudem aus Art. 4 E-GPR.

2.2.4. Parlamentarische Vorstösse (IV. Titel / Art. 40 bis 49)

Art. 46 (Pendente Motionen oder Postulate): Ist ein Vorstoss (Motion oder Postulat) schon seit mehreren Jahren hängig, so stellt sich die Frage nach der politischen Aktualität des Vorstosses.

Aus diesem Grund sieht Abs. 3 neu vor, dass ein Vorstoss nach zehn Jahren automatisch abgeschrieben wird (wohl unter entsprechendem Hinweis in der Pendenzenliste).

Art. 49 (Resolution / Gegenstand und Form): Im geltenden Recht fehlt eine Bestimmung zum Verfahren bzw. der Abstimmung über die Resolution. Entsprechend wurde Abs. 3 neu hinzugefügt.

2.2.5. Schluss- und Übergangsbestimmungen (V. Titel / Art. 50 und 51)

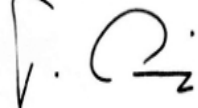
Dieser Titel bestimmt das Inkrafttreten und regelt die Aufhebung bisherigen Rechts.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die totalrevidierte Geschäftsordnung des Grossen Landrats sei zu erlassen. Gemäss Art. 50 des Erlasses wird dieser gleichzeitig mit der totalrevidierten Verfassung in Kraft treten.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Entwurf der totalrevidierten Geschäftsordnung des Grossen Landrats (Synopsis)

Aktenauflage

- Entwurf totalrevidierte Gemeindeverfassung (Synopsis)
- Entwurf Gesetz über die politischen Rechte (Synopsis)
- Entwurf Verordnung über die politischen Rechte (Synopsis)
- Entwurf Geschäftsordnung des Kleinen Landrats (Synopsis)
- Beschluss des Kleinen Landrats vom 5. März 2019 betreffend Totalrevision der Gemeindeverfassung und Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte

Mitteilung an

- Mitglieder der Vorberatungskommission Gesetz über die politischen Rechte und Geschäftsordnung Grosser Landrat
- Mitglieder der Vorberatungskommission Gemeindeverfassung
- Rechtsanwalt Dr. iur. Frank Schuler
- Michael Straub, Landschreiber, im Hause
- Martin Raich, Leiter Finanzverwaltung, im Hause
- Christina Hofer, Rechtsdienst, im Hause
- Astrid Schneider, Kanzlei, im Hause

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 25.06.2019
Mitgeteilt am 01.07.2019
Protokoll-Nr. 19-431
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Totalrevision der Gemeindeverfassung, Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte und Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Landrats / Anträge der Vorberatungskommission und Datum der Inkraftsetzung

Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 5. März 2019 (Protokoll-Nr. 19-127) den Entwurf einer totalrevidierten Gemeindeverfassung (nachfolgend: E-GV) zuhanden des Grossen Landrats. Der Grosse Landrat wählte eine Vorberatungskommission, welche den Verfassungsentwurf anlässlich zweier Sitzungen (28. März 2019 und 17. April 2019) beriet. Um die Verfassung inhaltlich zu entlasten, wurde ein Gesetz über die politischen Rechte (nachfolgend: E-GPR) entworfen. Das E-GPR wurde mit demselben Beschluss vom 5. März 2019 (Protokoll-Nr. 19-127) vom Kleinen Landrat zuhanden des Grossen Landrats verabschiedet. Die Geschäftsordnung des Grossen Landrats (nachfolgend: GO-GLR) sowie das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (nachfolgend: RGPK) sind eng mit der Verfassung verknüpft. Entsprechend mussten diese ebenfalls überarbeitet werden. Der Grosse Landrat ist zuständig für den Erlass seiner Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission. Die totalrevidierte Geschäftsordnung des Grossen Landrats (inkl. Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission) wurde mit separatem Beschluss (Protokoll-Nr. 19-128) vom Kleinen Landrat ebenfalls am 5. März 2019 zuhanden des Grossen Landrats verabschiedet. Zur Vorberatung des E-GPR und des E-GO-GLR wurde eine separate Vorberatungskommission gewählt, die die genannten Erlasse anlässlich einer Sitzung am 15. April 2019 beriet.

Der Kleine Landrat hat die Protokolle dieser drei Sitzungen samt den Anträgen der beiden Vorberatungskommissionen zur Kenntnis genommen. In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher in synoptischer Darstellung die geltenden Bestimmungen, die Entwürfe der neuen Erlasse und die Anträge der Vorberatungskommission sowie die Haltung der Regierung (Kleiner Landrat) betreffend diese Anträge ersichtlich sind.

Ausserdem wurden die Anträge zur Gemeindeverfassung dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden im Sinne einer Vorprüfung vorgelegt. Das Amt für Gemeinden erachtet die Anträge der Vorberatungskommission als genehmigungsfähig. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass das Gesetz über die politischen Rechte und die Geschäftsordnung des Grossen Landrats nicht von der kantonalen Regierung genehmigt werden müssen und diese Erlasse entsprechend

auch nicht einer Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden unterzogen werden. Im Nachgang zum Vorprüfungsbericht vom 31. Januar 2019 bzw. 21. Februar 2019 beanstandet das Amt für Gemeinden mit E-Mail vom 10. Mai 2019 noch Art. 22 Abs. 2 (Ausschlussgründe) der totalrevidierten Verfassung, da Art. 27 des kantonalen Gemeindegesetzes (BR 175.050; nachfolgend: GG) eine andere Regelung vorsieht. Die geltende Gemeindeverfassung wie auch die totalrevidierte Gemeindeverfassung sehen vor, dass wenn zwei Personen im Ausschlussverhältnis gleichzeitig gewählt werden, das Los darüber entscheidet, wer das Amt antreten kann. Art. 27 Abs. 2 GG hingegen bestimmt, dass bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person als gewählt gilt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet dann das Los. Gemäss dem Amt für Gemeinden ist die Regelung des neuen kantonalen Gemeindegesetzes zwingend. Für die Gemeinde besteht mit anderen Worten kein Handlungsspielraum, eine andere Regelung zu treffen. Im Sinne einer schlanken Verfassung wird daher in Abstimmung mit der Vorberatungskommission vorgeschlagen, den letzten Satz von Art. 22 Abs. 2 der totalrevidierten Verfassung ersatzlos zu streichen, da gemäss Amt für Gemeinden Art. 27 Abs. 2 GG die Situation abschliessend für die Gemeinden regelt.

Das Datum der Inkraftsetzung in Art. 57 Abs. 1 E-GV wurde bislang offen gelassen, da der zeitliche Ablauf aufgrund verschiedener verwaltungsexternen Faktoren nicht genau vorausgesagt werden konnte. Nun zeichnet sich ab, dass die Verfassung am Abstimmungswochenende vom 24. November 2019 dem Volk vorgelegt wird, weshalb ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 vorgeschlagen wird. Entsprechend sollen die Daten der Inkraftsetzung in allen drei Erlassen so festgelegt werden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Totalrevidierte Gemeindeverfassung (Synopsis)
- Gesetz über die politischen Rechte (Synopsis)
- Totalrevidierte Geschäftsordnung des Grossen Landrats (Synopsis)

Aktenauflage

- Wortprotokolle der Sitzungen der Vorberatungskommission der Verfassung vom 28. März 2019 und 17. April 2019
- Wortprotokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Gesetzes über die politischen Rechte und der Geschäftsordnung des Grossen Landrats vom 15. April 2019
- E-Mail des Amtes für Gemeinden vom 10. Mai 2019 betreffend Ergänzung zur Vorprüfung

Mitteilung an

- Landschreiber
- Leiter Finanzverwaltung
- Rechtsdienst

Grosser Landrat

Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Landrats (DRB 10.31)¹

Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission

Datum: Montag, 15. April 2019

Ort: Rathaus

Präsenz: Landrat Peter Baetschi (Kommissionspräsident), Landrätin Alexandra Bossi, Landrat Peter Däscher, Landrätin Jacobina Knölle, Landrat Conrad Stiffler

Landammann Tarzisius Caviezel, Landschreiber Michael Straub, Christina Hofer (Juristische Mitarbeiterin Kanzlei), Astrid Schneider (Sekretariat Kanzlei, Protokoll)

Entschuldigt: -

1. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

2. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

¹ 5. Version, zuhanden GLR

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<i>Vom Grossen Landrat gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gemeindeverfassung erlassen:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen (GO-GLR)	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 (GO-GLR) Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Art. 2 (RGPK) Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlass nichts anderes ergibt.</p>	-----	
<p>Art. 2 (GO-GLR) Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Der Landammann eröffnet diese Sitzung.</p>	<p>Art. 1 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.</p> <p>² Der Grosse Landrat versammelt sich zu Beginn der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.</p>	

² In dieser Spalte „Geltendes Recht“ sind sowohl die Bestimmungen aus der Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos (GO-GLR) als auch aus dem Reglement der Geschäftsprüfungskommission GPK der Landschaft Davos (RGPK) aufgeführt.

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	³ Die Frau Landammann oder der Herr Landammann be- ruft die Sitzung ein und eröffnet sie.	
<p>Art. 3 (GO-GLR) Amtsgelübde</p> <p>¹ Nach Neuwahlen wird das Amtsgelübde wie folgt abge- nommen:</p> <p>a) der amtierende Landratspräsident dem Landammann anlässlich der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;</p> <p>b) der amtierende Landammann den Mitgliedern des Gros- sen und Kleinen Landrates sowie des Schulrates an den konstituierenden Sitzungen.</p> <p>² Das Amtsgelübde lautet wie folgt:</p> <p>„Sie als gewählter Landammann (gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrates, Schulrates) geloben, dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes, entsprechend den bestehen- den Gesetzen und Verordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und gerecht erfüllen, die Ihnen bekannt werdenden Gesetzesübertretungen anzeigen und den Nutzen der Gemeinde fördern werden.“</p> <p>Schlussformel: „Ich gelobe es.“</p>	-----	
<p>Art. 4 (GO-GLR) Präsident und Vizepräsident</p> <p>¹ Präsident und Vizepräsident werden in schriftlicher Wahl jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>² Der Landammann leitet die Wahl des Präsidenten. Da- nach übergibt er diesem den Vorsitz.</p>	<p>Art. 2 Präsidium und Vizepräsidium</p> <p>¹ Zu Beginn der Amtsdauer finden die Wahlen an der kon- stituierenden Sitzung statt. Die Wahl des Präsidiums wird durch die Frau Landammann oder den Herrn Landammann geleitet. Danach übernimmt die gewählte Person den Vor- sitz und nimmt die Wahl des Vizepräsidiums vor.</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>³ Der Präsident nimmt die Wahl des Vizepräsidenten vor.</p>	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Landrats werden in schriftlicher Wahl jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>³ Während der laufenden Amtsdauer finden die Wahlen für das kommende Jahr jeweils in der letzten Sitzung des vorangehenden Jahres statt.</p>	
<p>Art. 5 (GO-GLR) Ratsbüro, Stimmzähler, Ratssekretariat</p> <p>¹ Der Präsident, der Vizepräsident und der Landammann bilden zusammen das Ratsbüro. Der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.</p> <p>² Stimmzähler im Rat ist der Vizepräsident.</p> <p>³ Der Landschreiber oder dessen Stellvertreter besorgt das Ratssekretariat.</p> <p>⁴ Die Gemeindekanzlei steht den Mitgliedern des Grossen Landrates für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.</p> <p>Art. 31 (GO-GLR) Ermittlung der Abstimmungsresultate, Stichentscheid</p> <p>¹ (...)</p> <p>² (...)</p> <p>³ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Dies gilt auch im Ratsbüro.</p>	<p>Art. 3 Ratsbüro, Ratssekretariat</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Frau Landammann oder der Herr Landammann bilden zusammen das Ratsbüro. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.</p> <p>² Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>³ Im Grossen Landrat zählt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stimmen.</p> <p>⁴ Die Landschreiberin oder der Landschreiber besorgt das Ratssekretariat.</p> <p>⁵ Die Gemeindekanzlei steht den Mitgliedern des Grossen Landrats für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 6 (GO-GLR) Einladung, Traktanden</p> <p>¹ Der Grosse Landrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Der Zeitpunkt der Verhandlungen, die Traktanden und das Sitzungslokal werden durch das Ratsbüro festgesetzt.</p>	<p>Art. 4 Einladung, Traktanden</p> <p>¹ Der Grosse Landrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Der Zeitpunkt der Verhandlungen, die Traktanden und das Sitzungslokal werden durch das Ratsbüro festgesetzt.</p>	
<p>Art. 7 (GO-GLR) Form der Einladung, Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.</p> <p>² Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.</p> <p>³ Der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.</p>	<p>Art. 5 Form der Einladung, Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.</p> <p>² Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.</p> <p>³ Die Landschreiberin oder der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.</p>	
<p>Art. 8 (GO-GLR) Präsenzpflicht, Entschuldigungen, Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge</p>	<p>Art. 6 Präsenzpflicht, Entschuldigungen</p> <p>Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an den Landschreiber zuhanden des Präsidenten zu richten.</p> <p>² Der Grosse Landrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 11 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Landschreiberin oder den Landschreiber zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten zu richten.</p>	
<p>Art. 9 (GO-GLR) Stimmfreiheit</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen.</p>	<p>-----</p>	
<p>Art. 10 (GO-GLR) Amtsgeheimnis</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>Art. 8 (RGPK) Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder und das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission sowie die beigezogenen Sachverständigen sind in Bezug auf alle Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind zur Geheimhaltung aller Tatsachen, von denen sie im</p>	<p>Art. 7 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Landrats sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.</p> <p>² Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p> <p>³ Über eine allfällige Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheidet das Ratsbüro.</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
Rahmen der Oberaufsicht Kenntnis erhalten und die dem Amtsgeheimnis unterliegen, verpflichtet.		
<p>Art. 11 (GO-GLR) Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Beim Eintritt in den Grossen Landrat, den Kleinen Landrat oder den Schulrat orientiert jedes Mitglied das Ratsbüro des Grossen Landrates schriftlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine berufliche Tätigkeit; b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen. <p>² Änderungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres anzugeben.</p> <p>³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>	<p>-----</p>	
<p>Art. 47 (GO-GLR) Subsidiäres Recht</p> <p>¹ Falls keine Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung enthalten sind oder diese keine abschliessende Regelung enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Graubünden sinngemäss.</p>	<p>Art. 8 Subsidiäres Recht</p> <p>Falls diese Geschäftsordnung für eine Frage keine oder keine abschliessende Regelung enthält, finden die für den Grossen Rat des Kantons Graubünden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für Ausführungsbestimmungen gemäss Art.12 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 17 (RGPK) Subsidiäres Recht</p> <p>Falls keine Bestimmungen in diesem Reglement enthalten sind oder diese keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Geschäftsreglement der GPK des Kantons Graubünden sinngemäss .</p>		
<p>II. Kommissionen</p>	<p>II. Parlamentarische Kommissionen</p>	
	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 14 (GO-GLR) Ständige parlamentarische Kommissionen</p> <p>Ständige parlamentarische Kommissionen sind:</p> <p>a) die Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>b) die Raumplanungskommission;</p> <p>Sie haben jährlich zuhanden des Jahresberichtes über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.</p> <p>Art. 15 (GO-GLR) Nicht-ständige parlamentarische Kommissionen</p> <p>Der Grosse Landrat kann folgende nicht-ständige parla-</p>	<p>Art. 9 Parlamentarische Kommissionen</p> <p>¹ Ständige parlamentarische Kommissionen sind die:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>b) Raumplanungskommission.</p> <p>² Sie haben jährlich zuhanden des Jahresberichtes über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.</p> <p>³ Bei Bedarf kann der Grosse Landrat folgende nicht-ständige parlamentarische Kommissionen einsetzen:</p> <p>a) Vorberatungskommissionen für die Vorberatung seiner Geschäfte;</p> <p>b) parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK)</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
mentarische Kommissionen einsetzen: a) Vorberatungskommissionen für die Vorberatung seiner Geschäfte; b) Spezialkommissionen bei Bedarf.	für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen für die besondere Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite; c) andere Spezialkommissionen, deren Auftrag mit der Wahl festzusetzen ist.	
Art. 12 (GO-GLR) Wahl der parlamentarischen Kommissionen ¹ Der Grosse Landrat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode aus der Ratsmitte die ständigen parlamentarischen Kommissionen. Die nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen werden bei Bedarf bestellt. ² Er kann jederzeit ständige parlamentarische Kommissionen bestellen oder bestehende aufheben. Er bestimmt die Kommissionsgrössen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind. ³ Er kann für einzelne oder mehrere Kommissionen Reglemente oder Ausführungsbestimmungen erlassen.	Art. 10 Wahl ¹ Der Grosse Landrat wählt zu Beginn jeder Amtsdauer die ständigen parlamentarischen Kommissionen. Die nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen werden bei Bedarf bestellt. ² Der Grosse Landrat bestimmt die Kommissionsgrösse, soweit diese nicht durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung vorgegeben ist.	
Art. 13 (GO-GLR) Zusammensetzung ¹ In parlamentarischen Kommissionen können nur Mitglieder des Grossen Landrates Einsitz nehmen. ² Der Grosse Landrat wählt den Präsidenten und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. ³ Das zuständige Mitglied des Kleinen Landrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Art. 11 Zusammensetzung, Konstituierung ¹ In parlamentarischen Kommissionen können nur Mitglieder des Grossen Landrats Einsitz nehmen. ² Der Grosse Landrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und konstituiert sich selbst. ³ Bei ständigen Kommissionen beträgt die Amtsdauer von	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 5 (RGPK) Konstituierung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst gemäss den Bestimmungen der Verfassung. Sie bestimmt jährlich für die Amtsdauer von einem Jahr einen Vizepräsidenten.</p> <p>...</p> <p>Art. 18 (GO-GLR) Sachverständige</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nicht-ständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und nach Absprache mit dem betroffenen Mitglied des Kleinen Landrates zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrates einladen.</p> <p>Art. 13 (RGPK) Beizug Sachverständige</p> <p>Der Beizug von Sachverständigen richtet sich nach Art. 11 des Geschäftsreglements des Grossen Landrates.</p>	<p>Präsidium und Vizepräsidium ein Jahr. Eine direkte Wiederwahl in die gleiche Funktion ist ausgeschlossen.</p> <p>⁴Die Kommissionen laden das zuständige Mitglied des Kleinen Landrats zu ihren Sitzungen ein. Von einer Einladung kann abgesehen werden, wenn es an der Sitzung um parlamentarische Aufsichts- oder Untersuchungstätigkeiten geht. Im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats kann die Kommission zudem Mitarbeitende der Verwaltung zur Beratung beiziehen.</p> <p>⁵Die Kommissionen können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen.</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 6 (RGPK) Sitzungen</p> <p>¹ Die Gesamtkommission versammelt sich in der Regel auf Einladung des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Die Kommissionsmitglieder machen nicht bekannt, wie andere Mitglieder Stellung bezogen haben.</p>	<p>Art. 12 Sitzungen</p> <p>¹ Die Kommission versammelt sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Für die Präsenzpflicht gilt die Bestimmung für den Grossen Landrat sinngemäss.</p> <p>² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.</p> <p>⁵ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit durch eine von ihr bezeichnete Person, wenn diese Kommissionsberatungen von erheblichem allgemeinem Interesse sind.</p>	
	B. Geschäftsprüfungskommission	
<p>Art. 1 (RGPK) Zweck</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Oberaufsicht über die Amtsführung des Kleinen Landrates und der kommunalen Verwaltung und den kommunalen Finanzhaushalt gemäss Verfassung der Landschaft Davos Gemeinde wahr.</p>	<p>Art. 13 Stellung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde. Sie ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidbefugnisse.</p> <p>² Hinsichtlich ihrer Aufsichtstätigkeit fasst und vertritt die</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Sie erfüllt auch die Aufgaben gemäss Verfassung des Kreises Davos.</p> <p>Art. 6 (RGPK) Sitzungen</p> <p>...</p> <p>³ Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Die Kommissionsmitglieder machen nicht bekannt, wie andere Mitglieder Stellung bezogen haben.</p>	<p>Geschäftsprüfungskommission ihre Anträge und Berichte über die Aufsichtstätigkeit als Kollegialbehörde. Soweit ihr andere Aufgaben zukommen, kann die Kommission auch Mehr- und Minderheitsanträge stellen.</p>	
<p>Art. 3 (RGPK) Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission als Verwaltungsprüfungsinstanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) überwacht die Geschäftsführung der kommunalen Verwaltung; b) orientiert sich über die Verwaltungstätigkeit und den Geschäftsgang sowie über die laufenden Arbeiten; c) überwacht, ob ihren in früheren Tätigkeitsberichten gemachten Bemerkungen Rechnung getragen wurde; <p>² Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) überwacht den gesamten Finanzhaushalt und befasst sich mit seiner längerfristigen Entwicklung; b) prüft namentlich den Voranschlag, die Nachtragskreditgesuche, die Jahresrechnung der Gemeinde; sie 	<p>Art. 14 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung der Organe und der Verwaltung spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.</p> <p>² Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die Geschäftsprüfungskommission das Budget.</p> <p>³ Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die Geschäftsprüfungskommission unverzüglich schriftlich Bericht an den Kleinen Landrat.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann von anderen Kommissionen vorzubereitete Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüfen und dem Grossen</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>kann auch die Rechnungen von Institutionen, an welche die Gemeinde erhebliche Beiträge leistet, prüfen;</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann von anderen Kommissionen vorzubereitete Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüfen und dem Grosse Landrat ebenfalls Antrag stellen.</p> <p>⁴ Der Grosse Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben überweisen.</p> <p>Art. 4 (RGPK) Prüfungskriterien</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) achtet auf eine rechts- und ordnungsgemässe Verwaltung; b) untersucht die Wirksamkeit der Verwaltung sowie deren Massnahmen und überprüft in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit bestehender Gesetze und Aufgaben; c) achtet auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Verwaltungsablauf; d) kontrolliert, ob die Entscheide kompetenzgemäss gefällt werden und ob genügend verwaltungsinterne Kontrollen gegeben sind. 	<p>Landrat ebenfalls Antrag stellen.</p> <p>⁵ Der Grosse Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben überweisen.</p>	
<p>Art. 5 (RGPK) Konstituierung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst gemäss den Bestimmungen der Verfassung. Sie</p>	<p>Art. 15 Organisation</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission legt fest, wie sie ihren Auftrag ausübt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Prüfun-</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>bestimmt jährlich für die Amtsdauer von einem Jahr einen Vizepräsidenten.</p> <p>² Sie wählt einen Protokollführer, der jede Sitzung zu protokollieren hat.</p> <p>³ Die Gesamtkommission kann aus ihrer Mitte Ausschüsse von mindestens zwei Mitgliedern für Spezialaufgaben wählen und deren Aufträge bestimmen.</p>	<p>gen. Sie kann für die Prüfung einzelner Bereiche aus ihrer Mitte Ausschüsse von mindestens zwei Mitgliedern bilden und deren Aufträge bestimmen.</p> <p>²Die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind zu protokollieren.</p> <p>³Sämtliche Prüfungsunterlagen sowie die Protokolle sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Im Übrigen gelten die kantonalen Rechtsgrundlagen über die Aktenführung und Archivierung.</p>	
<p>Art. 11 (RGPK) Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Für die Rechnungsprüfung wird gemäss Art. 44 der Verfassung in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle beauftragt.</p> <p>² Die Revisionsstelle kann mit der Geschäftsprüfungskommission direkt verkehren. Sie erteilt ihr jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist und stellt ihr die Revisionsberichte zu.</p>	<p>Art. 16 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission beauftragt der Kleine Landrat eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung.</p> <p>²Die Revisionsstelle nimmt die Rechnungsprüfung nach den anerkannten Prüfungsgrundsätzen vor.</p> <p>³Sie kann mit der Geschäftsprüfungskommission direkt verkehren. Sie erteilt ihr jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist und stellt ihr die Revisionsberichte zu. Bei der Feststellung von schwerwiegenden Unregelmässigkeiten erstattet die Revisionsstelle unverzüglich schriftlich Bericht.</p> <p>⁴Die Geschäftsprüfungskommission spricht die Kontrollbereiche mit der Revisionsstelle ab und führt ihre Kontrolle in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Revisionsstelle durch.</p>	
<p>Art. 7 (RGPK) Allgemein</p>	<p>Art. 17 Auskunfts- und Einsichtsrechte</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission als Parlamentarische Kommission stehen alle Informationsrechte zu, welche sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt.</p> <p>² Die Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommission bestehen gegenüber allen kommunalen Verwaltungsstellen.</p> <p>Art. 9 (RGPK) Prüfungsunterlagen und Akteneinsichtsrecht</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Kleinen Landrat Akten einzuverlangen und in sämtliche kommunalen Akten Einsicht zu nehmen.</p> <p>Art. 10 (RGPK) Auskünfte und Berichte</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Kleinen Landrates zu ihren Sitzungen einladen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeiter zur Beratung beizuziehen.</p> <p>² Zu speziellen Geschäften kann die Geschäftsprüfungskommission vom Kleinen Landrat und den einzelnen Departementsvorstehern schriftliche Berichte und Stellungnahmen einverlangen.</p> <p>Art. 12 (RGPK) Inspektion, Besichtigungen und Befragungen</p>	<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher, Belege, Protokolle des Kleinen Landrats und aller kommunalen Verwaltungsstellen sowie andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind.</p> <p>² Sie kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann Behördenmitglieder und nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers Gemeindeangestellte zu mündlicher oder schriftlicher Auskunft auffordern. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet, soweit sie vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist weiter befugt, in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers, Inspektionen und Besichtigungen in der Gemeindeverwaltung oder Befragungen von Personen aus der Verwaltung vorzunehmen. Während der Inspektion und Besichtigung sowie bei Befragungen sind die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sowie die Ressortleiterin oder der Ressortleiter anwesend.</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, in der Regel nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Departementsvorstehers, Inspektionen und Besichtigungen in der Gemeindeverwaltung oder Befragungen von Personen aus der Verwaltung vorzunehmen.</p> <p>Art. 15 (RGPK) Verwaltungsprüfungen</p> <p>Eine Verwaltungsprüfung bei der Gemeindeverwaltung erfolgt in der Regel durch die Gesamtkommission.</p>		
<p>Art. 9 (RGPK) Prüfungsunterlagen und Akteneinsichtsrecht</p> <p>¹ Der Voranschlag, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind frühzeitig und möglichst rasch nach der Beschlussfassung den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p> <p>² Die übrigen von der Geschäftsprüfungskommission zu beratenden Akten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn zu übermitteln.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Kleinen Landrat Akten einzuverlangen und in sämtliche kommunalen Akten Einsicht zu nehmen.</p>	<p>Art. 18 Bereitstellung der Unterlagen</p> <p>¹ Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind frühzeitig und möglichst rasch nach der Beschlussfassung den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p> <p>² Die übrigen von der Geschäftsprüfungskommission zu beratenden Akten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn zu übermitteln.</p> <p>³ Das Budget und die Jahresrechnung sind von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des für die Finanzen verantwortlichen Departements vor der Geschäftsprüfungskommission zu erläutern.</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 14 (RGPK) Voranschlag, Staatsrechnung und weitere Kreditanträge</p> <p>² Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind vom Vorsteher des für die Finanzen verantwortlichen Departements vor der Gesamtkommission zu erläutern.</p>		
<p>Art. 14 (RGPK) Voranschlag, Staatsrechnung und weitere Kreditanträge</p> <p>¹ Die Gesamtkommission prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und in der Regel auch die übrigen dem Grossen Landrat vorzulegenden Kreditanträge und Abrechnungen und stellt dem Grossen Landrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>² Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind vom Vorsteher des für die Finanzen verantwortlichen Departements vor der Gesamtkommission zu erläutern.</p> <p>Art. 16 (RGPK) Berichterstattung und Protokolle</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich über ihre Tätigkeit einen summarischen Bericht mit allfälligen Anträgen an den Grossen Landrat im Zusammenhang mit der Beratung der Jahresrechnung.</p> <p>² Über besonders wichtige Geschäfte orientiert die Geschäftsprüfungskommission den Grossen Landrat während des Jahres und stellt allenfalls Anträge.</p>	<p>Art. 19 Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung und in der Regel auch die übrigen dem Grossen Landrat vorzulegenden Kreditanträge und Abrechnungen und stellt dem Grossen Landrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>² Ausserdem erstattet sie jährlich über ihre Tätigkeit einen summarischen Bericht im Zusammenhang mit der Beratung der Jahresrechnung.</p> <p>³ Über besonders wichtige Geschäfte orientiert die Geschäftsprüfungskommission den Grossen Landrat während des Jahres und stellt allenfalls Anträge.</p> <p>⁴ Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Kleinen Landrat mittels Protokollauszug berichten und Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt jeweils am Schluss einer Sitzung, über welche Beschlüsse und Geschäfte die Kommissionsmitglieder summarisch unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktionen unterrichten dürfen.</p> <p>⁶ Mittels Protokollauszügen können der Kleine Landrat über Grundsatzentscheide der Geschäftsprüfungskommission</p>	

Geltendes Recht ²	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>³ Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt jeweils am Schluss einer Sitzung, über welche Beschlüsse und Geschäfte die Kommissionsmitglieder summarisch unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktionen unterrichten dürfen.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann die Öffentlichkeit und die Medien über Verhandlungen und Beschlüsse von besonderer Bedeutung informieren.</p> <p>⁵ Die Protokolle der Gesamtkommission und der Ausschüsse haben vertraulichen Charakter und stehen nur der Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung. Mittels Protokollauszügen können der Kleine Landrat über Grundsatzentscheide der Geschäftsprüfungskommission und die einzelnen Departementsvorsteher über wichtige behandelte Sachgeschäfte ihres Departementes informiert werden.</p>	<p>sion sowie die Departementsvorsteherinnen und –vorsteher über wichtige behandelte Sachgeschäfte ihres Departementes informiert werden.</p>	
	<p>C. Raumplanungskommission</p>	
	<p>Art. 20 Zusammensetzung und Aufgabe</p> <p>¹ Die Raumplanungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Sie berät die raumplanerischen Geschäfte im Zusammenhang mit kommunaler Richt- und Nutzungsplanung zuhanden des Grossen Landrats vor.</p>	

III. Verhandlungen (GO-GLR)	III. Verhandlungen	
	A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 16 (GO-GLR) Vorsitz, Tagespräsident</p> <p>¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Landrates. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.</p> <p>² Bei Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten übernimmt der amtsälteste ehemalige Landratspräsident den Tagesvorsitz.</p> <p>³ Will sich der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten oder dem Tagespräsidenten.</p>	<p>Art. 21 Vorsitz</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Landrats und sorgt dabei für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.</p> <p>² Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten übernimmt die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident, die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt oder das amtsälteste Mitglied des Grossen Landrats den Vorsitz.</p> <p>³ Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt sie oder er den Vorsitz für das betreffende Geschäft der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der oder dem Vorsitzenden nach Absatz 2.</p>	
<p>Art. 17 (GO-GLR) Stellung des Kleinen Landrates im Grossen Landrat</p> <p>¹ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.</p> <p>² Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen</p>	<p>Art. 22 Stellung des Kleinen Landrats im Grossen Landrat</p> <p>¹ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, welche der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen, Geschäfte der parlamentarischen Aufsichts- und Untersuchungsfunktion sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.</p>	

<p>sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung, Anträge zu stellen.</p> <p>³ Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrates können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrates das Wort verlangen.</p> <p>⁴ Nach Beendigung der Diskussion kann der Vertreter des Kleinen Landrates das Schlusswort verlangen.</p>	<p>² Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen, Anträge zu stellen.</p> <p>³ Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrats können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrats das Wort verlangen.</p> <p>⁴ Nach Beendigung der Diskussion kann die Vertreterin oder der Vertreter des Kleinen Landrats das Schlusswort verlangen.</p>	
<p>Art. 18 (GO-GLR)</p> <p>Sachverständige</p> <p>¹ Bei Notwendigkeit kann der Kleine Landrat allein und das Ratsbüro in gegenseitiger Absprache mit dem Kleinen Landrat Sachverständige, insbesondere Mitglieder nichtparlamentarischer Kommissionen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, zur Sitzung des Grossen Landrates beiziehen.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nicht-ständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und nach Absprache mit dem betroffenen Mitglied des Kleinen Landrates zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrates einladen.</p> <p>³ Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrates entscheidet das Ratsbüro.</p>	<p>Art. 23</p> <p>Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Bei Notwendigkeit können der Kleine Landrat oder das Ratsbüro in Absprache mit dem Kleinen Landrat Sachverständige, insbesondere Mitglieder nichtparlamentarischer Kommissionen oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, zur Sitzung des Grossen Landrats beiziehen.</p> <p>² Die parlamentarischen Kommissionen können in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats unabhängige Sachverständige zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrats einladen. Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme einer oder eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrats entscheidet das Ratsbüro.</p>	
<p>Art. 19 (GO-GLR)</p> <p>Ausstand</p> <p>a) Grundsatz</p>	<p>-----</p>	

<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Landrates treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als Einzelne unmittelbar betroffen sind:</p> <p>a) in eigener Sache;</p> <p>b) in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft (Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie) oder in ähnlicher Weise nahe stehenden Person;</p> <p>c) in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, in deren Leitung oder gehobenem Dienst sie tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.</p> <p>² Die gleichen Ausstandsgründe gelten auch für die Mitglieder des Kleinen Landrates und für den Landschreiber.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht besteht nicht, wenn eine Funktion in Vertretung oder im Auftrag der Gemeinde ausgeübt wird.</p>		
<p>Art. 20 (GO-GLR)</p> <p>b) Entscheid</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Landrates melden Ausstandsgründe dem Präsidenten zu Beginn der Beratung.</p> <p>² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Rat im Ausstand des Betroffenen.</p>	<p>-----</p>	
<p>Art. 27 (GO-GLR)</p> <p>Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Sitzungen des Grossen Landrates sind grundsätzlich</p>	<p>Art. 24</p> <p>Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Sitzungen des Grossen Landrats sind grundsätzlich</p>	

<p>öffentlich.</p> <p>² Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist in schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die das Anstellungsverhältnis zur Gemeinde betreffenden Geschäfte.</p> <p>⁴ Der Landschreiber orientiert nach Absprache mit dem Ratsbüro die Medien über das Ergebnis nicht öffentlicher Geschäftsverhandlungen, soweit keine überwiegenden Interessen des Persönlichkeitsschutzes entgegenstehen oder es sich nicht um Routinegeschäfte ohne Interesse für die Allgemeinheit handelt.</p>	<p>öffentlich.</p> <p>² Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist in schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.</p> <p>³ Die Landschreiberin oder der Landschreiber orientiert nach Absprache mit dem Ratsbüro die Medien über das Ergebnis nicht öffentlicher Geschäftsverhandlungen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	
	<p>B. Beratungen und Anträge</p>	
<p>Art. 21 (GO-GLR)</p> <p>Beratungen</p> <p>a) Eintreten und Detailberatung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.</p> <p>² Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p> <p>³ Der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.</p> <p>⁴ Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken und sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Der Präsident hat gegen die Missachtung</p>	<p>Art. 25</p> <p>Eintreten und Detailberatung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.</p> <p>² Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.</p> <p>⁴ Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken und sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Die Präsidentin oder der Präsident hat gegen</p>	

<p>dieser Vorschrift in geeigneter Weise einzuschreiten.</p> <p>⁵ Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.</p>	<p>die Missachtung dieser Vorschrift in geeigneter Weise einzuschreiten.</p> <p>⁵ Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.</p>	
<p>Art. 22 (GO-GLR) Anträge zur Geschäftsbehandlung</p> <p>Wird in der allgemeinen Diskussion ein Antrag zur Geschäftsbehandlung, in der Eintretensdebatte auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussionsbehandlung auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.</p>	<p>Art. 26 Anträge zur Geschäftsbehandlung</p> <p>Wird ein Antrag zur Geschäftsbehandlung, auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.</p>	
<p>Art. 23 (GO-GLR) c) Anträge auf Schluss der Diskussion</p> <p>¹ Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.</p> <p>² Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³ Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner und die Mitglieder des Kleinen Landrates das Wort.</p>	<p>Art. 27 Anträge auf Schluss der Diskussion</p> <p>¹ Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.</p> <p>² Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³ Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Personen und die Mitglieder des Kleinen Landrats das Wort.</p>	
<p>Art. 24 (GO-GLR) d) Rückkommensanträge</p> <p>¹ Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratungen eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder zu-</p>	<p>Art. 28 Rückkommensanträge</p> <p>¹ Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratung eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen ein Drittel der anwesenden Mitglieder</p>	

<p>stimmt.</p> <p>² Der Präsident kann die Behandlung des Antrages, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Beratung verschieben.</p>	<p>zustimmt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Behandlung des Antrages, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Beratung verschieben.</p>	
<p>Art. 25 (GO-GLR)</p> <p>Wiedererwägung</p> <p>Eine Wiedererwägung ist nur nach der Schlussabstimmung in der gleichen Sitzung möglich, und es ist nur dann darauf einzutreten, wenn diese mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.</p>	<p>Art. 29</p> <p>Wiedererwägung</p> <p>Eine Wiedererwägung ist nur nach der Schlussabstimmung in der gleichen Sitzung möglich, und es ist nur dann darauf einzutreten, wenn diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.</p>	
<p>Art. 26 (GO-GLR)</p> <p>f) 2. Lesung</p> <p>Bei wichtigen Vorlagen kann der Rat eine 2. Lesung beschliessen.</p>	<p>Art. 30</p> <p>Zweite Lesung</p> <p>Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen.</p>	
<p>IV. Abstimmungen (GO-GLR)</p>	<p>C. Abstimmungen</p>	
<p>Art. 28 (GO-GLR)</p> <p>Bekanntgabe der Anträge</p> <p>¹ Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird.</p> <p>² Einwendungen dagegen werden vom Rate sogleich erledigt.</p> <p>³ Der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schrift-</p>	<p>Art. 31</p> <p>Bekanntgabe der Anträge</p> <p>¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird.</p> <p>² Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich erledigt.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann anordnen, dass</p>	

<p>lich unterbreitet werden müssen.</p>	<p>die Anträge schriftlich unterbreitet werden müssen.</p>	
<p>Art. 29 (GO-GLR) Reihenfolge a) Grundsatz</p> <p>Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.</p>	<p>Art. 32 Reihenfolge, a) Grundsatz</p> <p>¹ Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. ² Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.</p>	
<p>Art. 30 (GO-GLR) b) mehrere Hauptanträge</p> <p>¹ Liegen mehr als zwei gleich geordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen. ² Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird darüber entschieden, welcher dieser Anträge ausscheidet. ³ Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.</p>	<p>Art. 33 b) mehrere Hauptanträge</p> <p>¹ Liegen mehr als zwei gleich geordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen. ² Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird darüber entschieden, welcher dieser Anträge ausscheidet. ³ Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.</p>	
<p>Art. 31 (GO-GLR) Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, Stichentscheid</p> <p>¹ Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Das Gegenmehr und die Enthaltungen sind festzu-</p>	<p>Art. 34 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse</p> <p>¹ Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bei Abstimmungen werden über Handzeichen ermittelt. Gleichzeitig wird das Stimmverhalten (inklusive Nichtteilnahme) jedes</p>	

<p>stellen.</p> <p>² Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bei Abstimmungen werden über Handzeichen ermittelt. Gleichzeitig wird das Stimmverhalten (inklusive Nichtteilnahme) jedes einzelnen Ratsmitgliedes mit dessen Namen protokolliert. Vorbehalten bleiben Abstimmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Art. 27 Abs. 2.</p> <p>³ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Dies gilt auch im Ratsbüro.</p>	<p>einzelnen Ratsmitgliedes mit dessen Namen protokolliert. Vorbehalten bleiben Abstimmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.</p>	
<p>V. Wahlen (GO-GLR)</p>	<p>D. Wahlen</p>	
<p>Art. 32 (GO-GLR) Verfahren</p> <p>¹ Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Rates schriftliche Wahl verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.</p>	<p>Art. 35 Verfahren</p> <p>¹ Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von keinem Mitglied des Rates schriftliche Wahl verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 2.</p> <p>² In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 33 (GO-GLR) Absolutes Mehr, relatives Mehr</p> <p>¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Im 3. Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmen-</p>	<p>Art. 36 Erforderliches Mehr</p> <p>¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erreicht. Haben mehrere Personen gleich viele Stim-</p>	

gleichheit zieht der Stimmzähler das Los.	men erhalten, zieht die Stimmzählerin oder der Stimmzähler das Los.	
VII. Protokoll, Unterschrift	E. Protokollierung und Ausfertigung	
<p>Art. 43 (GO-GLR) Beschlussprotokoll</p> <p>¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Landrates hat Folgendes zu enthalten:</p> <p>a) Zeit und Ort der Verhandlungen;</p> <p>b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder;</p> <p>c) die Verhandlungsgegenstände und den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;</p> <p>d) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;</p> <p>e) alle Beschlüsse und Rechtserlasse.</p> <p>² Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>³ Das Beschlussprotokoll ist den Ratsmitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.</p>	<p>Art. 37 Beschlussprotokoll</p> <p>¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Landrats hat Folgendes zu enthalten:</p> <p>a) Zeit und Ort der Verhandlungen;</p> <p>b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder;</p> <p>c) die Verhandlungsgegenstände;</p> <p>d) die zur Abstimmung gebrachten Anträge im vollen Wortlaut;</p> <p>e) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;</p> <p>f) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;</p> <p>g) alle Beschlüsse und Rechtserlasse.</p> <p>² Es ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>³ Das Beschlussprotokoll ist den Ratsmitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.</p>	
<p>Art. 44 (GO-GLR) Wortlautprotokoll / Technische Hilfsmittel</p> <p>Die Verhandlungen des Grossen Landrates werden im</p>	<p>Art. 38 Wortlautprotokoll</p> <p>Die Verhandlungen des Grossen Landrats werden im</p>	

Wortlaut zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen und archiviert.	Wortlaut zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen und archiviert.	
<p>Art. 45 (GO-GLR) Ausfertigung der Beschlüsse und Amtsberichte</p> <p>¹ Die Beschlüsse und Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrates sind vom Präsidenten und vom Landschreiber zu unterzeichnen.</p> <p>² Der Kleine Landrat und der Landschreiber sind für die Ausfertigung des Amtsberichtes zuhanden des Stimmbürgers verantwortlich.</p>	<p>Art. 39 Ausfertigung der Beschlüsse</p> <p>Die Beschlüsse und Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrats sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Landschreiberin oder vom Landschreiber zu unterzeichnen.</p>	
VI. Parlamentarische Vorstösse (GO-GLR)	IV. Parlamentarische Vorstösse	
	A. Arten und Form	
<p>Art. 34 (GO-GLR) Arten a) Motion</p> <p>¹ Die Motion ist ein verbindlicher Antrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.</p> <p>² Die erheblich erklärte Motion verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat eine in die Zuständigkeit des Stimmbürgers oder des Grossen Landrates fallende Vorlage zu unterbreiten.</p> <p>³ Andere Anträge können nicht in die Form der Motion gekleidet werden.</p>	<p>Art. 40 Motion</p> <p>¹ Die Motion ist ein verbindlicher Antrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.</p> <p>² Die erheblich erklärte Motion verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat eine in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Landrats fallende Vorlage zu unterbreiten.</p> <p>³ Andere Anträge können nicht in die Form der Motion gekleidet werden.</p>	

<p>Art. 35 (GO-GLR) b) Postulat</p> <p>¹ Das Postulat ist ein unverbindlicher Vorschlag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.</p> <p>² Das überwiesene Postulat schlägt dem Kleinen Landrat vor, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Es verpflichtet den Kleinen Landrat, über seine Vorkehren in der betreffenden Angelegenheit dem Grossen Landrat Bericht zu erstatten.</p>	<p>Art. 41 Postulat</p> <p>¹ Das Postulat ist ein unverbindlicher Vorschlag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.</p> <p>² Das überwiesene Postulat schlägt dem Kleinen Landrat vor, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Es verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat über seine Vorkehren in der betreffenden Angelegenheit Bericht zu erstatten.</p>	
<p>Art. 36 (GO-GLR) c) Interpellation</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrates haben das Recht, vom Kleinen Landrat über irgendeinen die Landschaftsverwaltung betreffenden Gegenstand einzeln oder gemeinsam durch Interpellation Auskunft zu verlangen.</p>	<p>Art. 42 Interpellation</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrats haben das Recht, vom Kleinen Landrat über irgendeinen die Gemeindeverwaltung betreffenden Gegenstand einzeln oder gemeinsam durch Interpellation Auskunft zu verlangen.</p>	
<p>Art. 37 (GO-GLR) d) Kleine Anfrage</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrates haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Landschaftsverwaltung Kleine Anfragen zu richten, die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.</p>	<p>Art. 43 Kleine Anfrage</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrats haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Gemeindeverwaltung Kleine Anfragen zu richten, die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.</p>	
<p>Art. 37^{bis} (GO-GLR) Form, Frist und Bekanntgabe</p>	<p>Art. 44 Form, Frist und Bekanntgabe</p>	

<p>¹ Die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Kleine Anfrage sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Die Motion, das Postulat und die Interpellation sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrates beim Landratspräsidenten einzureichen. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrates beim Ratssekretariat eingereicht werden.</p> <p>³ Der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrates bekannt.</p>	<p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Die Motion, das Postulat und die Interpellation sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrats bei der Landratspräsidentin oder beim Landratspräsidenten einzureichen. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrats beim Ratssekretariat eingereicht werden.</p> <p>³ Die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrats bekannt.</p>	
	<p>B. Behandlung</p>	
<p>Art. 38 (GO-GLR)</p> <p>Behandlung von Motion und Postulat</p> <p>a) Erheblicherklärung bzw. Überweisung</p> <p>¹ Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Erheblicherklärung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb der Frist aus Abs. 1 vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.</p> <p>³ Bei der Behandlung der Motion oder des Postulates im Rat ist diese bzw. dieses durch den Erstunterzeichner oder in dessen Abwesenheit durch einen andern Unterzeichner mündlich zu begründen. Hierauf ist die allgemeine Diskussion zu eröffnen.</p> <p>⁴ Wird die Motion oder das Postulat weder vom Kleinen</p>	<p>Art. 45</p> <p>Motion und Postulat,</p> <p>a) Erheblicherklärung bzw. Überweisung</p> <p>¹ Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen des Grossen Landrats zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Erheblicherklärung der Motion oder Überweisung des Postulats erfolgt schriftlich.</p> <p>² Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.</p> <p>³ Bei der Behandlung der Motion oder des Postulates im Rat ist diese bzw. dieses durch die erstunterzeichnende Person oder in deren Abwesenheit durch eine andere unterzeichnende Person mündlich zu begründen. Hierauf ist die allgemeine Diskussion zu eröffnen.</p>	

<p>Landrat ganz oder teilweise abgelehnt noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so unterbleibt die Diskussion.</p> <p>⁵ Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion oder die Überweisung des Postulates. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich.</p> <p>⁶ Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden.</p>	<p>⁴ Wird die Motion oder das Postulat weder vom Kleinen Landrat ganz oder teilweise abgelehnt noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so unterbleibt die Diskussion.</p> <p>⁵ Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion oder die Überweisung des Postulates. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich.</p> <p>⁶ Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden.</p>	
<p>Art. 39 (GO-GLR) Pendente Motionen oder Postulate</p> <p>¹ Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.</p> <p>² Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen neuen Termin schriftlich informieren.</p> <p>³ Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor.</p>	<p>Art. 46 b) Pendente Motionen oder Postulate</p> <p>¹ Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.</p> <p>² Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, informiert der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen neuen Termin schriftlich.</p> <p>³ Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor. Ist ein Vorstoss seit mehr als zehn Jahren hängig, so wird er von der Pendenzenliste gestrichen.</p>	<p>Art. 46 b) Pendente Motionen oder Postulate</p> <p>Art. 46 Abs. 3 <i>Antrag Kommission und Regierung:</i> Ändern wie folgt:</p> <p>³ Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor. Ist ein Vorstoss seit mehr als fünf Jahren hängig, so wird er von der Pendenzenliste gestrichen.</p>
<p>Art. 40 (GO-GLR) Behandlung Interpellation</p> <p>¹ Sofern die Interpellation keine schriftliche Antwort verlangt, kann sie durch den Kleinen Landrat sofort oder in</p>	<p>Art. 47 Interpellation</p> <p>¹ Sofern die Interpellation keine schriftliche Antwort verlangt, kann sie durch den Kleinen Landrat sofort oder in</p>	

<p>einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.</p> <p>² Verlangt die Interpellation eine schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten durch Zustellung an die Ratsmitglieder zu erfolgen.</p> <p>³ Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.</p>	<p>einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.</p> <p>² Verlangt die Interpellation eine schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten durch Zustellung an die Ratsmitglieder zu erfolgen.</p> <p>³ Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.</p>	
<p>Art. 41 (GO-GLR) Behandlung Kleine Anfrage</p> <p>¹ Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrates zu beantworten.</p> <p>² Der Kleine Landrat kann in Absprache mit dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dringlichkeit nicht gegeben ist; - er für die Antwort aufwändige Recherchen betreiben muss. <p>³ Ist der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro. Die Kleinen Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Art. 48 Kleine Anfrage</p> <p>¹ Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrats zu beantworten.</p> <p>² Der Kleine Landrat kann in Absprache mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dringlichkeit nicht gegeben ist; - er für die Antwort aufwändige Recherchen betreiben muss. <p>³ Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro. Die Kleinen Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	

	C. Resolution	
<p>Art. 42 (GO-GLR) Resolutionen</p> <p>In wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann der Grosse Landrat Kundgebungen (Resolutionen) erlassen. Entwürfe zu solchen sind dem Ratsbüro schriftlich und von mindestens fünf Mitgliedern des Grossen Landrates unterzeichnet einzureichen.</p>	<p>Art. 49 Gegenstand und Form</p> <p>¹ In einer wichtigen Gemeindeangelegenheit kann der Grosse Landrat eine Kundgebung (Resolution) erlassen.</p> <p>² Der Entwurf zu einer solchen Resolution ist dem Ratsbüro schriftlich und von mindestens fünf Mitgliedern des Grossen Landrats unterzeichnet einzureichen.</p> <p>³ Der Grosse Landrat berät und beschliesst an der nächsten Sitzung über die Resolution.</p>	
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
<p>Art. 48 (GO-GLR) In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p>	<p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der totalrevidierten Gemeindeverfassung in Kraft.</p>	
<p>Art. 46 (GO-GLR) Aufzuhebendes Recht</p> <p>Es werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <p>a) Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Landschaft Davos vom 23. Juni 1988;</p> <p>b) Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Land-</p>	<p>Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <p>a) Geschäftsordnung des Grossen Landrats der Gemeinde Davos vom 1. Juli 2004;</p>	

<p>schaft Davos vom 3. Oktober 1991 mit dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Kleinen Landrates;</p> <p>c) Amtsgelübde vom 26. Dezember 1901.</p>	<p>b) Reglement der Geschäftsprüfungskommission GPK der Landschaft Davos vom 1. Juli 2004.</p>	
--	--	--

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 23.07.2019
Mitgeteilt am 26.07.2019
Protokoll-Nr. 19-521
Reg.-Nr. V5.3.2

An den Grossen Landrat

Postulat Christian Stricker und Philipp Wilhelm betreffend Aufwertung der Davoser Seitentäler, Massnahmen des Kleinen Landrates und Abschreibung des Postulats

1. Überweisung des Postulats

Landrat Christian Stricker und Landrat Philipp Wilhelm reichten mit drei Mitunterzeichnern am 23. März 2017 ein Postulat zum Thema Aufwertung der Davoser Seitentäler ein. Am 6. Juli 2017 beschloss der Grosse Landrat die Überweisung dieses Postulats mit 12 Ja- zu 4 Nein-Stimmen.

2. Von den Postulanten verlangte Massnahmen

- a) ***Verbesserung des ÖV in den Seitentälern. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wird der Fahrplan angepasst, die Tarifstruktur vereinfacht und die Fahrpreise den Tarifen im übrigen Gemeindegebiet angepasst. Insbesondere wird die Gültigkeit der Gästekarten auf beide Seitentäler erweitert und eine sinnvolle Finanzierung dieses Mehrangebots vorgeschlagen.***

Zur Umsetzung dieser Forderung hat der Verkehrsbetrieb zusammen mit dem Amt für Energie und Verkehr eine Studie in Auftrag gegeben mit dem Ziel, den Ertragsausfall bei einer Erweiterung der Gästekarte in den Seitentälern zu berechnen und die dafür notwendigen Fahrplananpassungen zu prüfen.

Im Antrag zur Anpassung der Ansätze der Gästetaxe hat der Kleine Landrat am 23. Mai 2019 dem Grossen Landrat vorgeschlagen, dass aufgrund der Kostenbeteiligung pro Person für den Bergbahntransport auch beim öffentlichen Verkehr eine Kostenbeteiligung vorgesehen werden muss.

Kostenbeteiligung im öffentlichen Verkehr

Der Kleine Landrat hat sich dafür ausgesprochen, dass ein günstiger Tageskartentarif das Umsteigen auf den ÖV attraktiv machen soll. Das Angebot sollte sowohl für Touristen (Über-

nachtungsgäste und Tagestouristen), für Zweitwohnungsbesitzer wie auch für Einheimische gleich sein.

Tageskarten beim Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos:

		Gültigkeit	¹ / ₁ -Tarif	¹ / ₂ -Tarif
bis 15.12.2019	Ortsnetz	Ortolfi, Laret, Büelen, Clavadel	10.00 CHF	6.00 CHF
bis 15.12.2019	VBD-Netz	Seitentäler inkl. Wiesen	24.00 CHF	19.00 CHF
neu ab 15.12.2019	VBD-Netz	Ortsnetz inkl. Seitentäler und Wiesen	10.00 CHF	5.00 CHF

Für die Anpassung des Tarifs der Tageskarten müssen im DRB 55.2 die entsprechenden Tarife angepasst werden. Dieser Tageskartentarif wird vom Tarifverbund Davos Klosters so begrüsst.

Durch die Erhöhung der Gästetaxen und der Einführung der attraktiven Tageskarte muss mit folgenden Zahlen gerechnet werden:

Ertragsausfall VBD	Ertragsausfall durch Substituierung der bestehenden Tageskarten (wurden bisher sehr wenig genutzt) und der Einzeltickets.	-50'000 CHF
Mehreinnahmen Gästetaxe	Durch die Erhöhung der Gästetaxe (15 % der Gästetaxe werden als Verkehrstaxe ausgeschieden) im Sommer von CHF 4.60 auf CHF 5.90 (Beschluss des Grossen Landrats vom 23.05.2019).	+75'000 CHF
Mehreinnahmen	Verbesserung des Angebots im Dischma und Sertig (22'000 CHF – siehe unten) und für den Einsatz zusätzlicher Ersatzbusse.	+25'000 CHF

In diesen Zahlen sind die Einnahmen aus dem Verkauf der neuen Tageskarten noch nicht eingeflossen. Eine Schätzung ist zum heutigen Zeitpunkt sehr schwer.

Verbesserung des Angebots in den beiden Seitentälern

Davos Dorf bis Dürrboden

Das Fahrplanangebot auf der Linie 12 (Bahnhof Dorf-Dürrboden) wird am frühen Nachmittag um ein Kurspaar und am späteren Nachmittag um zwei Kurspaare erweitert und die Abfahrtszeiten werden systematisiert. Bis anhin war der letzte Kurs mit Abfahrt Dürrboden um 16³⁰ Uhr. Neu soll es um 17³² Uhr und 18³² Uhr noch möglich sein, von Dürrboden nach Davos zu gelangen. Die Betriebskosten für diese Angebotsverbesserung schlagen gemäss Studie von RappTrans AG mit knapp CHF 25'000 zu Buche. Durch diese Anpassung wird mit einem Fahrgastzuwachs und einem damit verbundenem Mehrertrag von ca. CHF 9'000 gerechnet.

Davos Platz bis Sertig Sand

Im Sertig wird einzig der heute um 20⁰⁰ Uhr ab Davos Platz fahrende Kurs zur Klinik Clavadel bis nach Sertig Sand verlängert. So wird es in Zukunft möglich sein, um 20²⁸ Uhr von Sertig Sand noch nach Davos Platz zu reisen. Bis anhin war dies nur bis um 18²⁸ Uhr möglich. So wird ein Abendessen in einem Restaurationsbetrieb im Sertig auch mit dem öv möglich werden. Die Nettokosten für diese Anpassung sind mit CHF 6'000 berechnet worden.

Die Forderung der Postulanten ist damit erfüllt.

b) Erstellung von Winterwanderwegen mit optimaler Anbindung an den ÖV. Dazu werden entsprechende Varianten in beiden Seitentälern aufgezeigt.

Der Technische Betrieb der Gemeinde Davos hat im Sertig von der Bushaltestelle Bäbi bis Sertig Sand einen Vorschlag für einen Winterwanderweg parallel zur Langlaufloipe ausgearbeitet. Dieser Vorschlag wurde am 5. Oktober 2017 den betroffenen Grundeigentümern vorgestellt und mit diesen diskutiert. Dieser Winterwanderweg stiess auf grosse Ablehnung und die Grundeigentümer gaben dazu keine Einwilligung.

Im Verlauf des Winters 2019/20 werden die Loipen und Winterwanderwege neu vermessen und im Sommer 2020 abgestützt auf diesen Grundlagen neue Loipenverträge erstellt. In diesem Zusammenhang soll das Thema Winterwanderweg Sertig nochmals mit den Grundeigentümern aufgegriffen werden.

Die Anbindung eines allfällig neuen Winterwanderwegs an den ÖV ist bei den aktuell vorhandenen Bushaltestellen mit einem kurzen Wegabschnitt auf der Strasse immer gegeben. In den beiden Seitentälern betreibt der VBD zwischen Clavadel und Sertig Sand insgesamt 8 und im Dischma zwischen Abzweigung Büelen und Dürrboden insgesamt 7 offizielle Bushaltestellen.

Die Forderung der Postulanten wird derzeit vertieft geprüft.

c) Aufwertung des Loipenangebots für klassischen Stil und Skating. Es wird aufgezeigt, wie dieses verbessert werden kann und ob parallele Linienführungen mit Winterwanderwegen auf Teilbereichen sinnvoll sind.

Der Technische Betrieb der Gemeinde Davos, welcher für die Langlaufloipen in Davos zuständig ist, sieht über weite Strecken in den beiden Seitentälern keine Möglichkeiten, neben der Klassisch-Loipe auch noch eine Skating-Loipe zu präparieren. Dafür sind die vorhandenen Platzverhältnisse und die Trassees für die Pistenfahrzeuge zu eng. Bei den herrschenden topografischen Verhältnissen ist eine Angebotserweiterung parallel zur bestehenden Loipe auch aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Das Trasee ist über weite Strecken so schmal, dass es knapp ausreicht, damit zwei Klassisch-Läufer kreuzen können, mehr geht nicht.

Wo es technisch machbar ist, wird das Loipennetz Davos laufend aufgewertet. So wurde in den letzten Jahren die Wolfgangloipe soweit ausgebaut, dass sie nun neben Klassisch auch für Skating-Langläufer gespurt werden kann. Auch die Loipe ins Dischma wurde vor gut 10 Jahren mit einer separaten Skatingloipe bis Chaiserren aufgewertet.

Die Forderung der Postulanten ist damit erfüllt.

d) Entflechtung von Velo- und Wanderwegen in den beiden Seitentälern. Es wird aufgezeigt, wie und in welchem Zeitraum notwendige Veränderungen realisiert werden sollen.

Die Bike-Trail-Crew, welche in Davos für die Bikeanliegen zuständig ist, prüft derzeit an verschiedensten Stellen eine Entflechtung von Bike- und Wanderwegen. Es werden derzeit Projekte bezüglich einer Entflechtung Äbirügg – Sertig und Jakobshorn – Sertig ausgearbeitet.

Die Forderung der Postulanten ist in Arbeit.

e) Realisierung/Ausbau eines E-Bike-Verleihs mit Ladestationen und/oder Batteriewechselstellen an geeigneten Orten in Zusammenarbeit mit dem EW Davos und dem lokalen Velogewerbe. Prüfung eines markierten Velostreifens.

Mit dem verstärkten Aufkommen der E-Mobilität wird die Frage nach Ladestationen ganz allgemein eine stärkere Bedeutung erhalten, nicht nur in den Seitentälern, sondern generell im Strassen- und Wegnetz. Die Gemeinde ist seit etlichen Monaten daran, mit der DDO und dem EWD die aktuelle Entwicklung und Massnahmen für Davos zu evaluieren.

Die Forderung der Postulanten wird derzeit vertieft geprüft.

Die Einführung eines markierten Velostreifens auf den beiden Strassen in den Seitentälern ist bei den bestehenden Strassenbreiten verkehrstechnisch nicht sinnvoll umsetzbar. Eine Einführung würde vom Kanton voraussichtlich nicht bewilligt werden. Ein Nutzen für die Velofahrer ist aus Sicht des Kleinen Landrats aber auch nicht ersichtlich.

Die Forderung der Postulanten wird verworfen.

f) Verbesserte, den Bedürfnissen der Gäste angepasste Erschliessung des Sertigs mit Pferdekutschen in Zusammenarbeit mit den Kutscherorganisationen und Restaurationsbetrieben. Dazu gehört die Prüfung einer Kutschenstation im Sertig, um die Fahrzeit bis zum Sertig Dörfli oder Walserhuus auf ca. 1 Stunde zu verkürzen.

Eine entsprechende Einrichtung einer zusätzlichen Kutschenstation ist nicht Aufgabe der Allgemeinheit. Die heutigen Angebote für Gäste, die Kutschenfahrten unternehmen wollen, sind aus Sicht des Kleinen Landrats ausreichend.

Die Forderung der Postulanten steht ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Gemeinde.

3. Aufwendungen für Bearbeitung Postulat

Interne Stunden (Werkbetrieb/Tiefbauamt/VBD)	
90 Std. à 90.00 CHF	CHF 8'100.00
Fremdaufwand RappTrans-Studie komplett	CHF 30'740.00
Fremdaufwand Caprez Ingenieure AG	<u>CHF 3'000.00</u>
Totaler Aufwand für Bearbeitung Postulat (Stand Juli 2019)	<u>CHF 41'840.00</u>

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass der Tarif 2.01 des öffentlichen Verkehrsbetriebs der Gemeinde Davos per 15. Dezember 2019 so angepasst wird, dass die Tageskarten auf dem ganzen VBD-Netz gültig sind. Die neuen Tageskarten kosten für Erwachsene CHF 10.00 und für Inhaber Halbtaxabo und Kinder CHF 5.00; gleichzeitig wird der Tarif 2.02 ersatzlos gestrichen.
2. Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass die Angebotsverbesserungen in den beiden Seitentälern Sertig und Dischma wie beschrieben umgesetzt werden.

3. Das am 6. Juli 2017 überwiesene Postulat von Landrat Christian Stricker und Landrat Philipp Wilhelm sowie drei Mitunterzeichnern betreffend Aufwertung der Davoser Seitentäler sei als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

H. Walser

Stefan Walser
Statthalter

M. Straub

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Angepasste Tarife des öffentlichen Verkehrsbetriebes der Gemeinde Davos (DRB 55.2)

Mitteilung an

- Amt für Energie und Verkehr, Werner Glünkin, Rohanstrasse 5, 7001 Chur
- Verkehrsbetrieb, André Fehr
- Betriebskommission (Info durch VBD)
- Technische Betriebe, Norbert Gruber
- DDO, Reto Branschi

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 30.07.2019
Mitgeteilt am 02.08.2019
Protokoll-Nr. 19-544
Reg.-Nr. T1

An den Grossen Landrat

Skatepark im Färich, Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds

1. Ausgangslage

Die IG Skatepark Färich – ein in Davos eingetragener Verein – möchte im Färich eine Skate Bowl erstellen. Dabei handelt es sich um eine in den Boden eingelassene Betonschale, die ca. 10 m breit und 20 m lang ist. Details zur geplanten Anlage finden sich im Gesuch der IG Skatepark Färich in der Aktenauflage. Skaten ist eine bedeutende Freizeitbeschäftigung und Sommersportart der urbanen Jugend. Die Anlage passt deshalb zum touristischen Slogan “Sports unlimited” der grössten Stadt in den Alpen, praktisch jede Stadt verfügt heute über eine solche Anlage, und in Chur wurde gerade im Juni der Skatepark Obere Au neu eröffnet. Die Anlage dürfte sowohl von Einheimischen als auch von Gästen genutzt werden. Eine Skateanlage im Färich ergänzt das dort vorhandene Sportangebot in einer bei Jugendlichen sehr beliebten, urbanen Sommersportart ideal, nutzt die bestehende Infrastruktur und kann auch für Trainings des Freestyle-Stützpunkts verwendet werden. Zusammen mit dem Seil- und dem Bikepark würde das Sport- und Freizeitangebot im Färich touristisch wesentlich aufgewertet.

2. Realisierung und Betrieb der Anlage

Die Sport- und Freizeitanlagen im Färich sind im Sommer und Herbst bei Gästen und Einheimischen beliebt. Deshalb wurde beschlossen, mit der Realisierung der Anlage bereits vor der Sommersaison zu beginnen. Damit können Immissionen durch den Bau der Skateanlage auf die Sport- und Freizeitanlagen Färich weitgehend auf die Zeiten ausserhalb der Hauptsaison gelegt werden. Der vorliegende Antrag für einen Finanzierungsbeitrag aus dem Anlagefonds erfolgt somit, nachdem mit dem Bau der Anlage begonnen wurde, ansonsten hätte man das Projekt um ein Jahr verschieben müssen. Der Kleine Landrat hat sich für die Unterstützung einer zeitnahen Realisierung entschieden und den Grossen Landrat in der Sitzung vom 27. Juni bereits dahingehend orientiert.

Für den Betrieb des Skateparks ist Davos Services zusammen mit dem Team des Adventure Parks zuständig, unterstützt nach Bedarf (z.B. bei Anlässen) durch die IG Skatepark Färich.

Davos Services hat auch die für den Betrieb notwendige Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Unterhalt und Wartung der Anlage ist in der Verantwortung der IG Skatepark Färich, sie ist z.B. auch für die Einwinterung der Anlage bis spätestens zum letzten Oktoberwochende verantwortlich, damit ein reibungsloser Übergang zum Langlaufbetrieb sichergestellt ist. Sowohl für den Betrieb als auch für den Unterhalt und die Wartung der Anlage besteht eine Vereinbarung zwischen der Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) und der Davos Services GmbH sowie dem Verein IG Skatepark Färich.

Der Skatepark wird auf einem Grundstück von DDO realisiert, DDO stellt der IG Skatepark hierzu den notwendigen Platz für die Anlage zur Verfügung. Rechtlich gesehen wird damit DDO Eigentümerin der Anlage. Im Rahmen der Anstrengungen zur Entflechtung zwischen der DDO und der Gemeinde ist es denkbar, dass die Gemeinde auf den betreffenden Parzellen im Färich von DDO ein Baurecht eingeräumt erhält und damit zur Eigentümerin der Bauten auf den betreffenden Parzellen wird. Dies würde dann auch den jetzt im Bau befindlichen Skatepark betreffen. Sollte dieser Fall eintreten, dann wäre, basierend auf der oben genannten Vereinbarung für den Unterhalt und die Wartung der Anlage, dann auch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der IG Skatepark auszuhandeln, die die heute zwischen Davos Services und der IG Skatepark Färich bestehende Vereinbarung ersetzt. Der Kleine Landrat wird – sollten sich die Entflechtungsbemühungen in der oben dargestellten Wiese konkretisieren – dannzumal mit der IG Skatepark Färich in diesbezügliche Verhandlungen treten. Solche Verhandlungen oder gar eine entsprechende Vereinbarung sind zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, weil die Gemeinde weder Rechte an der Anlage besitzt, noch diesbezügliche Pflichten eingetretet und die Bemühungen zur Entflechtung zwischen der Gemeinde und der DDO derzeit noch im Gang sind.

3. Finanzierung

Für die Anlage rechnet die IG Skatepark mit Gesamtkosten von CHF 150'000, das detaillierte Budget findet sich im Projektbeschrieb des Skateparks Färich in der Aktenaufgabe. Als Beiträge von Kanton, Gemeinde und DDO sind total CHF 100'000 budgetiert. Der Kleine Landrat steht dem Projekt positiv gegenüber und wird im Budget 2020 – vorbehaltlich der Budgetgenehmigung durch die zuständigen Instanzen – einen Unterstützungsbeitrag à-fonds-perdu von CHF 30'000 vorsehen.

Ursprünglich hatte der Kleine Landrat CHF 20'000 als A-fonds-perdu-Beitrag im Budget 2020 vorgesehen und der Sportkommission vorgeschlagen, zu Handen des Grossen Landrates CHF 50'000 aus dem Davoser Anlagefonds zu beantragen (vgl. Sitzung Grosser Landrat vom 27. Juni 2019). Mittlerweile hat der Kleine Landrat beschlossen, den damals vorgesehenen Beitrag im Budget 2020 – selbstverständlich erneut vorbehaltlich der Budgetgenehmigung durch den Grossen Landrat – von CHF 20'000 auf CHF 30'000 zu erhöhen. Damit hat der Kleine Landrat dem Wunsch der Sportkommission teilweise entsprochen, die Aufteilung zwischen Gemeindebeitrag und Anlagefonds ausgeglichener zu gestalten. Die Sportkommission hat im Gegenzug beschlossen, das Projekt mit CHF 40'000 aus dem Anlagefonds zu unterstützen, bzw. dies dem Grossen Landrat zu beantragen.

Damit sind an das Projekt Skatepark Färich total CHF 70'000 an kommunalen Beiträgen und Gästetaxen vorgesehen (CHF 30'000 reguläre Gemeindebeiträge aus der laufenden Rechnung des Jahres 2020 und CHF 40'000 aus dem Anlagefonds der Gemeinde). Zusätzlich stellt DDO der IG Skatepark Färich den notwendigen Boden unentgeltlich zur Verfügung.

4. Beurteilung und Antrag der Sportkommission

Die Sportkommission unterstützt die Argumentation der Gemeinde und von DDO, namentlich, dass es sich beim Skatepark um eine willkommene Aufwertung der Sommersport- und Freizeitanlagen im Färich handle, und dass es gerade einer Stadt in den Alpen mit dem Claim „Sports unlimited“ gut entspreche, wenn Davos das Angebot mit einer urbanen Sommersportanlage ausbaue. Die Sportkommission erachtet den gefundenen Kompromiss der Beitragsaufteilung zwischen der Gemeinde und dem touristisch ausgerichteten Anlagefonds als zweckmässig und ist von der Zielsetzung, eine Sportanlage für die Jugend mitzufinanzieren, überzeugt.

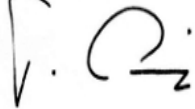
Die Sportkommission unterstützt deshalb das vorliegende Gesuch der IG Skatepark Färich und stellt in Anwendung von Art. 13b Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) den Antrag, aus dem Anlagefonds einen Betrag von Fr. 40'000.00 zugunsten der IG Skatepark Färich zu sprechen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Zur Entwicklung des Projekts Skatepark Färich wird der Projektleitung (Verein IG Skatepark Färich) zu Lasten des Anlagefonds ein Betrag von Fr. 40'000.00 gewährt.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- IG Gesuch "Skatepark Färich" vom 19.06.2019
- Bestätigung der Sportkommission vom 12.07.2019 zum Beschluss und Antrag "Skatepark Färich Davos" an den Grossen Landrat
- Vereinbarung zwischen DDO und Davos Services GmbH sowie Verein IG Skatepark Färich betreffend Skatepark auf dem Areal Färich

Mitteilung an

- Sportkommission, andre.rellstab@davos.ch
- Davos Destinations-Organisation, direktion@davos.ch
- Forstbetrieb, forstbetrieb@davos.gr.ch
- Werkbetrieb, norbert.gruber@davos.gr.ch
- Tiefbauamt, tiefbauamt@davos.gr.ch
- Finanzverwaltung, finanz@davos.gr.ch